

RELATIONIS HISTORICÆ  
SEMESTRALIS CONTINVATIO,



SCHREIBUNG ALSER MÜNICHEN,  
vnnd gedendwürdigen Histo-  
rien / so sich hin vnnd wider in Europa / in hoch vnd  
nider Teutschland / auch in Franckreich / Schott vnd Engeland /  
Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachien / Moldaw / Tür-  
cke / ic. hierzwischen noch verschiener Franckfurter Herbstmess bis auff  
Fastenmess dieses 1618. Jahrs verlauffen  
vnd zugeragen.

Auf überschickten glaubwürdigen Schriften vnd eygener  
Erfahrung / beneben eilich Kupffersüttchen /  
Durch Sigismundum Latomum, alias Meuer, Fran-  
cum, verlege vnd continuirt.



Gedruckt zu Frankfurt am Main / im Jahr Christi  
M. DC. XVIII.

SEMESTRALIS CONTINAVITATIS



DC XXX



RELATIONIS HISTORICÆ  
SEMESTRALIS CON-  
TIN V A T I O.

Was sich von der Francfurter Herbst-  
messz bisz auff diese Fastenmessz dieses  
1618. Jahrs verlauffen.

ReligionsStreitt in vereinigten Nider-  
landen continuirt.

**E**s ReligionStreits vnd wie deshalb Ann.  
die General Staden der vereinigten Niderland 1617.  
sub dato den 5. Aug. nochmalm sich erklärt / ist  
vorm halben Jahr meldung beschehen / nach der  
hand hat von Tag zu Tag derselbe sich vermeh-  
ret / also daß die vereinigte Niderland dieser zeit wol dissolut vnd  
vertrennt mögen genennit werden / dann viel Stadt des Gehor-  
samis sich entziehen wollen / vnd vor sich selbst besonderliche Be-  
satzung geworben vnd eingenoßien / also daß fast ein jede Statt  
ein Republica seyn wollen / Insonderheit hat der grosse Raht  
zu Amsterdam wegen dieser Strittigkeit zweymal ein absolu-  
tische Versammlung gehalten vnd beschlossen / daß man den  
Nouatoribus ganz keine Contribution / damit sie zu frem Ins-  
tent Volck annommen vnd bezahlen möchten folgen lassen solt /  
welchem Schlussz die Stadt Dordrecht / Enckhusen vnd an-  
dere beygefüglichtet / Es hat auch die Gemein zu Amsterdam der  
A ii ganken

Anno ganzen Regierung daselbst ein Remonstranz dieses Innhalts  
1617. vbergeben:

Demnach die Gemeind vernommen / daß von dem Advocaten Barnefeld vnd elichen auf den Stätten unterm Namen der Staden von Holl- vnd Westfriesland beschlossen worden/ ihren Schlussz zu fortiflantz der Arminianer vnd aufrichtung der wahren reformirten Religion / durchzutringen / hierdurch wärde folgen/ daß die Gliedmassen der Reformirten Kirchen entweder gegen ihr Gewissen der Arminianer Predigten hören / vnd mit ihnen communiciren / oder aber ohne Gottesdienst leben mässen / welches anders nichts ist / als Zwang des Gewissens / Und daß sie vorhabens seyn / ihr Intent durch mittel des Kriegsvolks durchzutringen / vnd zu dem ende den Soldaten ein neuen Eyd aufflegen wollen / dardurch dieselbe verpflichtet werden / den Magistraten in den Stätten / darinn die Guarnisonen ligen / beyzufallen / welches doch mehrheitheils Arminianer seyn / ist anders nichts / als der ganzen Gemeinde Schweiß vnd Blut zu missbrauchen / vnd dieselbe vnterzutragen / wie gleichfalls / daß hierdurch die Mittel / dem Feind zu widerstehen / missbraucht werden / demselben damit selbsten gediesen / vnd die Krafft des Lands / welche an den Vorstehern der Religion gelegen ist / gebrochen wirdt. Daß sie auch vermeinen S. Excell. hierzu zu missbrauchen / oder im fall sie darzu nicht kommen können / dieselbe als einen abgesetzten Heiligen zu machen / auch an den Orden / da keine Guarnison gewesen / noch von nothen sey / Volk in warheit zu dem gedachten Intente anzunemmen : Gerecht nirgends anders hin / als die Religion aufzurotten / die Landen krafftlos machen / fromme Patrioten vertreiben / vnd also das Land ( welches Gott verhüte ) dem Feind einzuraumen / oder ganz zu ruiniren. Hierüber gibt es in der Gemein grosse vnd verschiedene Weisverständ / welche nicht wil zugeben / daß man also mit der Religion vnd S. Excell. versahre /

fahre / Daferin auch das gemeine Volk dieses also eygentlich Anno  
wâste / könnte leicht / so wol hie als anderer Orthen ein schâdliz 1617.  
cher Auffstand erfolgen / Neben dem weren noch viel Kauff-  
vnd Handelsleuth von andern Orthen dahin kommen / daferin  
sie nit befahret hetten / das die Gemeine möchte untergetruckt  
werden / ja im fall diesem Unwesen nicht zeitlich begegne würd/  
würden ohne das sich viel Kauffleuth vondar nach andern Or-  
then versügen / dann sie beförchien / es möchte mit der zeit allda  
auch ein solches schwâriges Wesen sich anspinnen. Derowez  
gen wolle es der Obrigkeit obliegen / das sie (welche von Gott  
mit Macht / Authorität vnnnd andern guten Mitteln gesegnet  
ist) sich als trewe Seugammen vnd Vorsther der Kirchen er-  
zeigen / S. Excell. an die Hand greissen / vnd sich zu den guten  
Provinzien halten / welche den national Synodus anzustel-  
len / sich auffs eusserste bemühen.

Wegen abschaffung dieser weit ausschenden Un-  
einigkeit hat der Engeländisch Ambassador Herr Dudley Ear-  
leton in Versammlung der Herrn Staden nachfolgende Dra-  
tion gethan :

Ich erscheine allhie / Großmächtige Herrn / in ew-  
erer Versammlung / mich gegen Gott / dem König meinem Herrn  
vnd ewer Hochheiten zu entschuldigen / weil mir darzu nur gar  
zu viel Ursach gibt die anmerckung des allgemeinen Unter-  
gangs / welchen allezeit die Uneinigkeit im Kirchen vnd allge-  
meinen Weltlichen Regiment mit sich bringet / in massen denn  
solches nicht lenger sich verbergen lässt / sitemal man nun et-  
liche Jahr her je lenger vnd näher kommen ist zu diesem sorgli-  
chen Fall / vnd sezunder mit grosser Gewalt vnd vollem Lauff  
zum Untergang vnd Verderben eylet / Es were ja des König-  
lichen Beselchs vnd meines Ampis / so ich von ihrer Mayest.  
als derselben Legal vnd Gesandter / wie denn auch des Eyds / so

A iii ich

Anno ich ewer Hochheiten / als ein Rahegeber dieser Herrschafft ge-  
1617. leyfster hab / vergessen / wenn ich nicht / so viel an mir ist / alles vor-  
brachte vnd mich bemühete / den eygentlichen Ursprung / An-  
fang / Fortgang vnd gegenwärtige Beschaffenheit dieses Übels  
zu erforschen / damit demselben desto früglicher vnd besser möchte  
geholfen werden. Es ist ein Regel Hippocratis: Desperatis  
non adhibendam esse Medicinam , Aber / Gott Lob vnd  
Danck / es ist mit uns noch nicht so weit kommen / ob wir wos/  
die Wahrheit zu sagen / gar nahe darbey seyn / in dem wir sehen/  
wie das Böse von Tag zu Tag ärger wirdet / vnd der halben zu  
besorgen / es möchte alle Hälfte ohne Frucht abgehen / wofern  
dieselbe lenger solte verschoben werden / So viel nun den Ur-  
sprung bilange / denselben etwas höher vnd weiter als von der  
Zeit Arminii Professoris zu Leiden zu ersuchen / ist gewiß / daß  
dieser Streit lang vor ihm von etlichen andern erreget worden /  
vielleicht auf all thand Zweifel vnd Weisverstand / so sie in ih-  
rem Gewissen über der hohen Lehr von der Prædestination vnd  
was derselben anhanget / mögen gehabt haben / aber die Kirche  
hat gleichwohl gute Ruhe vnd Fried gehabt / daß also der anfang  
dieser Unruhe / so man hernach sich bemühet hat zu erwecken /  
über der wahren vnd alten Lehr / die ihr allezeit geduldet habt / vnd  
die auch angenommen vnd bestettiget worden von allen Resor-  
mirten Kirchen / wiewol etliche ihr Bedenken in etlichen Punc-  
ten gehabt haben / niemand anders als obgedachtem Arminio  
zuzuschreiben.

Auß der Aschen Arminii seynd etliche andere entstanden / die  
seine besondere Meynung / so er deswegen in seinem Leben ges-  
habt / mit Gewalt haben wollen öffentlich in die Kirch nach sei-  
nem Tode einführen / und als sie zu ihrem Vornemmen durch  
ordentliche wege der Kirchspiel vnd synoda'ische Versammlung  
nicht gelangen mögen / haben sie ihre Zuflucht genommen zu  
den herm Staden der Provinzien selbst / Hierauf ist entstan-  
den

den die Verenderung des Namens der Arminianer in Remonstranten / vnd der Gegenthilf so da begert die Lehre in voriger 1617. sauberkeit zu erhalten / nennet sich Contra Remonstranten / aber durch vielfältiges widerstreben/ repliciren vnd fleissiges bemühen / machen die obgemelte Remonstranten / daß die arme Contra Remonstranten ganz unten ligen müssen / sie bekom men zu ihrer beförderung ein Antwort von den Herrn Staden in Holland / durch die menge der Stimmen / wiewol wider den Willen vnd belieben einiger grossen Statt / sie triumphirten in ihren Predigten/ vnd unter dem scheine der fünf Puncten / welche noch nicht recht examinirt worden/ führen sie noch mehr andere Puncten unter dem gemeinen Mann ein / machen allerhand Inventiven gegen die Reformirte Religion/ vnd gegen die vornembste vnd wurdigste Lehrer derselben / verkehren an vielen Orthen die Herde / allerhand andere mit hinein zu schieben / ja sie procediren mit solcher Strengigkeit / so wol in Städten als auff dem Land / vnd geben groß Ursach / daß man bewogen wirdt in diesen Landen einzuführen an einem theil den verhaßten Namen der Inquisition / am andern theil den Namen der lernenden Kirchen / der versetzten Kirchen / vnd beschönigen sich allzeit mit dem Titel der öffentlichen Auctorität/ eben als wann sie allein der Obrigkeit gehorsam werent / vnd verweisen den Contra Remonstranten / welche ansangen die Gedult zu verzieren vnd sich von den Leuthen abzusondern / daß sie seyen Reuthmacher / Auffräher vnd solche Leuth / qui in vulgus spargunt voces ambiguas , welche den Gewalt der Obrigkeit vnd das querere conscius arma , zu ihrem Schutz vnd Aufenthalt ersuchen / zu welchem ihrem Vorgeben denn dienet/das eiliche Stadt Kriegsvolk annehmen / vnd nach ihrem Exempel auch etliche Provinzen.

Hie habt ihr nun mit kurzen Worten den Ursprung / Anfang vnd Forgang alles unsers Jammers / Es ist gegenwertig

ger

Anno ger Zustand ein würdliche Absonderung / wo nicht Irrung / in  
 1617. der Kirchen Zerrüttung / damit ich nicht Faktion sage in den  
 Stätten / Verfolgung vñ Betrübung der Obrigkeit / Hass vnd  
 Verbitterung unter dem gemeinen Mann / Verachtung aller  
 guten Ordnung der Justitien / Verwirrung unter den / durch  
 vnterschiedliche Eydschwür verbundenen Kriegsleuthen / Auff-  
 wiegung unter den Soldaten so newlich angenommen worden /  
 vnd schwerlich können im Baum vnd Disciplin gehalten wer-  
 den / vnd dem gemeinen Mann / mit welchen es schon zum un-  
 schuldigen Blutvergiessen kommen ist / darauff denn erfolget  
 ein allgemeiner Schrecken / Forcht vnd Verbitterung / vnd das-  
 selbe alles binnen Lands / von aussen aber höret man nichts an-  
 ders als unter unsren Feinden ein Lachen vnd Frocken / unter  
 den Freunden aber ein Misshafallen / Mitleiden vnd Beklagen.

Contraria iuxta se posita magis elucescunt , lasset uns  
 denn nun sehen / was für ein Zustand in diesen Landen vor den  
 Zeiten Arminii gewesen / da hat man gehabt Einigkeit in der  
 Kirchen vnd gemeinen Stätte / gute Correspondenz zwischen  
 der Obrigkeit / Freundschaft vnd Christliche Liebe unter dem  
 Volck / Handhabung der Justitien / gute Verträglichkeit der  
 Soldaten so in einer Hochheit Diensten waren / mit der ganzen  
 Welt / doch aufgenommen mit ewern Feinden / allerley Freud  
 vñ Frödigkeit / beneben dem Segen Gottes / welcher ganz wun-  
 derbarlich erschienen ist / zu beförderung der guten Sach / daß  
 die ganze Welt es gesehen vnd augenscheinlich gesuyret hat /  
 dar durch dann die Feinde beschämert / die Freunde aber dieser  
 Lande höchst e: freibet vnd getrostet worden.

Weil dann nun so klarlich erscheinet / quantum dimissa  
 petitis præstant , so las ihm der Xemonstrant die Vermaß-  
 tung nicht verdriessen / sondern wo es ihm beliebet / derselben zu  
 seinem besten gebrauchen / mature redeat repetatq; relicta.

Aber nach dem es mit der Lehr Arminii so weit kostet / daß

## CONTIN VATIO.

9

es nicht lenger zeit ist zu zusehen/ sondern daß man forschreiten  
 muß zur Decision/ welche vnter beyden Opinionen dem Wort Anno  
 1617.  
 Gottes am nechsten / oder se zum wenigsten welcher gestalte die-  
 selben Christlich in der Kirchen möge geduldet werden/ so frage  
 sichs / wer der gebürliche Richter deswegen seyn soll? Zwar der  
 Weltlichen Obrigkeit solchen Gewalt auffzutragen/ gebende  
 dem Keyser was des Keyser ist / das were gar zu weit geschrit-  
 ten / vnd Gott benommen was Gottes ist / der halben auff das  
 mit gebürlicher Bescheidenheit gehandelt werde/ so wol auff des-  
 ren seite / die Gott über unsrer Leiber gesetzet hat / als auff deren  
 seite/ welchen die Sorg für unsere Seelen befohlen/ so ist das je-  
 nige / dessen man sich jederzeit in solchem fall gebrauchet vnd zu  
 welchem man allezeit seine Zuflucht in der Christlichen Kirche  
 genommen/ nichis anders als ein National Synodus, ich sage  
 ein National Synodus, angesehen daß das Übel nunmehr von  
 einer Provinz zu der andern fortgeschritten / vnd ein Provin-  
 cial Synodus nich: gnugsam ist/ vnd nicht weiter dienen kan als  
 zur Vorbereitung zu einem National Synodo. Dih ist nun  
 das Mittel so von dem mehrentheil der Provinzen tauglich er-  
 funder/ vnd der König mein gnädigster Herr ihm selbst auch ver-  
 lieben lassen.

Was anlanget die Provinzen/ wil ich zwar nicht sorgfältig  
 seyn in aliena Republica zu urtheilen/ wie viel ein jede particu-  
 lar Provinz in gleicher Gelegenheit / der allgemeinen Regie-  
 rung schuldig sey zu weichen / aber vniert h: weil man disputi-  
 ret von dem Recht vnd Obergewalt so ein jede Provinz in son-  
 derheit hat/ so muß man nicht vergessen des Bandes/ damit die  
 Provinzen alle vnter einander verbunden seyn / welches ist die  
 Union von Brech/ auff die Religion gefundir/ vnd ob man  
 wol auf eitlichen Artickeln derselben Union ein Aufsucht ma-  
 chen wolte/ als ob ein jede Provinz ihre Macht absonderlich ha-  
 be im Puncten die Religion betreffend / so muß man doch sol-

B

ches

Anno 1617. ches verstehten gericht zu sijn zur Handhabung der reinen  
rechten Religion / nicht aber zur Einführung allerhand Neuer-  
ung / vnd solches fürnemlich in dieser Provinz / darinn wir  
jedunder seyn / sin: emal wol zu gedencken / es sey dieser Artikel  
gemacht vnd gerichtet / die Reformirte Religion sein sauber vnd  
rein zu erhalten / unangesehen der Erklärung vnd Willens an-  
anderer Provinzen / welche zur selben Zeit noch nicht gebracht wa-  
ren zur selben Union der Kirchen / deren sie gegenwärtig genies-  
sen. Aber weil die Sach / belangend die saubereit der Religion /  
sehr mißlich ist / sitemal die Provinzen in diesem Stück nicht  
können uberein kommen / so hat man dannoch nicht zu verach-  
ten das Ansehen Röngl. Mayest. welche euch denselben Rahe  
gibt / als den allerbesten / sitemal wo kein Pretension ist / das  
selbst auch nicht zu besorgen / daß einer ein Vortheil vor dem  
andern haben möge.

Es haben jhre May. zuvor gesehen / vnd eiliche Jahr zuvor  
verkündigt / so wol schriftlich als durch seine Legaten / in Sas-  
chen D. Vorstium belangend / alle Schwierigkeiten so Euch  
jekund betreffen / dehgleichen hat er in andern Briessen Euch  
erkläret / wie so ein schlechter Nutzen daraus erfolgen würde /  
wenn man mit der Lehr von der Prädestination auff die Can-  
ton kommen würde / als welche viel zu hoch vnd zu schwer ist vor  
den gemeinen Mann zu begreissen / In beydien Stücken hat jhr  
May. bezeuget die Aufrichtigkeit ihrer Affection / in dem sie  
diese Vermahnung gethan hat auf einem rechten Eyffer / so sie  
hat zu Gottes Ehre / vnd auf schuldiger Pflicht / wegen der ge-  
meinen Verwandtschafft in Handhierung / so zum Funda-  
ment hat die gemeine Unterhaltung der Religion / vnd ob man  
wol seine heylsame Erinnerung vnd Befehl nicht hat ange-  
nommen mit solchem Respect / als sein gute Affection vnd Mey-  
nung wol erforderet hette / sondern vielmehr dieselbe ganz ver-  
kehrt gedeutet / und in ein solchen Sinn gezogen hat / der seinem  
Willen

Willen ganz zu wider gewesen / so hat dannoch seine May. für Anno das dritte vnd letztemal / da sie ihre Reyf schon nاهر Schottland angegetreten / in einem Schreiben von dem 20. Martijl Euch wider erinnern vnd zu verstehen geben wollen / daß dem Übel ganz vnd gar möge abgeholfen werden / durch das Mittel eines Synodi , welches ihr durch kein ander Mittel heilte können abwenden.

Ihre May. seyn mit Gottes hülff frisch vnd gesund wider kommen von iher Reyse / vnd ob sie wol ein lange Zeit darvber zugebracht / vnd s. ganzer Monat lang aufgewesen / haben sie dannoch nec ccelum nec animum verendert / In seinem abs wesen habe ich auff obgedachtes Schreiben kein Antwort fors dern wollen / weil solches Ewer Hochheit außerhalb Zeit vnd Orths es nicht möglich gewesen / aber als ich gesehen / daß das Böse übel ärger / wie gesagt / worden / auch ein neuen Befehl in dieser Sach bekommen / vnd vermercket daß diese vorneme Versammlung vnd Zusammenkunft so vieler vornemer hochweiser Personen / vornemlich wegender Religionsach angestellt / als habe ich nicht lenger verzichen vnd unterlassen sollen / euch zu bitten / in massen ich mit gankem Ernst jekunder thue / iher wolt let auff das obgedachte Königliches Schreiben ein solche Antwort geben / daraus man spüren vnd verstehen kan / beydes wie Ewere Hochheit die Erinnerung iher May. respectiren / vnd wie sorgfältig sie seyn / gute Einigkeit im Kirchen vnd Weltlichen Regiment zu erhalten.

Wider diese desß Ambassadorn gethane Oration / ist von einem Arminianer ein auffführliche Apology in Druck auffgesertiget worden / darvber er zum bestigsten bey den Herrn Staden sich beklagt / vnd vmb Berteiligung derselben angehalsen / derhalben die Herrn Staden nachfolgend Patent allethalben affigiren lassen :

Anno Die general Staden der vereinigten Niderlande /  
 1617. folgen allen denjenigen / so vñ gegenwe:tigs sehen werden / zu  
 wissen / Demnach der Edle Ge:strengte Herr Dudley Earleton  
 Ritter / Ambassador iherer Kön. May. von Groß Britanien /  
 vns zu erkennen geben / das innerhalb wenig Tagen ein Paß-  
 quill vnd Schmähchrifft aufgangen / vnd unter die Gemeine  
 verkaufft worden / ohne zuthuung weder des Auctoris noch des  
 Trackers desselben / dessen Titel gewesen / Wiegeschale / vmb in  
 aller Billigkeit rechte zu überwiegen die Oration / von dem  
 Edlen Hochgelehrten Weisen / Verständigen Herrn Dudley  
 Earleton / Ambassador des Durchleuchtigsten Königs in  
 Groß Britanien / newlich gehalten in der Versammlung der Ed-  
 len vn Mächtigen Herrn General Staden gemacht / zu gründ-  
 licher anweisung des Ursprungs vnd Anfangs der heutigen  
 Vereinigkeit in Kirchen vnd Weltlichem Reg. mene / und ver-  
 tretung derselben so unschuldig daran seyn / ic. darüber daß sein  
 Excellens sich gar hoch beklage / mit vermelden / das durch  
 iher Kön. May. in Groß Britanien / an iherer Dignitate / Hoch-  
 heit vnd Würde / wie dann auch er der Ambassador für seine  
 Person / sehr schändlich angriff / vñ verke einer vñ beschreyt wor-  
 den / h. neben dem es suchten vñ b. geren / gebürliche Straff we-  
 gen obg. dachter Diffamation / dadurch iherer May. höchst ges-  
 achte Würde vnd Reputation in der ganzen Christenheit / wie  
 denn auch seine des Ambassadors Ehr vnd Verdienst vertre-  
 ten vnd ein genügen geschehen möchte / zu nehmen / Demnach  
 vnd damit die hochgemelte Herrn General Staden genugsam  
 bezeugen vnd darchum mögen / das sie sich zu dem Inhalt vnd  
 Spargierung des obgedachten Büchlein keineswegs bekennen /  
 als befahlen vnd ordnen sie hiemit / das die distrahirte vnd ver-  
 kauffte Exemplar / so viel immer möglich / wider eingebrachte  
 werden sollen / verbieten auch dieselbige in den vereinigten Ni-  
 derlanden hinsuro mehr zu verkauffen / oder unter der Hand  
 heymlich

heimlich oder öffentlich aufzugeben / bey Straff so nach ertheilung der Sachen / andern zum Exempel / denen so darwider handeln soll angehan werden / vnd zu besserer Entdeckung des Auctoris vnd Trucker des obgedachten Buchlins / haben die Herrn Staden beschlossen ein Verehrung zu geben von 1000. Carole guldens demjenigen / der den Auctorem, vnd 600. fl. dem der den Trucker desselben mit Wahrheit anzeigen kan / wie sie denn auch dem Trucker desselben hiemit völlege Pardon oder nachlassung aller Straffe decerniren / wofern er selber den Auctoren innerhalb 14. Tagen / nach publicirung dieses / ars bringen vnd entdecken wirdt. Damit denn auch niemand sich der Unwissenheit dieses unsers Decrets zu entschuldigen habel wollen die Herrn Staden / daß alle Seathalter / Commissarie sche Räthe / gedeputirte Staden der Provinzen von respectiue Geldrland / der Graffschafft Zutphen / Holland vnd Westfrieland / Seeland / Vtrecht / Friesland / Ober Isel / State Groningen vnd Ommeland / vnd alle andere Officier vnd Verwalter der Justitien / dis vorser Decret also bald an allen Orthen sollen verkündigen / auszruessen / publiciren vnd affigiren lassen / in allen Städten / Orthen vnd Enden / auch außerhalb der vereinigten Provinzen unter unserm Gebiet gelegen / mit procedieren gegen die Übertreter zu obgedachter Straffe / sonder einige Graad / Gunst / Dissimulation oder Vertrag / sitemal wir solches diesen Landen nur vnd vorträglich zu seyn erachtet. Geschehen ins Graffenhage / etc.

### Bischoff von Würzburg Todts verfahren.

**D**en 1<sup>o</sup>. Septemb. Morgens zwischen 3. vnd 4. Uhrn / ist der Hochwürdig Fürst / Herr Julius / Bischoff zu Würzburg / vnd Herzog in Franken. Todt verblichen / hat in die 44. Jahr regiert. Den 21. Septemb. Alten Calen. (1. Octob. N.) ist die Bischoffslich Leich auf dem Schloss; Frauenberg herab gez

Anno 1617. fährt / vnd in die Kirchen zu S. Jacob oder Schotten Closter gestellt worden / Folgenden Tags ist die Leich solenniter in das Thumdstifte begleytet / der Körper daselbst zur Erden bestattet / das Herz aber in die neue Kirchen Collegii Kiliani begraben worden / An dessen statt ist der Hochwürdig Fürst vnd Herr / Herr Johann Gotfrid von Aschhausen / Bischoff zu Bamberg vnd Thumprobst zu Würzburg / zum Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu Francken mit einhelliger Stimme der Herrn Capitularn erwehlet worden / der dann sezo beyde Bisshumb Würzburg vnd Bamberg regiere.

### Türcken werden mit gleicher Münz bezahlt.

**D**ieser Zeit haben die Heyducken über die Türcke sehr schwürig sich erzeigt / in dem die Türcken die 60. vercapitulirte Dörffer welche zu Bisshumb Gran gehörend / sie mit Gewalt einzunemmen sich erzeigt / auch sonst auff einem Streiff ein Anzahl Ungarn nidergehatte vnd beraubt / der wegen die Heyducken gegen Erlaw auch einen Streiff vorgenommen / in ein Halden theils sich gelegt / und ein Anzahl nahend Erlaw sich sehen zu lassen / geschickt / Als nun die Erlauer Türcken deren innen worden / sind sie in 600. stark aufgesallen / und diesen Vertrag verfolgt / welcher sie in den rechten Hinderhale mit scharmüsiren gebracht / daß sie dermassen empfangen worden / daß von den 600. kaum der halbe theil davon kommen.

Wegen obgemelter 60. Dörffer den Türcken einzuräumen / haben die Hungarische Spanschafften ein Landherren an den Türkischen Gesandten Gratian / so ein geborner Christ / geschickt / ihn fragen lassen / ob er noch Christisch oder ganz Türkisch sey / bitten von seinem proposito abzulassen / wolten ehe Leib / Gut vnd Blut / Weib vnd Kind dran setzen / ehe sie die 60. Dörffer ihn den Türcken / welche sie mit dem Sebel bisshero nie erobern können / so liederlich über / und eingeben wolten.

Prinz

Prinz von Conde von Paris in bessere  
Verwahrung geführt.

Anno  
1617.

Den 4. Septemb. hat der König in Frankreich den Prinzen von Conde, weil der gemein Pöbel sich seiner annemmen vnd entledigen wollen / von Paris nach Boys di Vicenne, so ein starcke vnd lustige Festung / mit 400. Mann fahren vnd stark bewahren lassen / Er Conde weil er vor der zeit mit Reden sich zu weit bloß gegeben / soll in steter Verwahrung / damit der König seiner versichert / bis an sein Ende verbleiben.

Dieser zeit hat zu Cleria in Frankreich in der Jesuiten Collegio, welches der entleibte König Henricus IV. erbauet / vnd sein Herz in die Kirchen darinn zu begraben verordnet / bey hellem Tag mitten unter der Messe ein groß Gerümpel sich hören lassen / darauf ist ein Gespenst in Gestalt eines Menschen doch ohne Haupt / mit blutigem Hals vnd fewerigen Füssen vnd Schenkeln erschienen / vnd den Anschauenden ein großen Schrecken eingejage.

### Weiterer Verlauf zwischen den Spanischen vnd Saphoyschen.

Nach Eroberung der Stadt vnd Festung Vercell / davon vorm halben Jahr Meldung beschehen / hat der Maylandisch Gubernator das Spanisch Kriegsvolk vmb sich zu erfrischen / hin vnd wider einlosirt / hingegen der Herzog von Saphoy ins Maylandisch Gebiet einen starken Einfall gethan / la Roca di Aras vnd Landschaffe Anfrancon geplündert / vnd Feliciano mit stürmender Hand erobert / darinn sein Kriegsvolk weder Jung noch Alt / Geist noch Weltlichen verschont / In dieser Impressa sind 9. Fahnen beneben grosser Brut vnd in 4000. Sack Getreyd erobert worden / so alles nach Asti geführt / vnd auff 200000. Kronen geschätzte worden / In 1200. Spanischen sind erlegt / vnd in 400. darunter 14. Capitan,

Anno pitân vnd Beselchhaber / sonderlich des Cardinals Boromei  
 1617. Vetter/ ein Freyher von Wolckenstein (bey dem man an Sil-  
 bergeschirr vnd Pferden auff 15000. Kronen werth gesunden)  
 vnd des Obersten von Matruz oberster Wachmeister / gehau-  
 gen worden / Und weil Annone , darinn in 40. Stück grob  
 Geschütz gewesen / sich ißrer Durchl. willig ergeben / als ist der  
 Besatzung mit fliegenden Fahnen auf, zu ziehen vergöt / vnd jes-  
 dem Soldaten ein Ducat vnd Paßport gegen Verschwerung/  
 nimmermehr wider ißr Durchl. zu dienen / gegeben worden.

Diese Statt hat der Herzog sehr befestigen / vnd ein Forte  
 darben außbauen lassen / damit den Spanischen den Paß  
 auß Asti abzustrieken.

Den 14. Sept. hat der Herzog von Saphoy sein Kriegs-  
 volk in zwey Lager vertheilt / mit dem einen ißr Durchl. auß  
 Borgo mit dem andern deren ältesten Sohn P. in Thomaso  
 unterm die Burg Alessandria gerückt / alld. die Spanischen in  
 starker Anzahl mit ihm scharmützirt / aber den fürzern gezogen  
 vnd das Feld räumen müssen / Sie mer haben die Saphoyschen  
 die Brücken über den Fluß Tanaro abgebrannet / in 900. Och-  
 sen/ 600. Ross; vnd 200. Fass; Wein / wie auch ein grosse sum-  
 ma Gelt / so von Gemüaden Spanischen nach Mayland zu-  
 geführt worden/vnter wegs erobert. Nach dem nun der Guber-  
 nator von Mayland Don Pietro di Toledo erkundigt vnd in  
 der That gespürte / daß nunmehr der Herzog von Saphoy an  
 Macht zu Ross; vnd Fuß / so ißrer Durchl. auf Frankreich/  
 Schweiz vnd Teutschland zugezogen / ihm überlegen seyn  
 möchte / er aber bisher zu erhaltenung seines Königs Reputa-  
 tion gnugsam verrichtet / als hat er auff Antrieb vnd Beförde-  
 rung des Königs in Frankreich durch den Cardinal Ludouï-  
 sium ein Anstand der Waffen auff 40. Tag mit dem Herzos-  
 gen von Saphoy tractiren lassen/ unter dessen sind etliche Fries-  
 dens Artikel verfaßt worden / welche auff folgenden Puncten  
 bewenden sollen :

I. Das

I. Daz der in Anno 1615. zu Asti geschlossene Fried in allen Annos  
Punten vnd Clauseln beydeseits solt gehalten werden. 1617.

II. Das ihr Durchl. der Herzog von Saphon zum fôr-  
dersten/hernach der König in Spanien auf dem Feld sich bege-  
ben/vnd dem Kriegsvolk abdancken wolten.

III. Solten beyde Partheyen was für Statt vnd Be-  
stungen sie einander abgenommen/eine der andern restituiren.

IV. Die Hauptsach dieses Kriegs solt principaliter ihrer  
Reys. May. zu decidiren heymgestellt seyn.

Hierauff hat der Herzog seinem Kriegsvolk mehrenheils  
abdancken lassen/ doch noch eilich 1000. auferlesen Mann zu  
Rossz vnd Fuß bis er den Effect der Friedshandlung sehen vnd  
spüren mögen/zur Reserve behalten/ sonderlich ist die Restitu-  
tion Vercell/welche Statt vnd Bestung die Spanier je lenger  
je mehr fortificirt vnd profaniert/ventilirt worden.

### Weiterer Verlauff zwischen den Oesterreichi- schen vnd Venetischen.

**D**En 25. Aug. haben die Vrochen von Zeng die Venetische  
Insel Arbe angefallen vnd vbel verwüst/ viel Innwohner  
midergehawt/ vnd ein grosse Anzahl groß vnd klein Viech sampe  
anderer Beuth geraubt/ vnd mit sich beneden 2. grossen Schif-  
fen nach Zeng gebracht.

Hingegen hat der Venetisch Proueditor Zorsi in Istria  
ein Oesterreichische Confoy von Saumpferden mit Wein be-  
laden/ sampt 600. klein Stück Vieh von Labach kommend/  
wie auch die Venetisch Armada ein Schiff mit Oel/ Reis vnd  
andern Sachen/ so nach Brindish zur Neapolitanischen Ar-  
mada fahren wollen/ gefangen bekommen/ Dero Zeit ist ein  
Türkische Galee zur Venetischen Armada angelangt/ mit  
aviso/ das die Türkisch Armada durch Torment zerrennet/  
vnd 7. Galleen davon geblieben/ hett zuvor in Calabria etliche

Anno Schiff gefangen / vnd alda zimlichen Schaden gethan.  
 1617. Zu end diß Monats hat die Herrschafft Veneditig auf Dalmatia viel Ross; in ihr Feldlager bringen lassen / vnd in 600. Holländische Soldaten / so bishero zu Fuß sich wol gehalten/ darauff gesetzt vnd zur Reiterey gebrauchet.

Vmb den 3. Septemb. nach dem die Neapolitanisch Arma-  
da auf dem Adriatischen ins Mittelländisch Meer / der Tür-  
kischen Armada vorzuvarten / sich begeben / ist vnter dessen die  
Venedisch Armada nach Brindisi gefahren / daselbst den alda  
ligenden Schiffen mit Schiessen hart zugesezt / vnd zimlichen  
Schaden zugefügt / Nach dem aber auf der Vestung mit gros-  
sem Geschütz ihr begegnet worden / hat sie im abweichen 4.  
Schiff / o von Puglia mit Korn n. ch Neapoli fahren wollen/  
gefangen bekommen.

Den 12. diß hat Don Balthasar die Sternschanz vnd Bes-  
tung Gradisca mit 400. Saum-Meet vnd anderer Notwendig-  
keiten ohn verhinderung der Veneditischen / welche ihn mit sei-  
nem Voick dißmals nicht getravet anzugreissen / nach Not-  
churff verschen / Folgende Nacht aber hat der Feind die Stern-  
schanz dermassen umbläert / daß niemand mehr wider auf  
noch einkommen sollen / Solche Schanz nun zu entsezen/haz-  
ben in 900. Oesterreichische Meusquetir r auf dem Thiergar-  
ten zu Rubia den 18. Sept. dem Feind Lermen gemacht/vnd ein  
hart Tressen mit ihm gethan/vnter dessen auf der andern seuen  
ein ander Tropfen Oesterreicher mehr Succurs in selbige  
Schanz bracht/auf welcher sörter die Veneditischen viel Schad-  
den erlitten / derwegen sie sich vmb Gradisca desto heftiger an-  
genommen / vnd dermassen darauff vnd hinein geschossen / daß  
sich nien and mittien vnd auss dem Warck dorffen sehen lassen.

Den 22. diß hat die Herrschafft Veneditig den Capitän Spi-  
noa ber den Küsten auffhängen lassen / weil er den Biscachen  
das Castell Chioza verraihen wollen. Hierauf die Biscachen  
ein

ein Schiff aus Candia mit statlicher Beuth erobert / vnd ei- Anno  
nem staatlichen vom Adel darob Augen vnd Zung aufgerissen/ 1617.  
deren Wohnung theils bey Fianona der Proueditor Zorsli  
vnlangst hernach abgebrandt / ihrer ein gut theil erschlagen/vnd  
ein grossen Raub abgenommen.

Hingegen haben in 200 Oesterreichische Musquetirer aus  
ihrem Lager hinder Palma einen Streiff gethan / vnd ein fest  
Fohrweck/darinn ein grosser Vorraht von Haw zu erhaltung  
der Venetianer Reuterey gewesen/ unversehens eingerommen/  
das Haw mit Deckkränzen vnd Pulsfer angezündt / vnd sonz  
sien wo sie durchkommen aller Drihen grossen Schaden gez  
than / die sind noch von den Venetischen ereilt / theils erschla-  
gen/ theils gesangen worden/ die wenigsten vbel verwundet in ihr  
Lager kommen

Hierzwischen haben allseits Deputirte auff Mittelung  
des Königs in Spanien zu Madrill ein Friedenshandlung  
vorgenommen / de en Copy der Benedisch Ambassador seiner  
Herrschafft von darinner 14. Tagen durch einen Curier zuges-  
schickt / welcher den 22. Octob. damit zu Venedig ankommen/  
die Verfassung der Friedenshandlung ist diese :

Dennach menniglichen gnugsam bewusst / wel-  
cher massen der König in Spanie sich jederzeit bemühet/ ein all-  
gemeinen Frieden in der ganzen Ch:istenheit / vnd sonderlich in  
Italien zu wege zu bringen vñ zu erhalten/ darom J. Cath. Mr.  
auch im anfang gegenwertiges Tumultis vñ Kriegs also bald  
sich der Sachen angenommen/vñ eslich mit allerhand Abmahn-  
ungen vnd guten Erinnerungen / vnd hernachmals auch mit  
ihren Waffen allen möglichen Fiss angewendet / das man zu  
beyden Theilen zu einem gütlichen Vertrag gelangen möchte/  
darinnen sie dann die Ehre Gott:s vnd gemeine Ruh: der Chri-  
stenheit allen and:r:n Respects vnd Bedenck: n vorgezogen / in  
hoffnung

Anno hoffnung / allen Schaden / so aus dem Widerspiel entstehen  
 1617. möchte/abzuwenden/beneben betrachtung der vermeinten Ney-  
 gung beyderseits Interessenten ihre Differenzen vnd Zwyspal-  
 te zu vergleichen / damit sie des erwünschten gemeinen Friedens  
 gemeh / vnd alles Schadens vnd Jammers / so der Krieg mit  
 sich zu bringen pflegte/überhaben seyn möchten. Nach dem auch  
 aus ebenmässigen Ursachen anhero gelangt der Edle vn Wol-  
 geborne Graff Franz Christoff Chevenhöller/ Graff in Franz-  
 kenburg/jhrer Reys. May. Matthiē extraordinari Gesand-  
 ter / mit gnugsamem Vollmachten / dessen so beydes ihr Reys.  
 May. vnd Königl. W. in Böhmen Ferdinand den Erzherzo-  
 gen in Oesterreich belanget / nemlich ihr Reys. May. zu Prag  
 in dero selben Keyslerlichen Palatio, den 3. Febr. des 1617. Jars  
 gegeben/vnd von Ioh. Barbitio derselbigen Secretario unters-  
 schrieben / Königl. W. aber in Böhmen zu Grätz gegeben den  
 6. gemeines Monats / vnd von Ioh. Christoff Grünberg dero-  
 selbigen Secretario unterschrieben / Desgleichen auch anhero  
 kommen Petrus Gritti , der Durchleuchtigen Venetischen  
 Herrschafft mit Vollmachten beydes von derselbigen / vnd von  
 dem Durchleuchtigen vnd Hochgeborenen Fürsten von Sas-  
 phon/so zu Venetien den 24. dieses Jahrs gegeben/vnd derselbi-  
 gen Secretario Andrea Loriano unterschrieben/ welche Voll-  
 machten alle dahin gehen vnd auch gnugsam seyn / wünckliche  
 Verträg zu allen seitn vorzuschlagen / wie sie dann auch von  
 sser Cath. May. seyn zugelassen worden / auff daß solche  
 Handlung an derselbigen Hoff möchte geschlossen werden /  
 Desgleichen auff anhalten Västlicher Heiligkeit / vnd der  
 Christlichster May. in Frankreich/durch shre Diener so an des-  
 roselbigen Hoff/ wie zu vernymmen aus einem Vertrag so all-  
 da geschehen den 6. dieses gegenwärtigen Monats / vnd von sser  
 Cath. May. so viel als sie anlanget / ist approbirt worden/  
 nach laut der Assenser Vergleichung/vnd anstellung des Herrn  
 Marquez

Marquez de Villa Franca , deroselbigen Gubernator zu Anno  
Meyland / vnd Obersten Capitán in Italien / daß derselbige 1617.  
gehalten vnd exquirirt werde.

Als hat se Cath. May. zur vergnigung gemeler Parcheyen/  
nemlich desß Wolgeborenen Graffen Franz Christoff Cheuen-  
höller im Namen ihrer Keys. May. vnd Kön. W. in Böhmen/  
vnd Herrn Petri Gritti im Namen der mächtigen Herrschaffte  
Benedig / vnd desß Durchleuchtigen Herzogen von Saphoy  
verwilliget/ daß die Artickel so in deroselbigen Hoff von dem 18.  
Jun an dieses genwärtigen Jahrs / bis auff den 24. Tag ge-  
melten Monats / seynd vorgeschlagen/ tractirt vnd bestettiget  
worden / schriftlich sollen verfaßt werden / vnd soll derselbigen  
Tractation in ihrer Kön. May. Namen beywohnen der Herz  
Duca de Lerma , in krafft der Vollmachten so ihm hierzu ge-  
geben / sub dato S. Laurentii Realis, den 24. Tag gegenwer-  
tigen Monats / von Antonio de Arostegui deroselbigen Do-  
hern Secretario unterschrieben. Die Artickel aber seynd fol-  
gendes Inthalts:

I. Das / wenn der König Ferdinandus die Besatzung der  
Deutschen zu Zeng eingeführet / alsdann sollen ihm die Herrn  
Venetianer einen Orth in Istria so Zeng am nechsten gelegen/  
vnd von ihrer Cath. May. oder gemeler König Ferdinandus  
benennen wirdt/widerumb einraumen.

II. Was die Bscochen belangt / damit man wisse welche  
sollen aufgetrieben werden / soll man vier Commissarios bes-  
nennen / nemlich zween auff Keys. May. vnd zween auff der  
Benedischen Herrschafft seiten / welche unpartheisch vnd ge-  
bürliches Anschens und Gewalts seyen / vnd daß sie sämplich  
innerhalb 20. Tagen nach eingeführter Besatzung in Zeng und  
übergebung bemeltes Orths / ein rechtmessige Erklärung thun  
und benennen / welche von dannen sollen aufgetrieben werden/  
Welches aufstreichen von denen Bscochen zu versiehen / welche

Anno Zukömlinge vnd stipendiarii seyn/ so sich auff den Raub begeß  
 1617. ben/ ver diesen letzten Kriegen/ vnd die sonoch jüchiger Zeit damit  
 vmbgehen / vnd mit Rauben vnd Stelen sich vnderstehen zu  
 nehmen. Die aber so in wehrendem Krieg sich feindselig auff  
 dem Meer erzeigt haben/ sollen für keine Räuber vnd Verbrecher  
 gehalten werden/sie seyen dean überwiesen/das sie das Hand-  
 werk auch vor der zeit gebraucht haben. Allda man auch deren  
 nicht gedenken soll/welche friedselig in ihren Häusern bey ihren  
 Weibern vnd Kindern gelebt vnd noch leben. Auch sollen alle  
 Banditen beydes der Benedischen vnd anderer Herrschafften  
 aufgewiesen werden.

III. Wann nun zu Zeng vnd andern Seestädten die Vscos-  
 chen/ Banditen/ Stipendiarii vnd Zukömlinge nach Recht vnd  
 Urtheil der vier Commisarien aufgewiesen/nach laut des vors-  
 hergehenden Artikels/ auch die Raabschiff verbrennt / da doch  
 der Kauff- vnd Handlungeschiff soll verschonet werden / als-  
 dann soll auch die Benedische Herrschafft alle Dörfer vnd  
 Stdt/ so sie in wehrendem Krieg eingenommen widerumb ein-  
 raumen/ vnd keine/ sie sey gleich wie sie wölle/ behalten / es sey im  
 Istria oder in Friaul / oder in einiger anderer Land schafft/ so ihre  
 Krs. Mar. oder dem König in Böhmen zugehörig.

IV. Das von der Zeit an da die Execution dieser Hand-  
 lung angfangen / 2. Monat lang (da die Waffen zwar in dem  
 Stand darinn sie jesunder seynd/bleiden sollen) keine Fortifica-  
 tion/ die sey auch wie sie wölle/noch einige Feindseligkeit / weder  
 zu Wasser noch zu Land / soll fürgenommen werden zwischen  
 dem König in Böhmen vnd der Benedischen Herrschafft / vnd  
 soll fürthalb solcher zweyer Monatlicher Zeit/ alles was verglei-  
 chen vnd beschlossen / vollstreckt vnd exequirt werden / darnach  
 soll man zu benden Theilen die commercia vnd Handthie-  
 rungen beydes zu Wasser vnd zu Land auffihun/wie sie vor dies-  
 sem Krieg gewesen seynd/ vnd soll man alle Waffen abschaffen/  
 vnd

vnd alle Ding in vorigen Stand / wie sie vor dem Krieg gewe- Anno  
sen/gebracht werden. Darbey gleichwol zu verstehen/ daß/wenn 1617.  
vor außgang gemelter 2. Monat / die Handlung beschlossen/  
alsdann soll auch als bald die Freyheit der Commercien ange-  
hen. Soltie aber in gemelter Zeit die Vergleichung nicht ge-  
troffen vnd geschlossen werden/ alsdann sollen vorgemelte Com-  
missarien Macht haben / solche Zeit zu prologiren / so lang als  
sie es wird dienken von nothen zu seyn/ doch das nach den zwey-  
en Monaten die commercia vnd Handlungen zu beyden seis-  
ten ganz frey gelassen werden/wie gesagt ist.

V. Das zu beyden seiten alle Gefangene ledig gelassen/vnd  
ein general Pardon publicirt werde / alln so auff der einen oder  
der andern seiten gedient haben / bneben erstattung aller ihrer  
Güter.

VI. Das berdes Kevs. May. vnd gemelter König Ferdin-  
inandus bey Fürstlichen Ehren vnd Treuen versprechen / daß  
sie gemelte Vscochen / welche nach dieser Capitulation außges-  
wiesen / nimmermehr widerumb wollen einlassen/ vnd nicht zu-  
geben / das die Venedische Herrschafft noch deren Under. ha-  
ben von ihnen deshwegen ins künftig n oest. rt / n.i. solches in  
der Wienischen Handlung so im 162. Jahr verglichen/ deren  
Innhalt hernach zu end dieser Capitulation soll gesetzt werden/  
beschlossen vnd versprochen ist / sint mal gemelte Herrschafft  
nicht mehr begirt/ als das nur die Vscoc her/welche Zuköning  
seynd/vnd die Banditen benet end n Scipendiariis, welche sich  
auff den Raub begeben/ auf Zng vte ande. n Seekosten wer-  
den außgeriesen / das si hinsüro keinen Schaden mehr thun/  
vnd man sich für jnen mit ihr zu befahren hab/ allhier dann die  
so friedlich in ihr n Häusern leben / vnd sich redlich mit Weib  
vnd Kindern nehmen/wie droben gemele/nicht gemeynnt seyn/vnd  
soll ihr Cath. May. als Muster dieses Friedens auch verspre-  
chen/ das solchem allem soll nachkommen werden / sintelmal die

Herrn

Anno 1617. Herrn Venetianer nichts anders suchen / als daß sie allerhand  
Beschwerung/ so sie viel Jahr her von gemelten Vscochen er-  
litten / erlediget werden. Hergegen aber sollen die Herrn Bene-  
diger auch versprechen auff ihrer seiten allen Puncten nachzu-  
kommen.

VII. Was die freye Schiffart anlangt/ deren im letzten Ar-  
ticel der Wienerischen Tractation gedacht/ soll derselbe hinsäu-  
ro in acht genommen werden / vnd verspricht ihr Cath. May.  
daß sie/weil dieser Frieden beschlossen/vnd dieser Vergleichung  
allerdings zu beyden seiten nachgesetzt / alsdann wolle Befehl  
vnd Verschaffung thun/dah dero Waffen bieben aller Feind-  
seligkeit beydes zu Wasser vñ zu Land sollen abgeschafft werden.

Bey allen diesen Artikeln vnd einem jeden insonderheit/ ha-  
ben sich vorgemelte Herrn Legaten der Keys. May. des Königs  
in Böhmen / vnd der hochlöblichen Herrschafft Benedig / in  
krafft ihrer Vollmachten verpflichtet/dah sie stet vnd fest sollen  
gehalten werden/ wie obsteht/ Und dah sie zu mehrer Versiche-  
rung innerhalb zweyer Monaten von dato an / von ihrer Keys.  
May. dem König in Böhmen/vnd von der Benedischen Herr-  
schafft sollen approbirt vnd ratifizirt werden. Geschehen zu  
Madrill da ihrer Cath. May. Hoffhaltung/ in derselben Kö-  
niglichen Palatio den 26. Septemb. im Jahr nach der Geburt  
unsers Herrn vnd Seligmachers Jesu Christi sechzehn  
hundert und siebenzehn.

### Wienerischer alter Vertrag.

I. Ihr Durchl. soll ihrer May. versprechen / dah sie das  
Meer wollen rein halten von den Raubern / so aus Zeng vnd  
andern Orthen unter ihrem Gebiet seynd / vnnnd dah weder aus  
Zeng noch aus derselbigen Gegend / niemand in der Nach-  
barschafft sich soll finden lassen / Schaden zu thun bey Leibss-  
straff.

II. Die

II. Die Verbrecher sollen absolute aus Zeng verjagt Anno  
werden.

1617.

III. Ein Gouvernator / welcher ein tapffere vnd vnpa-  
tchische Person/ soll in Zeng verordnet werden.

IV. Sintemal ihre Durchl. angesangen eine Teutsche  
Besatzung in Zeng einzuführen / doch fernner nicht continuirt  
worden / das sie aber solches bishero nicht gehabt / sey darumb  
geschenken/ das es nicht das anschen habe/ als were sie darzu ver-  
dampft worden / doch soll ihr Kays. May. verschaffen / das sol-  
ches genclich vollstrecket werde.

V. Dergleichen auch das alles genclich exequirt werde /  
wenn die Venetische Herrschafft die Gefangene ledig gelassen/  
vnd von der Belagerung abgezogen/ mit verpflichtung/das die  
Schiffarten vnd Handlungen im alten Stand gelassen / vnd  
gute Nachbarschafft gehalten werde.

VI. Und soll der Volgeborne Herr G sandte der Vene-  
tischen Herrschafft verschaffen/ dz solches alles so bald es mög-  
lich ins Werk gerichtet werde / das soll auch ihre Durchl. auff  
ihrer seiten zu thun verpflichtet seyn.

VII. Was die freye Navigation belangt/ ist dieselbige bry-  
des von ihrer Durchl. vnd von dem Herrn Legato auff ein an-  
dere Tractation verschoben worden.

Trans Christoff Cheverhöller  
Graff in Franckenburg.

Der Herzog vnd Mar-  
quez de Lerma.  
Petrus Gitti der Herrschafft  
Benedig Legal.

Auff gemelten Tag vnd Jahr haben gemelte Herrn Duc-  
que de Lerma vnd Petrus Gitti der Herrschafft Benedig  
Legal/ in krafft ihrer gemelten Vollmachten/ in gegenwart vnd  
beyseyn der Herrn Don Antonii Caetani Erzbischoffs zu  
Capua/ Bapstlicher Heil. Nuncii in Spanien/vnd des Mar-

D

quis

Anno quis de Senesey, Kön. May. in Frankreich Abgesandter/ bey  
 1617. Kön. May. in Hispanien/ vorgeschlagen vnd verglichen/ was  
 die differentias zwischen dem Herzogen von Saphoy vñ von  
 Mantua/daz ihre Cath. May. wie sie solches Bayst. Heil. vnd  
 dem König in Frankreich angeboten/ für bekandt vñ bischlos-  
 sen soll annehmen was zu Asti den 22. Jun. des 1615. Jahrs ist  
 verwilliget worden/ vnd so viel als an ihr ist/ verschaffen/ daz al-  
 les stet vnd fest gehalten vnd erquist werde/ wie darum begrif-  
 fen: Daz alsdann alle Vertheil/ Stätt vnd Festungen/ sie seyn  
 en wie sie wollen/ vnd alle Gefangene so nach dem Astischen  
 Vertrag gefangen/ eingenommen vnd erobert/ widerumb sol-  
 len eingeraumbt vnd ledig gelassen werden/ Als verpflichtet sich  
 auch der Herr Legatus Petrus Gritti in krafft der Vollmacht/  
 so er von dem Herzogen von Saphoy hat/ daz alles was densel-  
 bigen belanget/ nach laut gemelter Vergleichung soll erquist  
 werden/ mit versp. echung/ daz solches innerhalb 40. Tagen  
 von ihrer Cath. May. vnd dem Herzogen von Saphoy soll be-  
 sietiget werden/ beneben Vorbehalt/ daz wenn vielleicht vor  
 gemeltem dato der 40. Tage vnd Ratification dieser Hand-  
 lung/ ein anders in Lombardia, in krafft der Vollmacht so  
 dem Herm Marquis de Villa Franca gegeben worden/ were  
 beschlossen worden/ als soll dasselbige gültig seyn vnd gehalten  
 werden/ wo aber nicht/ so soll dieser tractatus in seinen Kräf-  
 ten bleiben. Gleicher massen hat sich auch der Duque de Ler-  
 ma erbotten/in krafft der Vollmacht so er von iher Cath. May.  
 empfangen/ daz/ wieder Herzog von Saphoy verspricht/dz er  
 den Herzogen von Meyland weder in seiner Person/noch in sei-  
 nem Gebiet nicht wolle beleidigen/ der Herzog von Meyland  
 sich auch gleicher gestalt soll verpflichten.

Der Herzog vnd Marquis

de Lerma.

Petrus Gritti der Herrschaffte  
 Benedig Legatus.

Jn

In erschung nun dieser Friedshandlung/ hat solche anno  
 der Herrschafft Benedig zu jre Gnügen allerdings mit gesallen 1617.  
 wolten/ der wegen sie ihrem Ambassador die Fehler darinn/ daz er  
 ihrer Instruction allerdings nit nachkommen/ verwiesen/ sonderz-  
 lich die Restitution der abgenommenen Gakken vnd anders mehr  
 betreffend / Ob nun wol hierneden ein Stillstand der Waffen  
 auff 2. Monat tractirt worden / haben nichts desto weniger die  
 Benedischen noch eben stark Gradisca belägert gehalten / ders-  
 halben die Spanischen in Lombarden eiliche Flecken gegen Cres-  
 ma/ so den Venetianern zugehörig/ feindlich angrissen / hingez-  
 gen die Benediger in 4000. Mann gegen sie auff die Grenzen  
 geschickt/ darüber es zum Scharnüsel kommen/ in welchem die  
 Spanischen mehr Schaden als die Benediger erlitten/ Solch  
 feindlich Beginnen ist nachmahn dero Enden verboten / vnd  
 bis auff weitern Bescheid eingestellt worden.

### Grosser Vermen zu Leiden vorgangen/ &c.

**V**On der Unenigkeit wegen der Religion in den vereinigten  
 Niderlanden ist zuvor Meldung geschehen / nach der hand  
 hat der Rahe der Statt Leiden / so der Arminianischen Lehr eif-  
 ferig zugethan / noch 2. Company Soldaten / die man Wart-  
 geltier genennt/ angenommen/ mit denselben ist die Handwercksz-  
 bursch den 7. Octob. zu streich kommen / also das ein grosser Ler-  
 men worden/ der anfang ist kommtien von einem Gesellen / wel-  
 cher geeckelt / das diese angenommene Besatzung in ihren Fah-  
 ren Prinz Moriken Wapen vnd Farb nicht führte/ darüber er  
 ein Dehrling bekommen / deßwegen dann in kurzem die Hand-  
 wercksgesellen zusammen gelauffen / das Pflasser gelüsttet/ vnd  
 mit grossem Geschrey Viue l' Orange & Nassau auff die  
 Soldaten geworffen/ Ob nun wolden Handwercksgesellen die  
 Soldaten mit schiessen theils scharyff / theils ohne Loch zum  
 Schrecken zimlich zugesezt / haben doch endlich die Soldaten

Anno weichen mässen / vnd wann die Bürgerschafft sich nicht dreit  
1617. geschlagen / were der Soldaten noch vbel gewaritet worden / dann  
scher schon in 100. verlebt / vnd beydeseits 7. todt blieben.

Die Statt Burecht / welcher vor der Zeit wregen ihres Re-  
bellirers ein Guarnison von Graff Moriz vnd den Herrn  
Staden eingelegt worden / hat dieser Zeit wol 8. Fahnen Fuß-  
volk mehrerenheils auf ihrer Bürgerschafft unterm Prezert die  
Arminianische Lchr zu behaupten / angenommen / sie heit der  
Stadischen Besatzung sich gern bemächtigt / aber der Guber-  
nator darinn Ogle / welcher zu dem end auffs Rahthaus erfors-  
det worden / ist diesem Anschlag durch ein gegebene Lösung vnd  
Trummelschlag zuvor kommten.

Der widerwertigen Statt hat nachmahl Graff Moriz  
theils wider zu recht gebracht / die Arminianischen auf dem  
Rah abgeschafft / vnd von den Reformirten andere an ihre Stell  
verordnet / sonderlich in Briel / Schiedam / Roierdam / Dordt /  
Gorcum / Nimegen vnd meyr Stätten / Der Rah aber der  
Reformirten vnd Contra Remonstranten Statt / nemlich  
Amsterdam / Enckhausen / Edam vnd Purmereinde haben eine  
Erklärung Lemel pro semper in öffentlichen Druck publicirt /  
vnd den general Staden zu bedenken übergeben / wie folgt :

Demnach Bürgermeister vnd Rah der Statt  
Amsterdam / Enckhausen / Edam vnd Purmereinde / mit belie-  
bung der Herrn Staden in Holland vnd West Friesland / ne-  
ben der Lande Frey vñ Gerechtigkeit / auch der wahren Chris-  
tianischen Reformirten Religion erhaltung ihnen angelegen seyn las-  
sen / vñ besunden / daß durch etlicher particular Schrifften oder  
Discurs öffentlich getrachtet wirdt / ihrer E. Graff Moriz  
getrewe Affection gegen dem Bestand der Lande vnd Kirchen  
verdächtig zu machen / gleich als ob dei selben als einer Weltli-  
chen Obrigkeit nicht gebütre in Kirchensachen etwas zu sehen /  
oder

oder auch eine Vergleichung des heutiges Tags erweckten Re: Anno  
ligionstreus heissen zu machen / als haben sie nochwendig vnd 1617.  
gut befunden / gegen solchen Missverstand ein aufrichtige Er-  
klärung zu thun ihrer E. Intention vñ Vorwemens / wie denn  
auch des Ursprungs vnd abhelfung der gegenwärtigen Un-  
einigkeit / wie sie solches hieb vor auch wol offi getrewlich ange-  
deutet haben.

Erstlich haben ijr E. bey sich nicht können befinden / daß der  
Ursprung der heutigen Dissension / auf der Disputation vom  
Gewalt der hohen Obrigkeit in Kirchensachen hab können her-  
röhren / denn noch dem die Fragen im Puncten von der Præde-  
stitution vnd was dem anhanget / wider alle Ordnung vnd Ge-  
wonheit in etlichen Kirchen in Holland vnd West Friesland er-  
wecket worden / vnd darwider / wie denn auch über das ammenen  
der Prediger / viel Klagen entstanden / ist allererst das disputiren  
wegen des Gewalts der hohen vnd vniern Obrigkeit / wider die  
flagende Kirchendienner vnd Gemeine auffgebracht vnd erwe-  
cket worden / vnd ob wol vielleicht in vorigen Zeiten wegen des  
Gewalts in Kirchensachen etwas mag di putire wo den seyn /  
wie denn geschehen / als die Stände in den ve: ein gen Niderlan-  
den / vnd in den Stätten derselben nicht allerdings einig waren /  
so wissen doch ijr E. nicht / daß etwa Regenten in diesen Lan-  
den / oder auch rechtmessige Lehrer jemals der Meinung gewe-  
sen / daß einer Weltilchen Christlichen hohen Obrigkeit nicht  
gebüre / öffentliche Kirchengesetz vnd Ordnungen zu machen /  
damit das heilige Wort Gottes sauber vnd rein ijrer Gemeine  
vnd Niderländen gelehret vnd fürgetragen / auch alle Kirchens-  
sachen sein erdenlich verrichtet werden mögen / ja es ist mehr  
als bekandt / daß eben diejenigen so verdächtig seyn / allezeit pro-  
testiren vnd fürgeben / sie wollen bleiben bey dem Niderlandis-  
chen Glaubens Bekandtnis / da denn im 36. Artikel gelehret  
wird von dem Amt der Obrigkeit / daß dass. lbe bestehen nicht:

D iii allein

Anno 1617. allein im Wachen vnd fleissigen acht haben vber die Weltliche Policey / sondern auch im handhalten vber das Kirchen vnd Predigamt/das verhindert vnd abgeschaffet werde alle Abgötterey vnd falscher Gottsdienst / das Königreich Jesu Christi befördert / vi d das Wort des H. Evangelij allen halb n gepredigt werde/damit also Gott von jederman gehret/vnd ihm gedienet werde wie er in seinem Wort befohlen. Diesem nun zu folgen/ seyn ihr E. auch willig vnd bereyt / das Amt der hohen Obrigkeit in diesen Landen helffen zu erhalten / Sie haben aber darneben allezeit gemerkt vnd verstanden / das dasselbe sonderslich was die Kirchensachen belangt / fleissig müsse in acht genommen/vnd nach gelegenheit der Lande zur Ruhe der Kirchen gerichtet werden. Das auch ein Christliche hohe Obrigkeit in vbung ihres Amtes wol bedencken müsse / das dasselbe beschlossen sey in den Schranken des Göttlichen Worts/das der Kirchendienst dadurch nicht werde verhindert/ oder das Weltliche Regiment confundiret / vnd das die Kirchendiener/ die zur verkündigung des Göttlichen Worts/vn auffsicht vber die Chr. stile Gemein berussen/ von dem Brtheil vnd Verwaltung der Kirchen vnd Religions sachen nicht werden aufgeschlossen/wie man denn sihet von allen Gotts. ligen Keysern / Königen vnd andern Christlichen hohen Obrigkeitten also geschehen seyn / als nemlich im alten Testamente von den Königen Josia und Hiskia / als sie den verfallenen Go. tesdienst in Juda wider auffgerichtet / deßgleichen im Neuen Testamente von den Christlichen Keysern Constantino und Theodosio dem grossen / Valentiano / Marciano / Justiniano vnd andern mehr/ als sie begerten zu wissen / was für ein Lehr vnd Religion sie solten vertreten vnd beschützen wider die Irthumb vnd Regereyen so zur selben Zeit eingerissen waren / Ja noch letzlich in den nechsten hunderi Jahren von den Königen/ Fürsten/ Herrn vnd Republikken / die ihre Land vnd Kirchen nach Gottes heiligem Worte reformis-

reformiret / vnd die Kirchengeß zum theil behalten / zum theil Annae  
 abgeschafft haben / darbey sie denn gebraucht haben des Rahes 1617.  
 vnd Beystands der Kirchendiener / so wol deren so man als auch  
 außerhalb iher Lande gewesen vnd darzu berussen worden / wel-  
 ches denn auch die Religionen verwandten in den Niderlanden  
 in iher Supplication/dem König in Spanien vñ Herin Sta-  
 den der Niderlande im Jahr 1566. übergeben / gesetz / vnd dem  
 König nicht haben wollen zueygnen eine absolutam poten-  
 tiām vnd vollkommene Macht / in Religionsachen seines ge-  
 fallens zu schalten vnd zu walten / sondern klarlich bezeuget / daß  
 sein Gewalt dahin sich strecke / daß er sich dem Irrthum wider-  
 setze / vnd diejenigen so damals in iherem Rechte mehr verklärte  
 vnd widergetruckt / als verhort worden / beschütze / bezeugende vñ  
 protestirende vor Gott vnd seinen Engeln / daß sie nichts mehr  
 begeren / als unter dem Gehorsam der Obrigkeit mit reinem  
 Gewissen zu leben / Gott zu dienen / vnd sich selber nach seinem  
 Wort vnd heiligen Geboten zu reformiren / derwegen sie denn  
 ihre Leib vnd Güter dem König damals opfferten vnd überga-  
 ben / basen aber doch ganz unverdächtig seine Majestät / daß ih-  
 nen möchte zugelassen seyn / Gott zu geben was er von ihnen er-  
 fordert / gleich wie auch die Prediger zu Embden gar wol be-  
 stritten haben / daß das Amt der Obrigkeit sey / daß sie beyde  
 Taseln des Göttlichen Gesetzes bewahren / wie du auch Gott-  
 seigkeit und Gerechtigkeit beförbern sollen / ob sie wol keine ab-  
 solutam potentiam vnd vrombschriebene Gewalt / ihnen kei-  
 nes wegs zugelegt / in massen auf iherem öffentlich in Druck ver-  
 fertigten Buch zu sehen. Es haben auch der Prinz von Oranien /  
 hochloblich r Gedächtniß / vnd die Herren Staden in  
 Holland vnd West Friesland nach gelegenheit derselben Landes  
 die Sach alzo abgehandelt / denn sie vnor gesehen / daß in der Par-  
 tification von Gent / man sich bemühet zu verhindern / die ange-  
 sellte Kirchen Collegia oder Consistoria / in welchen die Sa-  
 chen

Anno chen den Dienst vnd Vergleichung der Kirchenhändel betref-  
 1617. fend / verhandelt werden / dieselbe haben sie vnorwendert bliiben  
 lassen / vnd folgends in den Synodalischen Versammlungen / so  
 vnterschiedlich in Jahren 1578. 1581. vnd 1586. gehalten / nicht  
 allein die Religionsstreit abgehendelt / sondern auch all-rey  
 Kirchenordnungen machen lassen / welche sie denn auch / nach  
 dem sie ihrer hochlöblichen Excellenz zusamt den Herrn Stad-  
 den vnd Stätten in Holland vnd Westfriesland überschickt  
 vnd presentiret worden / also angenommen vnd allenthalben ha-  
 ben eingeführen lassen / auch gewisse de creta wegen haltung vnd  
 übung derselben / vnd färnemblich wegen annemming vnd ab-  
 sezung der Diener des Götlichen Worts als Psar:herm vnd  
 Diacon gemacht / angesehen das der Schluss so wol von ihrer  
 hochlöblichen Excell. wegen der Ordnungen in der Kirchen / als  
 auch der Herrn Staden in anordnung der Kirchengezes / ohne  
 gehaltene Unterredung / Verhör vñ Erinnerung der Kirchen-  
 diener / nicht gemacht worden. Ja als im Jahr 1591. ein neue  
 Kirchenordnung sollte gemacht werden / ist in der Versammlung  
 der Herrn Staden in Holland vnnid Westfriesland wol be-  
 schlossen worden / das dieselbe zuvor in rechtmessigem Synodo  
 auf Gottes Wort solten examinirt / vnd mit einhelligem Con-  
 sens der Kirchen fürgehalten werden / das also den Kirchendi-  
 nern disfsals nicht zu viel Gewalts zugelegt worden / Über das  
 ist auch bekandt / das die Herrn Staden in Seeland im selben  
 Jahr ein besondere Kirchenordnung angenommen haben / nach  
 dem sie dieselbe zuvor in einem Provincial Synodo wol durch-  
 schen hatten / vnd das noch n:lich die Herrn Staden von  
 Bredt ihre Kirchenordnung mit einhelliger Zustimmung al-  
 ler Kirchendiener in ihrer Provinz haben eingeführt.

Weil den nun im Namen ber Herrn Staden in Holland vñ  
 Westfriesland keine öffentliche Kirchenordnung aufzgangen /  
 vnd die Kirchen bishero ein lange Zeit mit gute Fried gebraucht  
 haben

haben die Ordnung im Jahr 1586. in einem National Con- Anno  
 cilio, von vornemn Politischen Personen gemacht / vnd von 1617.  
 den Herrn Staden in Holland vnd Westfriesland angenom-  
 men / so ist demnach iher E. sehr frembd vnd nachdencklich fü-  
 kommen / daß bey der gelegenheit der gegenwärtigen Dispens-  
 sion / die obgedachte Ordnung abgestellt / vnd die Ordnung so  
 im Jahr 1591. gemacht / den Kirchen mit öffentlichen Gewalt  
 auff gedrungen wirdt / da sie doch nach Gottes Wort noch nie  
 examinirt / auch die Meynung der Kirchendiener deswegen nie  
 eingenommen word. n / Über das hat man bey einführung die-  
 ser Ordnung auch getrachtet diejenigen / so in etlichen Lehr-  
 punctionen unterschi. den seyn / zu vereinigen / vnd den Gemeinden  
 unangeneime Lehrer und Prediger auffzudringen / darauf denn  
 grosse Confusion entstehen möchtet / weil man in den Kirchen ei-  
 ner Provinz zweierlei Kirchenordnung gebrauchet / durch wel-  
 che unzeitige vnd particular Verenderung iher E. nicht wenig  
 commoviret vnd beweget worden / vnd hette man dero selben zu  
 gefallen nicht weniger übersehen vnd zulassen sollen / als im Jar  
 1591. etlichen Stätten in annemming vnd einführung ganzer  
 Kirchenordnung zugelassen worden / dardurch deß vieler Ds-  
 putiren vnnnd andern Inconvenientien hette können gewehret  
 vnd nach abschaffung des Religionstreits / mit guter Ruhe ein  
 einmächtige Kirchenordnung angestellt werden / darbey dann  
 iher E. bereyt vnd willig seyn mit gutem Gewissen zu thun / vnd  
 dem Land zum besten zu contribuiren / was zu Ruhe vnd Einig-  
 keit der Kirchen nothig vnd dienlich möchte erachtet werden.

Es haben aber iher E. allzeit darfür gehalten / daß die vor-  
 nemste Schürigkeit in den Kirchen dieser Lande verursachte  
 worden durch die absonderung / so nun etlich Jar her in der Lehr  
 von der Gotlichen Verschung vnd andern wichtigen Puncten  
 geschehen / darvon allererst im Jahr 1610. in einer Remorstra-  
 tion den Herrn Staden in Holland vñ Westfriesland öffent-  
 liche

Anno

1617.

liche Relation gethan ist / vnd weil dann nicht kan erwiesen werden / daß vom anfang der Reformation / vnd so lang dieselbe gewehret / der Innhalt deren fünff Puncten in der Remonstration begriffen / in den Kirchen vnd Schulen dieser Lande öffentlich geprediget vnd gelehret worden / ist keine Nothwendigkeit dieselbe zu behalten / vnd keine Kirchen Censur oder Proces deswegen anzustellen / sitemal nit allein auf der Niderländischen Glaubens-Bekandtnuß vnd Christlichen Catechismo / so von den Kirchen dieser Lande / zum Zeugnuß der Reformation angenommen / bekandt ist / was deswegen als Gottes Wort gemeh allezeit gelehret vnd bekandt worden / sondern auch auf vielen Schriften vnd Predigten vieler strommer vnd getrewener Diener des Göttlichen Worts / so von anfang der Reformation die obgemelte Kirchen bedienet vnd nichis dergleichen fürgebracht haben / dasselbe gnugsam erscheinet / wie denn auch auf einhelliger Zusammenstimmung der Kirchen dieser Lande / mit der andern vereinigten Provinzen Kirchen in der Lehr gehalten / wie dieselbe öffentlich allezeit gelehret worden / davon Anastasius Veluanus vor der Zeit der Remonstration wol vielleicht etwas anders mag gehalten haben / vnd Gellius Smechanus zum theil abgewichen gewesen ist / wie er dann deswegen auch nicht vngestraft blieben / aber Melanthon vñ Bullinger seynd nie dar von abgewichen / wie auf ihren Briessen vnd Subscriptionen / wie denn auch Calvini vnd Beza Büchern gnugsam bekande ist / desgleichen auch auf den Schriften der Theologischen Professoren so in der Universität zu Leiden nach einander / bis auff die zeit Arminii gelebt haben / in massen denn noch leslich auf Francisci Junii vnd beyder Trelcatorum , als Vatters vnd Sohns Schriften erscheinet / was in öffentlichen Disputationen vnd Lesen daselbst verhedicget worden / Es haben auch keine Predicanten ein ander Glaubene bekandtnuß gehabt / vnd etwan ein Anhang deswegen gemacht / aufgenommen etlich wenigel

nige/ so von 40.30. vnd 20. Jahren her/ vnter andern auch des Anno  
halben auff Erkandinus vnd Bewilligung der hohen Obrig- 1617.  
keit seyn gestrafft worden / in massen denn mit der Straff der  
Excommunication / Bevrlaubung vnd Verbietung des Bü-  
cherschreibens wider die Personen/ Colhas, Wiggerts, Com-  
kart, &c. verfahren worden.

Daz nun die widerwertige strittige Meynung in der Lehr  
von der Prädestination vnd was demselben anhangt/ ohne vor-  
hergehende Examirirung auff Gottes Wort / auf die Cangel  
gebracht gemein gemacht/vñ folgends bonebē der andern öffent-  
lichen Lehr/ in de Kirchen in Holl vñ WestFriesland/ auch andern  
reformirten Landen angenommen werden solte/haben jhr E.  
für den Dienst der Lande/ auch Ruhe vñ Einigkeit der Kirchen  
vnd guten Gemeine/nit süglich vnd dienlich zu s̄yn/ finden kön-  
nen/denn sielang gesorget / daz durch die unzeitige abweichung  
von der Einigkeit in der Lehr / vnd einführung der strittigen O-  
pinionen in der Kirche/das Band der Einigkeit gebrochen/ vnd  
ein absonderung möchte gemacht werden/ darzu denn die Läster-  
ungen vnd Schmähscriften / so ein lange Zeit her wider die  
öffentliche Lehr vnd deren Bekandtnuß vorgangen / die Zulas-  
sung vnd Freystellung / auch andere Fragen vnter dem schein  
der fünff Puncten vnter das Volk zu bringen / vad endlich die  
gehaltene Procesz gegen die Kirchendiener vnd Christliche Ge-  
meine so sich beschweret haben / ohne vorhergehende ordentliche  
Verhörung vnd Besprechung mit dem widerigen Theil/nicht  
wenig geholffen haben.

Ob sie denn auch wol ferner geachtet / daz wegen der Reli-  
gionsstreiter/die rechmessige ordentliche Verhör vnd Examis-  
nirung/ allan von Weltlicher Herrschafft geschehen/ und O. d.  
nung deswegen angestellt werden solte/ auch ohne Zustimmung  
vieler die darzu nit helfen können/ sonde in die öffentlich Christ-  
liche vnd eihelig angenommene Religion/ gern conserviren vnd

E ist b: halten

Anno 1617. behalten wolten/bis das ein malein nothwendige Verbesserung  
oder Verenderung aus Gottes Wort angestelleit/bewilliget vn  
ins gemein angenommen würde / so haben sie dennoch geschen/  
das in allen Landen / unter Christlichen Gottseligen Kessern/  
Königen vnd Obrigkeiten im gebrauch allezeit gewes. n/ das in  
Religionsstreiten/die Kirchenpersonen/so mit der wissenschafte  
des Göttlichen Worts ver andern begabet / in gebürtlicher Zu-  
samenkunft zuvor gehöret worden/che es den Christlichen Ge-  
meinden fürgetragen würde / welches denn auch bey verfassung  
der obgedachten Kirchenordnung im Jahr 1591. vnd nach dem  
Gespräch durch Gomarum vnd Arminium im Jahr 1609.  
von den Herrn Staden in Holland vnd West Friesland / also  
verstanden vnd gemeint worden/ Wann dann die Revision der  
Niderlandischen Confession vnd Christliche Catechismus / so  
von den Kirchen dieser Lande öffentlich angenommen nothwen-  
dig seyn soll / so wil sichs viel mehr gebüren / das solches in sol-  
cher Puncten vnd Artickeln geschehe/ die wider die vorige Lehre  
vnd Profession nu etlich Jahr herfürgebracht vnd unter vielen  
andern Opinionen versteckt gewesen/so hiebevor in den Kirchen  
dieser Lande nie gehört oder wider sprochen worden. Der halben  
denn ihre E. nach dem Exempel der H. Apostel / Christlicher  
Keser/ Könige vnd Obrigkeiten / surnemlich aber der Fürsten  
vnd Statt in Teutschland / die im Jahr 1530. die Augspurgische  
Confession dem Keser Carolo V. haben übergeben/ auch  
im Jahr 1548. das Interim , vnd im Jahr 1580. das Concor-  
dienbuch nicht haben können annehmen/wegen dessen so in die-  
sen Landen fricher der Reformation in Religionsachen für-  
gangen/ schon vor lengst dahin geschlossen / das in Sachen den  
angesangenen Religionsstreit betreffend / es nothwendig sey ein  
Versammlung vnd Zusamenkunfft seiner Gottseliger vnd wol-  
erfahruer Kirchendiener anzustellen / damit die fünff streitige  
Puncten/vnd andere darunter verborgene Sueriten/ auf Got-

frg

ies Wort decernirt vñ abgehandelt warden/weil sie nemlich wol Anne  
gemerkt vnd gesehen / das durch die Verhinderung der ordent- 1617.  
lichen Synodalischen Versammlung in Holland vnd West-  
Friesland / die Kirchenhändel in ein grosse Confusion gerathen  
würden/dann eben deswegen haben sie so oft angehalten/dz dies-  
selben wider zu recht gebracht / vnd fürnemlich das ben gegen-  
wertiger allgemeiner bewegung der Gemüther / ein National  
Synodus der Kirchen / so einer Religion vnd Glaubens seyn/  
angestellet würde / vmb daselbst fernier abzuhandeln das jenigel  
so in particular Synoden nicht hat verglichen werden können/  
damit also die Einigkeit der Lehr/in allen Provinzen vnd Städ-  
ten unverhindert erhalten würde / Nicht zwar als wolten ihr E.  
der hohen Obrigkeit das Urihel über die Religions sachen gar  
entziehen / sondern sie haben sich dahin bearbeitet/das unter der-  
selben Ansehen vnd Direction / mit zuehung vnd vnterhand-  
lung ihrer Commissarien/ vnd mit vollkommenem Unterrichte  
der hohen Obrigkeit alles möchte geschehen / vnd so wol dem  
Land als der Kirchen ins gemein zu Ruhe vnd Wohlstand ge-  
deyen möchte.

Es haben auch ihr E nit getrachtet/ das etwan neue Gla-  
bens Artikel gemacht/ oder ein Decision geschehen möchte über  
die Puncte/ die weder von den allgemeinen Reformirten/ noch  
auch in der ersten Kirchen seyn decidiret vnd abgehandelt wor-  
den/viel weniger haben sie sich beschweret/ was belangt den freiz-  
tigen Artikel von der Prædestination/ vnd was demselben an-  
hangt/ ein leidliche Veraleichung anzunemmen/ sofern diesel-  
be rechtmässig vnd dem Worl Gottes gemeh/ mit gutem Ge-  
wissen angenommen werden kan/ sondern sie seyn zu frieden ges-  
wesen/ vnd haben ihnen gefallen lassen/ das dasselbe alles gebür-  
lich vnd vnpatriarchisch examinirt/ vnd zu Christlicher Einigkeit  
gerichtet wärde/ wie von der Christlichen Evangelischen Kir-  
chen in Polen Anno 1570. im Synodo zu Sendomir gehalten/

Anno geschehen / vnd durch Gottes Segen glücklich vnd wol gerahmt  
 1617. ten ist / oder solches auff andere wege versuchen / wie derselbe in  
 einem Concilio möchte erkandi vñ gut besunden werden. Unter des aber haben iſt E. ihnen nicht können gefallen lassen den  
 Verlauff / so in den Landen Holl. vnd Westfriesland für-  
 gangen / dardurch man vermeint hat widerwertige Lehren vnd  
 Opinonen in die Reformirte vnd friedsame Kirchen einzuführen / dieselben dem Examini vnd KirchenCensur zu entsichern  
 durch Politische Decreta zu bekräftigen/die Lehrer vnd Predi-  
 ger daran zu verbinden/diejenigen so unter den Kirchendienfern/  
 so wol unter den Büßdern sich in ihrem Gewissen beschwert be-  
 finden/mit Gewalt zu bezwingen/oder die Prediger zwar von jre Diensten abzuschaffen / die Gemeine aber an der Übung der  
 Christlichen Religion zu verhindern. Wie sie dann auch nicht  
 können gut achten / daß durch unterschiedliche Synodatische  
 Handlungen/ die Kirchen von der allgemeinen Einigkeit der  
 vereinigten benachbarten Provinzen abgerissen werden / weil  
 dieselbe Einigkeit ein gewisses Band ist / damit die Provinzen/  
 Städte vnd Einwohner derselben / auch in Politischer Einig-  
 keit vnd gutem Wesen zusammen gehalten werden / vnd bey der  
 ganzen reformirten Christenheit bestehen mögen.

Haben derhalben iſt E. auff die letzte Anmahnung des Königs in Großbritannien/ die Erinnerung hoher fürtrefflicher Personen/ so wol inner- als außerhalb der Land/vñ das manch-  
 faltige anhalten der Kirchen / kein ander vnd dienlicher Mittel  
 erfinden können / als dasjenige/ darzu die Christenheit in glei-  
 chen Fällen ihre Zuflucht alzeit genommen/ nemlich daß der  
 Religionsstreit / durch anstellung der Provincial- vnd nach-  
 mals ein National Synoden zu einem guten vnd gewünschten  
 ende möchten gebracht / unter des aber aller Newertung gewehrt / vnd von allen ungebührlichen Processen abgelassen werden/  
 wie solches zu erhaltung der wahren Christlichen reformirenen  
 Religion/

Religion / Ruhe der Kirchen / verhütung aller Ergermuß vnd Anno  
 Confusion zum höchsten erforderet wirdt / wie dem nun iſt E. 1617.  
 diese Erklärung / wider alle böse Verleumding zu thun hoch-  
 lich gezwungen (welcher dem noch viel andere in der Versam-  
 lung der Herrn Staden in Holland vnd Westfriesland auch  
 zugethan feyn / wiewol etwan anders fürgegeben wirdt) Also  
 bitten sie zugleich Gott den Allmächtigen / er wolle derselbigen  
 Statt vnd Einwohner / beneden vnd unter der Regierung der  
 Herrn Staden in Holland vnd Westfriesland / vnd anderer  
 Statt derselben Lande / in wahrem Glauben vnd guter Einig-  
 keit je lenger jemehr erhalten vnd bewahren/auff daß sein Götz-  
 lich Wort allenthalben mit Einhelligkeit möge aufzgebreytet/  
 vnd sein heiliger Name angerufen / gehret vnd gepriesen/ auch  
 alle diejenigen / so einige Verenderung in der Religion / vnd  
 Verwirrung in Politischen Sachen begeren anzurichten / bez-  
 schämet werden. Geschehen im September Anno 1617.

### Türcken leiden Schaden zu Wasser vnd Land.

**D**ennach die Polnische Cosaggen in des Türcken Gebiet  
 vnd Grenzen nochmal mit Rauben vnd Brennen grossen  
 Schaden gehabt / vnd bis auff wenig Meil auff Trabizonta  
 gestreyft/ als sind hingegen die Tartarn vñ Türcken in grosser  
 Zahl in die Polnische Grenz eingefallen/ viel Flecken vñ Dörffer  
 geplündert vñ verbreitet/ auch etlich 1000. Personen mit sich ges-  
 fangen weggeföhrt / sollen nur 7. Meilen von der Reußischen  
 Lamberg gewesen seyn/ sonderlich weil sie vernommen / daß das  
 meynste Kriegsvolck aus dem Land/vnd mit iſhrer Kön. May-  
 aus Polen ältestem Prinzen ins Grossfürstenthumb Moscaw  
 solches einzunehmen gezogen / darinn die Castell Trocopus  
 vnd Vinsaa sich dem Prinzen gutwillig ergeben/ davon zu sei-  
 ner Zeit weiter.

Den Krieg zwischen dem Persianer vñ Türcken belangend/  
 ob

Anno ob wol der General Bezir dem Persianer auff viel Metten  
 1617. gressen schaden gehan/ ist er doch in vnterschiedliche Schlach-  
 ten vom Persianer dermassen empfangen worden / das von  
 80000. Mann kaum 30000. dem Bezir vberblieben / vnd zu-  
 rück sich reiteriren müssen.

Auff dem Mittelländischen Meer habe dieser Zeit die Tür-  
 cken auch grossen Schaden gelitten / denn als sie den Tribut  
 auf Egypten nach Constantinopel fähren vnd Consonien wölk-  
 len / sind in 19. Schiff und Galeen davon durch Torment zu  
 Grund gangen / Auch sind den 12. Octob. in 600. Häuser zu  
 Constantinopel abgebronnen.

### Gräff Johann Ernst von Nassaw mit Todt abgargen.

Um diese Zeit ist der Hochwolgeborene Gräff Johann Ernst  
 von Nassaw/ welcher wie vor diesem vermeid/ in den Vereinigten Niderlanden für die Benediger bey 4000. Mann zu  
 Fuß geworben/ vnd zu Schiff jnen zugeschickt/ er aber zu Land  
 unbekannter weis zu Benedig angelangt/ nachmals im Lager  
 ein hitzig Fieber überkommen/ zu Udene todts versfahren/ Des-  
 sen Hoffmeister Philippus Venoti, weil er sich im Feldritter-  
 lich gehalten/ vnd mit vnd dran gewesen/ das die Herren Staden  
 ihnen den Benedigern Kriegsvolck zur Hälfte geschick/ ist von  
 ihnen zum Ritter geschlagen vnd ein stateliche Ketten v/ rehret  
 worden/ Von Udene hat nachmals die Herrschafft Benedig  
 Hochwolgedachtes Gräffen Leichnam in Benedig bringen  
 vnd in die Kirchen Saluatoris, bis auff Resolution ob er alda  
 begraben/ oder nach den Niderlanden geführt werden sollen/ se-  
 gen lassen/ darvon der Spanisch Ambassador die Mönch/ bey  
 Straß des Bams/ solches nicht zugulassen/ weil er ein Reiter  
 gewesen/ abgemahnt.

Fewers-

# Fevversbrunst in der Statt Tangermünd vorgangen.

Anno  
1617.

**D**ieser Zeit hat man von Berlin avisirt/dass die Statt Tangermünd an der Elb / in der alten Marck Brandenburg/ grossen Schaden von Feversnoth erlitten / vnd allein etliche Häuser in der neuen Statt überblieben.

## Statt Bernaw vom Schweden erobert.

**D**er Statt Bernaw/ so vom Schweden beremt worden / ist vorm halben Jahr gedacht worden / solcher sich nun zu bemächtigen/ haben die Schweden in 8000. stark sich darvor gelagert vnd außgesordert / nach dem sie aber ohn vorgehenden Gewalt sich nicht ergeben wollen / als haben die Schweden solche beschossen vnd gestürmt / weil aber in der Statt Kraut vnd Lach gemangelt / vnd der Succurs aus Polen zu spat ankommen / als hat sich die Statt / wie auch nachmaln Windaw in der Schweden Hand ergeben. Die Statt Riga aber ob sie wol vom Schweden zu Wasser vnd Land angefochten worden / hat sich nochmain standhaft vnd ritterlich gegen shre Feinde verhalten.

## Grosse Rauberey auf dem Meer.

**V**erb diese Zeit ist die Rauberey im Oceano vnd Mittelländischen Meer so hoch kommen/ als bey Menschen gedachten gewesen/ dadurch den Kauffleuthen vñ Interessen vñwindbarer Schaden zugefügt worden / es haben sich derenthalben grosse Gallimenter vnd Banquerotten vñtern Kauffleuthen entdeckt / Die Seeräuber haben mit ihren RaubSchiffen in Africa / vornehmlich zu Thunis vnd Algier sich außgeholt/ sollen mehrheitheils Mohren seyn/ so vor Jahren auf Spanien vertrieben worden/ zu denen sich nach der hand andere Nationen

Anno geschlagen. Ein Schiff / so den 14. Octob. zu Amsterdam an-  
1617. gelangt/vn bey 500.lb. Gold neben andern Wahren auf West-  
Indien misbrachte / ist von einem solchen Freybeuter Schiff/  
darob mehrtheils Franzosen gewesen / dermassen angrissen  
vnd bestritten worden/ dasz wo nicht das Gewer den Freybeutern  
ins Pulffer kommen vnd zersprengt worden / es sich ergeben  
müssen.

Es haben sich auch diese Seeräuber unterstanden / das zu  
Amsterdam erbawtes groß Malteser Schiff zu erobern / hin-  
gegen die obwesenden der gestalt sich gewehrt / dasz sie es noch  
endlich in einen Spanischen Hasen retterirt. Nach der hand  
haben die Seeräuber ein Niderländisch Schiff mit 80. Ballen  
Seiden vnd andern Wahren / so von Marcellien nach Haus-  
fahren wollen / überwältigt / vnd den Schiffsherrn / vngearcht et  
ein Pasport von Graff Moriken auffgewiesen / über Bord ges-  
worfen.

Dieser Raubschiff sind 5. zu Bordeaux eingebbracht / über  
100. Seeräuber darvon auffgehobet vnd etliche gerädert wor-  
den / Es haben auch 12. Portugiesische Gallion 18. dieser Cors-  
arisches Schiff im Streto di Gibraltar antroffen / darüber  
es zu einem harten Treffen kommen/daz 4. Raubschiff mit al-  
lem so darob gewesen ersäusst / die andern mit der Flucht nach  
Thunis sich salvirt.

Weiterer Verlauff zwischen den Oesterreichischen  
vnd Benedischen.

Den 14. Octob. ist von den Benedischen vmb Mitternacht  
alles groß Geschütz auff Gradisca abgeschossen worden /  
weil der neue General Barbarigo an statt des Don Medices  
im Lager ankommen.

Folgende Tage haben die Vscochen 7. Schiff mit Kauff-  
mann wahren erobert / geplündert / vnd eins davon versenkt /

Ferner

Ferner hat der Biscachen Capitan Ferledisch mit s. Renn schifflin 2. Benedische Schiff mit Biscoten beladen in seinen Gewalt bracht / welchen 10. Alboneser Schiff antroffen / die lang mit ihm gestritten / also das er mit s. Schifflin endlich die Flucht geben / vnd das s. darob viel geraubt Gut / im flich gelassen.

Den 20. dix hat die Besakung in der Sternschans oberhalb Gradisca ein starken Außfall gethan / den Benedischen Leimen gemacht / vnter dessen ein guttheil Prostant einbracht.

Dennach auch nochmahn / weil die Benedischen von der Belägerung Gradisca nicht ablassen wollen / vnd wie man vermeinte / zu ihrer Reputation vnd Ruhm solche Festung zwar einnehmen aber nicht innzubehalten gesinnet / die Feindschasse zwischen den Meylandischen vnd Benedischen von b. Bergamo vnd Crema / welche Statt die Herrschaft Venedig mit Volk / Schanzan vnd aller Notthurfft gewaltig verschen lassen / sich ereugen / vnd also der Krieg an 3. Oriben mit 2. Edgern zu Land vnd mit der Armada zur See wol soke exasperirt werden / als sind den 9. Novemb. beyderseits vorneme Beselchhaber / an seinem Königl. W. der Herzog von Sachsen Lawenburg / welcher an Herrn Traumansdorff Stell verordnet / mit noch etlichen Cauallieren / an seitn der Herrschaft Venedig der General Barbarigo / bereben etlich Kriegs Obersten am Flus Lisonzo zusammen kommen vnd parlamentirt / vnd weil vielleicht den Benedischen diese Tractation nicht allerdings gefallen / als haben sie folgenden Morgen auf allen Schanzan der Festung Gradisca mit groben Stücken gewaltig zugesetzt / welches fast einem unversehenen Sturm gleich gesehen / den die Belägereten nichts nachgeben / dadurch sind beyderseits ein Anzahl / vnd in der Beskung der Fendrich Albertus Toscanus erschossen vnd viel beschädiget worden.

Den 11. dix sind beyde Partheyen wider zusammen kommen  
S if vmb

Anno vmb einen Stillstand der Waffen zu handeln/ wie dann beschlossen/ vnd zu beyden seiten das Schiessen eingestellt worden.  
1617.

Dieser Stillstand hat der Neapolitanischen vnd Benedischen Armada zur See nicht so bald können zu wissen gemacht werden/dann vnter dessen sie zu einem harten Treffen kommen/ vnd hat erstlich die Benedisch Armada 18. Neapolitanische Galeen / so von Brindisi gegen dem porto S. Croce gelaufen/ antroffen/mit denen sie 2. Tag mit Schiessen gesritten/bis endlich die Armaeden gar zusammen kommen/ im strengsten Treffen aber / da schon 3. Spanische Galeen zu Grund geschossen worden / ist ein großer Ungesäumt vnd Fortun entstanden/ dardurch beyde Armada vertrennt/ vnd 4. Benedische Galeen mit allem so darob gewesen/ versenkt worden/ die Spanische Armada hat hierdurch auch nit geringen Schaden erlitten.

### Eliche Malefiz Personen zu Hanaw gericht.

Den 17. Octob. sind zu Hanaw in abwesen der hohen Obrigkeit / so damaln in den vereinigten Niderlanden gewesen / 5. Malefizpersonen / vnter denen 2. Christliche ein Mann vnd Weib/die andern 3. Juden gewesen/ zum Todi verurtheilt/ vnd vnter das neue Kahlhaus neben der gemeinen Mehlwag/ einen Tag vor ihrer Justificirung geführt worden / darinn haben zwar die Prediger sampt dem Rectore Scholæ, welcher der Hebräischen Spraach ganz kündig/ die Juden besucht/ vnd auf dem Alten vnd Newen Testamente unterrichten wollen/ weil sie aber ex abrupto vom Messia nichts hören oder verstehen wollen/ als sind auff anhalten der Judenschafft zweien Rabbinen ihnen zugelassen worden / welche sie getrostet / Scholæ gehalten / gewaschen vnd gesalbet / auch bis ans Hochgericht hinauf begleytet / mit ihnen gesungen vnd gebetet / Adonay, vnd so lang das Spiel angetrieben/bis Tag vñ Nacht sich gescheidet / Von den Malefizpersonen sind 2. Juden auffgehängt/

henckt vnd ihnen Schlaßhauben / damit es ihnen nicht auff den Anne  
 Kopff regnen oder schneien / oder die Sonn brennen möchte / 1617.  
 außgesetzt worden / der dritte Jud / wie auch die zwei Christliche  
 Person n̄ sind mit dem Schwert gerichtet vnd zusammen in ein  
 Gruben verschorren worden / Dieweil aber die Judenschaft ein  
 Bedenken getragen / daß der Jüdisch Leib bey der Christen Cör-  
 per solt ligen bleiben / als haben sie noch weiter erlangt / daß jnen  
 vergönt worden / daß die Henck ersknecht / welchen sie ihr Beloh-  
 nung darvmb geben / den Jüdischen Körper andern Tags wi-  
 der außgegraben / vnd mit sonderlichen Ceremonien anderwerts  
 verschorren. Wider diesen Proceß ist ein Tractatlin / dessen  
 Titel : Frag über eingeführte ärgerliche Neuerung im  
 Reich / behetlicher jüngst in anno 1617. justificirten  
 Juden / in Druck außgangen / darwider ein Beschönung /  
 mit dem Titel : Bericht vnd Ehrenrettung wider den  
 Pasquill vnd Schmachschrift / Ob sollte mit etlichen  
 den 17. Octob. anno 1617. zu Hanau justificirten Ju-  
 den ein ärgerliche Neuerung im H. Reich eingeführt  
 seyn / gleichfalls in Druck außgesertigt worden. Hierauß ist  
 zu verhendigung des ersten Tractatlin ein anders / dessen Titel:  
 Notthürftiger Bericht vnd Antwort über zweyher  
 jüngst in Druck kommender Schrifften / wegen etli-  
 cher zu Hanau newlich justificirter Juden / durch  
 Iohannem Christianum genaunt Modestinum,  
 in Druck publicirt worden / davon jedem / dem solche zu lesen  
 vorkommen / sein liberum iudicium. Es wirdt aber im mitt-  
 lern Tractatlin zur Defense pag. 25. gesetzt / Es hat jüngst  
 hin anno 1615. nach der Frankfurter Fastenmessz der

Aanno vortreffliche Dieb / Samuel Jud von Prag / so we-  
 1617. gen begangene Diebstals viel tausent Gulden werth /  
 zu Frankfurt an den Füssen auffgehenckt / vnd dar-  
 nach am Galgen mit dem Strang erwürgt worden /  
 in beseyn nicht nur etlicher Lauenpersonen / sondern  
 wie man glaubwürdig bericht ist / in beseyn vnd an-  
 sehen der Frankfurter Prediger selbsten / nicht bei  
 Nacht / sondern fruhe Morgens beym hellen Tag /  
 auch nicht weniger in loco honesto, erstlich Stieß-  
 fel angezogen / darnach sich zur Jüdischen Hinsahrt  
 mit waschig des Angesichts / Händ / Brust / Arme / c.  
 bereyhet / vnd sich darauff aussühren vnd schmären  
 lassen / Mit diesen hinkenden Narraten heite der Defensor  
 daheym mögen bleiben / dann er minner mehr erweisen wird /  
 das zu sonderlichen Ceremonien selbigem Juden mit einigem  
 Waschen des Angesichts / Händ / Brust / Arme / einiger Wil-  
 len erzeigt worden / Was die Stießfel belange / ist er darinn  
 gesangen vnd damit zur Richstatt aufgeführt worden / ist von-  
 vornen gewesen / das man ihm allererst ein new par Schuh  
 gekauft / vnd wann man ihm zu sonderlichen Ceremonien die  
 Stießfel angezogen / hetten ihm des Scharffrichters Kneche  
 solche vnterm Schnellgalgen nicht aufzuziehen dörfsen.

Dieser Proces hat der hohen Obrigkeit zu ihrer glücklichen  
 Widerkunfft allerdings nicht gefallen wollen / wie dann die Ju-  
 den / so ihr Glaubensgenossen hinauf ans Hochgericht begley-  
 ret / in Hasslung vnd gebürliche Straff gezogen worden.

Königs Ferdinandt städtlicher Einzug in Grätz.  
**D**Enz. Octob. hat König Ferdinandus / nach dem iſt Kon.  
 W. iſt

W. ih: Reich in Böhmen / Schlesien vnd Mecklenburg glücklich Anno  
verricht/vnd die Huldigung eingenommen/ zu Gratz sehr statt- 1617.  
lich durch auffgerichte Ehrensorten den Einzug gehalten /  
darbey dann sonderlich die Jesuiten an ihnen zu sonderlicher  
Magnificenz nichts erwinden lassen.

### Jubelfest von Prot: stirrenden vnd Reformirten

Chur: Fürsten vnd Ständen gehalten.

**D**Ein nach vergangenes 1617. Jahr hundert Jahr verflossen/  
nach dem im 1517. Jahr den 31. Octob. D. Martin Luthe-  
rus seine Theses wider des Tezels Indulgentias vnd Ablaß-  
kram zu Wienenberg an die Schlosskirchen angeschlagen / als  
hat auf sonderlichem Eysser vnd Gutachen der Durchleuch-  
tigst Hochgeboren Fürst vnd Herr/ Herr Johann Georg/ Her-  
zog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ u. des H. Römis-  
schen Reichs ErzMarshall vnd Churfürst/ u. nachfolgend  
Ausschreiben / zu förderst an die Universität Leipzig / ergehen  
lassen:

Von Gottes Gnaden/ Johann Georg Herzog zu  
Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ Churfürst/ u. Würdigel  
Hochgelehrte/ Liebe/ Andächtige vnd Getrewe/ Euch ist von-  
vrborgen/daz auff nechstkünftigen 31. October/hundert Jahr  
völlig zu end lauffen / daz der Allmächtige Gott / seinen ehew-  
ren außermehlten Küstzeug / Herrn D. Martin Luther er-  
leuchtet vnd beweget/ wider die schädliche Irrthum vnd verfin-  
sterten Papstthums / ein öffentliche Disputation anzuschla-  
gen / vnd einen seligen Aufang / der von unsern vhralten Vor-  
fahren / lengst vnd hochgewünschten / auch zum öffentl ver-  
suchten Reformation zu machen.

Weil dann das Liecht des H. Evangelij diese hundert Jahr  
hell in unserm Churfürstenthumb vnd Landen geschiener / der  
Allerhöchste auch solches / wider all's Wüten vnd Löben des  
Höllis-

Anno 1617. den Feindes vnd dessen Schuppen/ gnädiglich erhalten  
1617. Ica.

Als seynd Wir gnädigst entschlossen / auff vorgehabte reisse  
Veraheschlagung/ein solchenem Festiuitatem den 31. Octob.  
den 1. vnd 2. Novemb. mit verleihung Göttlicher Gnaden an-  
zustellen/also vnd der gestalt/daz den 26. Octob. von allen Can-  
zeln dieses Fest verkündiges / vnd das Volk zu herklicher inn-  
bränftiger Dankdagung gegen Gott / auch eyffriger Anruf-  
fung / damit sein heilige Allmacht bey diesen festen Zeiten / die  
edle Beylag des reinen Worts vnd rechten Gebrauch der hoch-  
würdigen Sacramenten/gnädiglich erhalten wölle/fleissig an-  
gemahnt/ den 30. Octob. Nachmittag zu gewöhnlichen Zeiten  
im ganzen Land ein Vesper gesungen/ Beicht gesessen/ vnd als-  
terdings wie gegen hohe Fest gehalten/ den 31. Octob. 1. vnd 2.  
Novemb. jedes Tags 2. Predigten/ eine Vor- die ander Nach-  
mittag / außerthalb der Dörffer/ da es den 1. vnd 2. Novemb. als-  
lein bey der Frühpredigt verblieben kōndie / gehan/ das heilige  
Abendmal aufzutheile/ gewisse Text/ derer Verzeichnuß beylis-  
gend zu finden/ an statt der Episteln vnd Evangelien abgelesen/ auch die benannten Gesang vnd Psalmen gesungen werden  
sollen/ wie Wir dann auch diese Verordnung gehan/ daß des-  
sen Pastoribus vnd Diaconis auff dem Land/ so wol auch in  
den Dörfern / damit sie sich in dīs Werck desto besser schicken  
mögen / gute Anleytung gehan/ eine Idea vorgeschrieben/ die  
principia Capita, so auff das Jubel Fest gehören/ angedeutet/ die Historia kürlich verfasset/ die Applicatio auch in Erklä-  
rung der Text gezeigt werde. Hierneben können Wir geschehen  
lassen/ achten es auch für bequem vnd gut/ daß die Theologische  
Facultet/ die ganz Wochen nach dem 2. Novemb. mit exqui-  
sitis Disputationibus vnd Orationibus zubringe/ in densel-  
ben die tenebras vnd erschrockliche Finsterniß voriger Zeiten/  
hingegen auch das sejige helle Gnaden Lichte des Evangelij/ in  
den

den färnembsten vñ meysten Artickeln Christlicher Lehr/gründlich auffzuföhre / die Nothwendigkeit vnd grossen Neuzen der er folgerten Reformation beschreibe / promotionem Doctoralem, wann sie Gelegenheit darzu hat/anstelle/ vnd vmb besserer Ordnung willen / die Theologi vnter einander sich brüderlich vnd freundlich / wovon ein jeder disputiren oder peroriren wöllen / bey zeiten vergleiche. Jedoch sollen die andern Faculteten nicht ganz hier von aufgeschlossen / sondern ihnen nachgelassen seyn / ob einer oder der ander auf den Professoribus, gleichfals des Allmächtigen hohe Wohlthaten / die er diese hundere Jahr erzeigt / öffentlich in seiner Facultet Namen preisen vnd rühmen möge.

Schließlichen synd Wir gnädigst zu frieden / daß zu guter Nachfolge / diese Unsere geithane Verordnung/durch öffentliche auffführliche intimationes, ein Monat zuvor / menniglich noch notificirt / vnd dardurch zu der Ausländischen Wissenschaft gebracht werde/da auch etlichen Unserer Theologen beliebet/ andern reinen Theologen/ daß Unser Christliches Vorhaben zu erkennen zu geben/vnd sie zu gleichmessigen Gott wohgefälligen Werken anzumahnen / können Wir solches gnädigst wol geschehen lassen. Welten Wir euch zur Nachrichtung nicht bergen / vnd Wir synd euch mit Gnaden geneygt.  
Datum Dresden/am 12. Aug. Anno 1617.

Johann Georg/

Churfürst.

Folget der nachgesetzten Theologen Ermahnung vnd einladungs Schreiben/ wegen des Jubeljahrs / an alle vnd jede Theologen vnd Professoren der reinen Evangelischen Kirchen/ so wol Teutscher Nation / als auch in andern Königreichen/ Provinzen vnd Landschaffien.

Gnad vnd Fried von Gott unserm Heyland : Ehr  
G wird gel

## 90 RELATIONIS HISTORICÆ

Anno würdige / Hochgelehrte / Achtbare / Großgünstige / günstige  
 1617. Herrn Freunde vnd geliebte Brüder in Christo : Wie wol wir  
 außer allem zweifel sezen / das jemand unter euch dermassen  
 unverständig / oder in Betrachtung der von Gott vns verliehen  
 den heben Gutschaten / also vnfeissig vnd nachlässig seyn sollet.  
 das Ihr nicht alle / oder ein jeder insonderheit an seinem Dreyt  
 mit dankbaran Gemüthe / auch ohn Unsere Erinnerung er-  
 kennen vnd betrachten sollet / wie unermehlich der Allmächtiget  
 nechst vergangenen seculo , oder hundert Jahren hero / seinen  
 reichen Flus vnd Brunnen der Gnaden / über uns aufgeges-  
 sen / in dem er nemlich seinen thewren Rüstzeug Herrn D. Mar-  
 tin Luthern S. erwecket / und mit herrlichen fürtrefflichen Gas-  
 ten angeschürtet / durch seinen Dienst vnd Fleiß die Wahrheit  
 des heiligen Evangelij / so durch die Bäysiliche Menschen Sa-  
 zungen hoch verdunkelt / widerumb aus solchen schrecklichen  
 Finsternissen herfür vnd an das helle Licht zu bringen / auch  
 die hochbenüble verführte Seelen der Menschen / welche gleich-  
 sam der Hirsch nach frischem Wasser / sich nach dem Trost  
 Göttliches Worts / herlich schneten / durch solches Gnaden-  
 Licht zu erquicken / haben Wir doch nicht unterlassen können  
 noch sollen / euch hiermit dieses Unsers Christlichen und heilis-  
 gen Verhabens zu erinnern.

Es ist euch / Eh' würdige Herrn vnd geliebte Brüder vnent-  
 fallen / welcher gespale dieser heilige Werkzeug Gottes / Herz  
 Doctor Martin Luther / am lekten Tag Octobris des fünffzeh-  
 hen hundert und siebenzehenden Jahr's / den ersten sejgen Ar-  
 griff wider den Römischen Bapst gethan / in dem er seine Pro-  
 positiones vnd Schlußreden / wider die Gottlose vnd schänd-  
 liche Krämeren vnd Ablah Predigten des Königs Tezels / an  
 der Schloßkirchen zu Wittenberg angeschlagen / vnd für die  
 Ehre vnd Verdienst des HERREN Jesu Christi ritterlich zu  
 streiteten / sich dargebotten. Es hat auch der allerhöchste Goze  
 vom

## CONTIN VATIO.

vom Himmel solchem seinem Vornemen höchlichen Gedeyen Annae  
geben/vnd durch seine vnaussprechliche Barmherzigkeit/nach 1617.  
vnd nach die Bayßliche Finsternissen vertrieben/vnd die Son-  
neder Gerechtigkeit dermassen vns widerumb erscheinen lassen/  
dah die alte Abgöttereyen/ Gottslästerungen/ Irrehumben vnd  
Grewel des verflasteren Bayßthums in vielen Königreichen/  
Herrschafften / Fürstenhumben vnd Landen / geklich ver-  
schwunden vnd aufgetilget worden / dagegen aber durch die  
reine unverfälschte Lehr des H. Evangelij/vñ rechten gebrauch  
der hochwürdigen Sacramenten / beydes die Christliche Kir-  
chen von solchem Sauereng gereinigt / vnd dann auch viel  
tausentmal iausent Seelen erquicket vnd getrostet worden. Es  
hat aber auch nicht allein der Anfang solches Werks / nach  
Wundich vñ herlichem Verlangen der hochbeachteten Christi-  
lichen Kirchen sich erzeigt / sondern auch sind nummehr über  
ganzer hundert Jahr unzählig viel Schäfflin des Heilige[n]  
Christi / mit solcher heylsamen Weyde des Göttlichen Wortes  
gespeiset / ja auch wider der ungehewren reissenden Wölfe / des  
Bayßs vnd seines Anhangs feindlichen Einfall / durch den  
Scepter des Königs aller Königen / vnd Herrn aller Herren/  
kräftiglich vnd mächtig beschirmet worden.

Vnd zwar / Unsere Person belangend / wann Wir solches  
herliche vortreffliche Werk Gottes entgentlichen vnd der Ge-  
bär betrachten / müssen wir billich den Christlichen Efser des  
Durchleuchtigsten/ Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn  
Johann Georgen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ Her-  
zogen/ des H. Römischen Reichs Erb-Marschalln vnd Chur-  
fürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Weissen/  
Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der March vnd Raz-  
venspurg/ Herrn zu Ravenstein/ &c. Unsers gnädigsten Chur-  
fürsten vnd Herrn / mit höchstem Lob vnd Preis erheben vnd  
rühmen. Dann nach dems Hr. Churf. Durchl. Christlichen bey-

G i s      sich

Anno sichet wogen/wie einen vnermesslichen Schatz/der Allmächtige  
 1617. Gott/zur Zeit ihrer Churf. Durchl. hochgeehrten Vorstzgn/  
 in diesem Churfürsten: humb vnd Landen / so wol deren Ein-  
 wohnern / als auch andern vielen Königreichen vnd Fürsten-  
 thumben / auf lauter Gnad vnd Barmherzigkeit geschencket  
 vnd gnädiglich erhalten / haben ihr Churf. Durchl. wol vnd  
 Christlich verineynt / das auch ihren tragenden hohen Amps  
 halben oblichen wolle / das durch ihre hohe vnd Churfürstliche  
 Autorität vnd Befehl/in ihren Chur- Fürstenthumben/Land-  
 vnd Herrschafften / solche wegen öffentlicher Freudenfest  
 Danksgung und Gebet gegen Gott angeordnet würden.

Vnd zwar / wann der hochberühmte Mann Gottes vnd  
 Fürst des Israelitischen Volks Moses/nach dem der HERR  
 die Kinder Israel mit gewaltiger Hand / auf dem leiblichen  
 Diensthauß Egypti aufgeführt / dem Allmächtigen billich ein  
 schone Danksgung vnd Lobgesang gesungen / warvnd sollte  
 nicht auch ihre Churf. Durchl. als ein Christlicher Gottseliger  
 Fürst / diese lobliche vnd herliche Verordnung thun / dem All-  
 mächtigen Gott wegen Aufführung vnd Errichtung auf die-  
 sem geistlichen Diensthauß vnd Banden des Antichristis/hoch-  
 lich vnd herlich zu danken vnd zu loben / ja auch mit allem  
 Ernst vnd Christlichen Eyßer dahin zu sehen/das die Gedäch-  
 niss solcher fürtrefflichen unbegreiflichen Wohlthaten / so vns  
 von Gott erzeigt / rechtmessig / Christlich vnd ordentlich mit  
 gebürendem Lob vnd Danksgung erkennet / celebriert vnd ge-  
 priesen werde? Sintemal auch Ihr Churf. Durchl. weder in rei-  
 ner Christlicher Confession/ noch gebürend der Adacht / Eyßer  
 vnd Lieb zu der wahren Religion / ihren lödlichen hochgeehrten  
 Vorfahren zu weichen haben.

Wollet derwegen auch ihr/ Ehrwürdige geliebte Herrn vnd  
 Brüder / sonderlichen / weil auch viel auf ewerem Mittel sol-  
 ches mit Schreiben innständiglich h: gert) die Anordnung vnd  
 Celebra-

Celebration solches vnsers Christlichen Jubel Jahrs vñ Frew<sup>n</sup> Anna  
densests/williglich hincmit vernemmen.

1617.

Und sind Wir nemlich entschlossen/ auff schierst künftigen  
26 Octob. dieses abweichenden Jars/ der Gemein Gottes auff  
allen Cantheim/ solches Fest vnd Jubileum zu verkündigen.

Andem 30. Octob. aber wollen wir die Vorbereyung zu sol-  
chem Fest/ oder das Profestum celebriren/ den letzten Octobris  
aber / wie auch den ersten vnd andern Tag des Monats No-  
vembris ganz mit solchen Christlichen Dankdagungen/ feyer-  
lich consecriren vnd zubringen. Wir wollen auch das Hoch-  
würdige Abendmal des H<sup>E</sup>RE der allen hungerigen Seelen/ so  
solches suchen werden/ auftheilen/ in den Städtien zwo Christ-  
liche Predigten/ Vor- vnd Nachmittag/ täglichen halten/ vnd  
die grosse Gnad Gottes mit gewissen herlichen Lobgesängen  
celebriren/ auch vortreffliche bequeme Texten theils aus Altem/  
theils Newen Testamente/ (welche beneben dem Anfang der  
Psalmen vnd Lobgesang/ zu end verzeichnet) an statt der Epis-  
teln vnd Evangelien der Gemein erklären/ vnd mit herzlichen  
innbrüstigen Gebet/ das Gott der Allmächtige solches ihwre  
vnermeßliche Kleynod/ gnädiglich bey vns erhalten wölle/ be-  
schließen.

Auff diese Ordnung nun vnd Christliche Ceremonien hat jr  
Churf. Durchl. dieses Frewden Fest vnd Jubel Jahr zu celebri-  
ren für gut erachtet/ vnd werden auch auff solche Ordnung alle  
vnd jede Theologi, Pfarrherrn vnd Prediger/ in den Academi-  
en/ Städtien vnd Dörffern/ ja auch alle Gottselige Christen/ in  
diesen Churfürstenthumb vnd Landen/ Gottesföchtiglich das  
selbe begehen vnd celebriren/ auch in solchem sich nach den Báp-  
tischen Märtyrischen Ceremonien/ oder eusserlichen Pracht kei-  
nes wegs sehnen oder gelüsten lassen/ sitemal Gott der H<sup>E</sup>RE  
sich viel mehr mit Andacht vnd Heiligkeit/ als eusserlichem  
Prache zu verchren/ anbefohlen.

G iij

Beneben

RELATIONIS HISTORICÆ

Anno 1517. Beitzendiesem sind wir auch entschlossen in Unsern Unis  
versitäten Leipzig vnd Wittenberg nach aufgang solches drey-  
sigigen Festes/ auch Christliche/ läbliche vnd nüchliche Oratio-  
nes vnd Disputationes zu halten/ vñ in denselben zu erweisen/  
wie vber grosse schröckliche Finsternissen in dem Baysthum  
in die Kirch Gottes eingerissen/ auch darneben anzeigen/ wie  
hochnothig beydes vnd nüchlich/ ja auch wie fürtrefflich/ vnd  
zum allerhöchsten wunderliche diese durch Herrn D. Lutherum  
unternommene vnd verrichtete Reformation gewesen.

Habt also hiermit/ geliebte Herrn vnd Brüder/ die Form vnd  
Ceremonien dieses unsers vorhabenden Christlichen JubelFestes  
gänstig zu vernemmen/ welche auch von vielen unter euch/  
bis anhero inständiglich begeret worden. Wölle Gott aber/ daß  
auch ewer Orthen Obrigkeiten Christlich gefallen möchte/ bes-  
neben vnd mit uns in solchem heiligen Vornemmen/ die Hände  
der Danksgung zugleich gegen Gott auffzuheben! wolte  
Gott sagen wir/ daß men zugleich auch mit uns solches Christ-  
liche JubelFest anzuordnen vnd zu celebriren/ belieben möchte!  
Ihr möger ja auch hieraus leichtlich erkennen/ daß diß unser  
Vorhaben gänlich vnd allein zu der Ehre Gottes gerichtet  
sey/ Warumb woltet ihr dann nicht ewere Fürsten vnd Ober-  
herren/ solchem Christlichem Epfer nachzufolgen/ erinnern/ vñ  
die Fürtrefflichkeit vnd Nutzen dieses Werks ihnen Christlich  
heraus zu streichen vnd zu erkennen zu geben/ bedenken tragen?  
Es mag auch der Feind Gottes vnd der Menschen/ die alte  
Schlang/ hierwider loben vnd wüten/ ja auch der Römische  
Antichrist vor Unsinngkeit vnd Lobenshm selbst seine Zung  
abbeissen/ alles Unglück/ Bann/ Excommunication/ Krieg/  
Verwüstung vnd Brande andräwen/ so lang vnd vieler jüne  
wölle/ aber/ wann wir unser Hoffnung vnd Zuversicht auff den  
Herrn unsern Gott werfen/ was kan uns dieser nichtige/  
durch Gottes Wort aufgemalte Mensch vnd Wasserblase  
thun?

schum? Wir wissen vns auch wol zu entscheiden / glaubens auch Anno  
gerne/ dasz ihs solcher Auffrichtheit seyt/ dasz ihs solch Ordin. 1617.  
en/ Donnern vnd Blitzen des Baptis/ für nichtige unkräftige  
Wasserbullen vnd blosses Schrecken achten werdet/ vnd ewere  
Zuhörer zur Grobmüthigkeit vnd Beständigkeit in Gott vns  
ferm H E R R vermahnem werdet. Wir wollen aber auch ges  
liebte Herrn vnd Brüder/ weder euch/ oder denen euch vertraw  
ten Kirchen/ etwas hierinn fürschreiben/ oder diese vns anbesoh  
lene Weise euch aufzuladen/ vnd ewer Gewissen beschweren.  
Dass vns vnsrer Gott in Freyheit berussen/ w dieser wollet auch  
verharren/ vnd unter keines Menschen Joch bezwingen lassen.  
Haben allein euch die Disposition vnd Ordnung solches Frew  
den Festes brüderlichen communiciren vnd mittheilen wollen/ ins  
sonderheit demnach wir so vielmal darumb gebetten vnd ermah  
net worden. Wann nun jemand solchem zu folgen belieben wird/  
soll es im vnsert w gen wol vergünstiget seyn/ wo nicht/ soll doch  
durch vnsrer Ungleichheit der Ceremonien/ die Einigkeit vnsers  
Christlichen Glaubens/ als darinn wir zugleich einstimmen/ nie  
auffgehaben seyn. Es könndie auch vielleicht wol geschehen/ dass  
ihs in diesem Werck mit vns ganz vnd gar eines Sinnes vnd  
Gemüthes weret. Und wer wil euch beleydigen/ wann ihs dem  
Guten nachfolget? 1. Pet. 3. v. 13. wann ihs mit vns in einerley  
Geist vnd Gemüth/ den Glauben vnd Lehr des heiligen Evan  
gelij befördert vnd bestehet. Phil. 2. v. 27. gleich wie Iehosua mit  
seinen Söhnen vnd Brüdern/ wie Edmihel vnd seine Söhne/  
sa wie die Söhne Juda/ vor einen einigen Mann stehet/ das  
Werck vnd Dienst des H E R R zu verrichten. Esr. 3. vers. 9.  
gleich wie auch Jacobus/ Petrus vnd Johannes/ welche die  
Seulen der ersten Christlichen Kirchen gewesen/ ihre Hand mit  
Paulo vnd Barnaba vereinigt/ vnd mit ihnen communiciret.  
Gal. 2. vers 9. Welche heilige Einigkeit durch die Flügel der  
vier Thier/ so aller Orthen zusammen rühreten/ zu verstehen ge  
geben werden/ Ezech. 1. v. 9.

Wir

Anno 1617. Wir wollens aber zu diesem mal / Ehewürdige Herrn vnd  
geliebte Bräder / bey euch bewenden lassen / als die ihr selbst an  
Alter / Verstand / Gottesfurcht / vnd Gnade bey Gott vnd den  
Menschen in hohem Ansehen seye.

Befehlen euch hiermit / vnd vns allerseits in Götlicher All-  
macht Schutz / mit Bitte / wollet diese unsrer Brüderliche wöl-  
meynende Communication freund- vnd Brüderlich außnehmen/  
auch beneben uns Gott den Allmächtigen vmb erhaltung  
der reinen Evangelischen Lehr / herzlich vnd inständiglich an-  
rufen vnd bitten. Gebeden 1. Septemb. im Jahr Seculi Lu-  
therani, 1617.

E. E. E. vnd A. A.

Bräder vnd Mit-Diener  
in dem H E R R N /

Matthias Hoe von Hohen Eck / D. Churf. Säch-  
sischer Hoffprediger vnd KirchenRaht.

Vincentius Schmuck / D. Professor vnd Super-  
intendens zu Leipzig.

Polycarpus Lysirus D. Professor vnd Prediger  
zu S. Thoma in Leipzig.

Christoff Walpurger / D. vnd Professor der Uni-  
versität zu Leipzig. (Professor.

Heinrich Höppner / der H. Schrifft Licentiat vnd  
Egidius Strauch D. Superintendens zu Dres-  
den/vnd Churf. Sächsischer KirchenRaht.

Friderich Balduin / D. vnd Professor der Univer-  
sität zu Wittenberg/ vñ Superintendens daselbst.

Wolffgang Franz D. vnd Professor / vnd Probst  
der Schloß Kirchen zu Wittenberg.

Waltheras Reichsner D. vnd Professor der Uni-  
versität zu Wittenberg.

Nicolaus Hunnius D. vnd Professor.

Verzeich

Verzeichniss was für Text anstatt der Episteln vnd Anno  
Evangelien/auff das Jubelfest im Churfürstenthumb Sach<sup>1617.</sup>  
sen/ abzulesen/ auch was für Gesang vnd Psalmen zu  
singhen angeordnet worden.

**D**En 31. Octob. hat man an statt der Episteln folgende Wort  
des 76. Psalms verlesen vnd erklärt:

Gott ist in Juda bekandt/ in Israel ist sein Name  
herrlich. Zu Salem ist sein Gezelt/ vnd sein Woh-  
nung zu Zion/ &c.

An statt des Evangelij/ das zwölffte Capitel des H. Pro-  
pheten Danielis.

Vnd der König wirdt thun was er will/ vnd wirdt  
sich erheben vnd auffwerffen wider alles das Gott  
ist/ vnd wider den Gott aller Götter wirdt er gew-  
lich reden/ &c.

Auff den andern Feyertag den 1. Novemb. an statt der Epis-  
tel der 87. Psalm.

Sie ist best gegründet auff den heiligen Bergen/  
der HERR liebet die Thor Zion über alle Wohnung  
Jacob/ &c.

An statt des Evangelij/ ein Theil aus dem 14. Cap. des  
Buchs der Offenbahrung S. Johannis/vom 6. Vers an/bis  
auff den 12. inclusiue.

Vnd ich sahe einen Engelsfliegen mitten durch den  
Himmel/ der hatte ein ewig Evangelium/ &c.

Anlangend den dritten Feyertag/ weil derselbe auff den 20.  
Sontag Trinitatis/ ist freygestellt worden/ entweder bey der ge-  
wohnlichen Sontags Epistel vnd Evangeli zu bleiben/ oder

Anno den 46. oder 48. Psalm Davids / oder die Wort Exod. 13. v. 3.  
 1617. Gedencket an diesen Tag / an dem ihr aus Egypten  
 aus dem Diensthauss gegangen seht / oder das 14.  
 Cap. des 2. Buchs Mosis / oder das u. das 16. oder ein Stück  
 aus dem 17. vnd 18. Cap. des Buchs der Offenbarung S. Johannis / zu erklären.

Gesang die fürnemlich auffs Fest neben der Figural  
 vnd Instrumental Music gesungen worden:

HERR Gott dich loben wir / Herr Gott wir danken dir.  
 Nun lob mein Seel den HERREN.  
 Allein Gott in der Höh sei Ehr.  
 Ein feste Burg ist unser Gott.  
 Wo Gott der HERR nicht bey uns helt.  
 O HERR Gott dein Götlich Wort / ic.  
 Erhalt uns HERR bey deinem Wort.  
 Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.  
 Mag ich Unglück nicht widerstahn / ic.

Folget ihrer Churf. Gn. von Sachsen absonderlich  
 Schreiben an J. Fürstl. Durchl. Johann Casimiri  
 Herzogen zu Sachsen Coburg / ic.

Unser freundliche Dienst / vnd was Wir liebs vnd  
 gutes vermögen zuvor / Hochgeborener Fürst / freundlicher  
 lieber Vetter / Bruder vnd G. vatter / ic. Wir machen Uns kei-  
 nen zweifel / E. werden sich freundlich ersünn / dz vor ein hund-  
 dert Jahren der getrewe Gott / durch seinen außerweltien Rüst-  
 vñ Werkzeug / D. Martin Luther S. sein alleia seligmachen-  
 des Wort des H. Evangelij / auf der Baptistischen Fir sternauß /  
 an das helle Licht der Welt widerbringen lassen / dadurch viel  
 tausent Menschen zum rechten Erkandtnuß seines Wortes vnd  
 Willens

Wissens gebrachte/ auch vnser geyre hochlobliche Vorfaßren/ Anno  
so wol Wir vad die Unserigen/wider alles Loben vnd Wüten 1617.  
des Baptis/ Teuffel vnd aller iherer Schuppen/darbey bishes-  
zo gnädiglich behütet vnderhalten worden.

Wann dann hewer dieses Jahr/ angedente hundert Jahr  
vmb sind/ vñ Wp Uns daher schuldig erachtet/dem getrewen  
Gott für solche grosse Gnad vnd Wolthaten/Lob/Ehr/Preis  
vnd Dank zu sagen/ auch fermer zu bitten/das seine Almache  
solch sein Göttlich Wort vnd Seelen Liecht/bey diesen letzten  
vnd gefährlichen Zeiten/hinsuro ebemessig/gnädiglich erhal-  
ten/vnd auff die wehrte vnd liebe Posterität transferiren wölle.

So haben Wir Uns gnädigst gefallen lassen/ ein Festum  
Iubiläum Ecclesiasticum anzustellen/vnd in Unserm Chur-  
fürstenhumb vnd Landen Verordnung gethan/ das auff den  
26. Octob. fünftig von allen Canzeln/ dies s vorhabende Fest  
verkündiget/den 30. eiusdem Mensis Nachmittag im ganzen  
Land/ zur gewöhnlichen Zeit ein Vesper gesungen/ Beicht ge-  
fessen/ vnd allerdings wie gegen hohen Festen es gehalten wür-  
de/den 31. Octob. 1. vnd 2. Novemb. jedes Tags; wo Predigten/  
eine Vor- die ander Nachmittag/ausserhalb die Dörffern/ da es  
den 1. vnd 2. Novemb. allein bey der Frühpredigt gelassen werden  
köndte/gethan/ auch das heilige Abendmal aufgetheilt/gewisse  
Tere vnd Sprüche/ an statt der Lectionen vnd Episteln abgele-  
sen/in den angeordneten Predigten erkläret vnd aufgelegt/ dar-  
bey auch die Figural vnd Choral Music gehalten/ desgleichen  
ein sonderliche Notul eines Gebeis vnd Dank sagung/ nach  
den Predigten abzulesen begriffen/ vñ den Pastoribus vñ Dia-  
conis auff dem Land/ zurnal aber in den Dörffern/ gute Anleit-  
ung gegeben/ eine Idea vorgeschrrieben/ die præcipua Capita,  
so auff das Jubel Fest gehörig/darinnen angedeutet/die Histo-  
ria fürtlich vnd summariter verfaßt/ die Application auch in  
Eklärung der Tere gezeigt werde/ auch in Unsern beyden

Anno Universitetum / die Theologische vnd andere obren Faculteten/  
1617. dieselbige Wochen mit exquisitissimis Disputationibus vnd  
Orationibus zubringen/vn Gott dem Allmächtigen hierdurch  
ihre schuldige Dankbarkeit gleichfalls erweisen sollen.

Stellen demnach in E. L. Gefallen / ob Sie neben Uns in  
Ihrem Fürstenthumb vnd Landen / dergleichen Christlich Ju-  
bel Jahr / auff bestimpte Zeit auch anordnen vnd halten lassen  
wollen.

Der getreue Gott verleihe nicht allein Gnad / das Wir anz-  
gedeuten Actum solennem erleben vn celebriren/sondern auch  
Unser liebe Posterität vnd Nachkommen / sampt Unsern vnd  
E. L. Land vnd Leuthen / mit hüss vnd beystand des Allerhoch-  
sten/dergleichen Festtage zum öfftern / vnd bis an das Ende der  
Welt/bey rechter und gesunder Evangelischer Lehr/erleben vnd  
celebriren.

Welches Wir E. L. nicht bergen wollen/ vnd sind deroselben  
freund. Betterlich zu dienen verbietig. Datum Dresden / den  
21. Augusti / Anno 1617.

Johann Georg /

Churfürst.

Schreiben / Wegen des Jubel Jahrs aus  
Speyer/nach Strassburg.

O Wohl Ehrwürdige Hochgelehrte Achtbare/ ge-  
liebte Herrn vnd Brüder / diese von uns gegenwärtige Zeiten/  
in welcher Wir auff behalten/ leben/ auf dermassen betrübt vnd  
hochsorglich/ sind sie doch also beschaffen/ das wir mit dem Mö-  
glichen Psalmisten David/ mit jnbruinstigem Gemüth vnd  
Geist/ uns in Gott erfreuen/ vnd den Allmächtigen hochlich zu  
loben/ Versach vnd Antlach haben. Dann dieser unser Gott ist ein  
grosser Gott / vnd sehr groß ist seine Macht / seine Weisheit ist  
ohne Zahl / der HERR der hawet Jerusalem / vnd samlet die zer-  
streuten

strewten des Hauses Israel. Wer hette vor nechst verflossen Anno  
 hundert Jahren jemals diese fürtreffliche / herliche / reine vnd  
 vngeschäfte Bekandniß vnd Reformation der Göttlichen  
 Lehr / so an sezo hin vnd wider in unsren Teutschen Landen vnd  
 anderswo geprediget vnd gelehret wirdt / auch nur in Gedanken  
 mögen kommen lassen / welche zwar auch die Pforten der Hel-  
 len / mit aller Macht vnd Gewalt zum offiermal (doch vergeb-  
 lich / das für Gott dem Höchsten Dank gesagt sey) aufzurotten  
 unterstanden / Aber es hat die Wahrheit allezeit den Sieg vnd  
 Oberhand erhalten / vnd der thewre auferwehlte Rüstzeug Got-  
 tes / Herz D. Lulherus / lebet vnd triumphiret noch heutiges  
 Tags / in seinen herlichen geistreichen Schriften / ob gleich  
 dem Bapst hierüber das Herz im Leib vor Neid vnd Zorn zer-  
 springen möchte. Wann wir nun solche hohe vnd unermessli-  
 che Gutthaten vnd Reichthum der Göttlichen Gnaden / vor  
 unsren Augen verdunkeln lassen / vnd unsrer Gemüther nicht zu  
 schuldiger Dankbarkeit erheben würden / würde billich die stren-  
 ge Rach Gottes über unsre Kirch kommen.

Derwegen dann die unsrige Theologen sich Gottselig vnd  
 einmächtig entschlossen / dieses gegenwärtige Hunderte / als ein  
 rechtes Christliches vnd grosses Jubel Jahr vnd Frewdenfest /  
 so vns der Allmächtige Gott gnädiglich erleben vnd anschau-  
 en lassen / mit gebührender andächtigen Dank sagung gegen  
 Gott vnd Christlicher Frewde zu begehen. Zu welchem ende  
 dann auch/wie vielleicht Euch albereit zu handen kommen / der  
 Ouchleuchtigste Hochgeborene Fürst / Herr Johann Georg  
 Churfürst / vnd Herzog zu Sachsen / ic. an den auch Hochge-  
 bornen Fürsten / Herrn Johann Casimiren / Herzogen zu  
 Sachsen / Coburgischen theils / seinen Christlichen Eyffer vnd  
 Vorhaben entdeckt / vnd die Form solches Christlichen Evan-  
 gelischen Jubel Jars zu begehen / iren F. G. zu wissen gemacht.  
 Durch dessen Anordnung ein Ehriweste Rahi ewerer Statt

Anno 1617. dieweil solches des höchsten Gottes Ehre vnd Preis allein an trifft) was in solchem zu thun verstanden / auch unsere Obrigkeit einen Erbarn Raht allhie schriftilich verständige. Wir aber/als die alldbereit mit den Wittenbergischen Theologen/durch Wechselschriften/vnd denen von Tübingen/Studgardischen vnd Durlachischen Predigern / mündlich / wegen Celebrierung solches Festes conseriret/ haben solches einer Obrigkeit Schreiben / nicht ohnesonderliches Frolocken auffgenommen / Sind auch entschlossen / den ganzen Actum offigemelten Christlichen Jubel Jahrs in dreyen unterschiedlichen Predigten abzus handien / als nemlich in der Ersten die schreckliche vnd gewolche Weihbrauch vnd Irrthumbe in den vornembsten Artickeln Christlicher Religion/sampt denen Gottslästerlichen Abgöttereyen anzuziegen vnd zu erklären/ auch wo vnd in welchen Personen damals die Christliche wahre Kirch bestanden / erweisen. In der Andern wollen wir die an ieho in unsern reinen unverfälschten Christlichen Kirchen vbliche Lehre / nach der Richtschnur des Göttlichen Worts verständig erklären / auch die Gegenlehr vnd gemelte unter dem Baysthumb geführte Irrthumbe gründlich widerlegen. In der Dritten Predigt aber/ demnach an ieho allenhalben grosse Verenderungen sich sehen lässt / vnd alles sich neiget / auch vieler Herzen vnd Ohren theils nach den Fleischköpfen Egypti/theils zu den Vernunftmessigen vnd Naturgescheiden Mitteln vnn Schlukreden in Christlicher Religion Artickeln sich sehnen/wollen wir die Weisheit vnd Wege / unsern HERREN vnd Erlöser Christum zu bitten vnd zu bewegen / daß er in diesem Abend vnd letzten Alter der Welt bey uns bleiben wolle / der Christlichen Gemein an die Hand geben vnd vortragen.

Wir sind auch verschiedener Tagen verständige / daß auch die Heidelbergischen/unsere Nachbarn/ anss ebenmessig diese Art sich richten wollen/habe auch die Materien vñ Text aus dem andern

vern Buch der Chronicke / von dem vnter König Josia wider gefundene Geſebuch genommen / geschen / wollen zwar wider Anno 1617. ihren Methodum, oder die vorgenommene Materien improbiren / damit wir aber nicht angesehen werden / als heetten wir mit ihren Ochsen gepflüget / oder daß wir uns ihr Gutbedünken uns belieben ließen / verwerffen wir solches billich.

Es sind zwar unter uns eiliche / welche auff ein jede Predige einen besondern Text erwehlet / eiliche diesen / eiliche einen andern / damit wir aber den unverschämpten Lästermäulern den Esauaten / keine Anlaß zu schänden oder zu lästern geben / erwarten wir Ewer / als einer herlichen Christlichen Republic / ja als einer vor trefflichen Evangelischen Kirchen vnd Versammlung Mitglieder / Gedanken vnd Anordnung / auch der Text vnd Materien / deren ſt euch zu gebrauchen / entſchlossen / Verzeichnuß / dann auch die ſonderliche Christliche Gebet / so zu dem Freudenfest bequem / vnd iſt denselben einzuvorleiben / ſelvret / damit die gleichförmige Einigkeit in unſern Kirchen / beydes in den Evangelischen Texten / als auch der Christlichen Dankſagung / menniglich offenbar werde. Wir wollen auch ſolche nochmals denen von Wormbs communiciren / welche ſelbige ſortan an die von N. N. gebührlichen werden gelangen lassen:

Demnach wir aber allhiem mit dem unverschämpten Jesuitischen Hauffen allen halben gleichsam vnd zurings vmbgeben / wollen wir unſerer Meynung vnd eygenen Gutedünkens nicht geleben / vnd dann weil es auch hierinn vmb die Ehr Götliches Namens / vieler tauſend Christen Heyl vnd Welfahrt / auch zunemmen der Christlichen Kirchen zu thun / wollen iſt ihr Ehrtwürdige / geliebte Herrn vnd Brüder / dahin bedacht ſeyn / daß wir uns ewers Rahls vnd Häufje zu erfreuen haben / dannenhero dann auch menniglichen offenkbar werden wird / welcher maſſen die rechte reine Evangelische Kirchen unter ſich einig vnd verbrü-

Anno 1617. verbrüderet seyen / welche Einigkeit auch die vbel vnd fassch genannten Reformirten ( so sich auch / wiewol fälschlich vnd wider die Warheit Orthodoxos nennen ) ihren Versammlungen aufferlegt haben.

Du Allmächtiger vnd Hochheiliger Gott / ô Iehouah, heilige vñ lepte vns in deiner warheit / das wir in dir in diesem elend vnd Ecclesia militante , eins vnd einig seyn vnd bleiben / damit wir auch dermal eins in der himmlischen Glory vnd Ecclesia triumphante, dich mit allen Seligen in Ewigkeit loben vnd rühmen. Götlicher Allmachti hiemit E. E. E. vnd A. A. A. befehlend / vnd dero Antwort / so viel möglich / zum förderlichsten erwartend. Speyer / den 8. Septemb. 1617.

### Antwort Schreiben eines Chrmvesien Rahts der Statt Straßburg.

Unsere freundliche willige Dienst zuvor / Fürsichtige / Ehrsame vnd Weise / insonders liebe vnd gute Freunde / E. J. W. Schreiben am 8. huius , bey einem eygen Boten an uns abgangen / ist uns allererst heut frähe überlissert worden / vnd mögen derselben in Antwort nicht verhalten. Das wir uns fers Orths entschlossen / vnd bey Anstellung desz Jubilxi , eine Gleichheit mit den Thur- vnd Fürstl. Sächsischen Kirchen / so viel immer möglich vnd thunlich seyn wirdt / zu befeißigen / zu dessen würcklichen Observanz / soll allhie Sontags am 26. Octob. das vorstehende Fest / öffentlich von den Landheln in jeglichen Kirchen verkündet / vñ menniglich zu gebärlicher Andacht vnd besuchung der Predigten vnd heiligen Sacramenten / mit summarischer Erzählung deren Ursachen / derenthalben man ermette Andachten zu halten vnd celebriren im werck ist / erinnert vnd vermahnet werden.

Freytag am 31. Octob. soll in allen Kirchen Nachmittags vmb 3. Uhr ein Vorbereyung vnd Bußpredigt ( als damie Herr

Herr D. Luther S. die Reformation im Religionswesen auch Anno  
angesang n) aller massen wie gegen den hohen Festen dieses 1617.  
bräuchlich ist/ angestelleit werden.

Den Samstag vnd Sonntag werden wir hochfeierlich in  
allen vnsern Kirchen begehen lassen / vnd sollen vnscere Kirchendiener  
in der Ersten Predigt am Samstag die Historiam to-  
tius reformationis, durch Veranlassung eines hierzu beques-  
men Textis/ex Apocalypsic. 18.v.1. vsque ad 9. den Zuhörern  
fürtragen.

Nachmittags aber in den Abendpredigten / wie auch Son-  
tags in d r A mptpredige vnd Abendpredige / das Papsthum  
mit seinen Geweln unterschiedlich widerleget vnnnd allezeit in  
einer jeden Predigt/einen sonderbaren streitigen Artikel / als da  
sind von der Rechtfertigung des armen Sünders vor Gott/  
vom Ablah/ von Anruffung der Heiligen / vnd andern dergleis-  
chen Irrthumben/erleutert werden.

Ebenmässig werden vnscere Kirchendiener das Sacrament  
des heiligen Abendmals am Samstag vnd Sonntag außspen-  
den/vnd sollen Figural Music/ mit sonderbaren Compositio-  
nibus darnach gerichtet/in der Choral Music abe/ auß die gu-  
te rechte Evangelische / vnd directo wider das Papsthum ge-  
richtete Lieder / als da sind : Erhalt uns HErr de bey deinem  
Wort/ u. Ein vestte Burg ist vnser Gott / u. Es ist das Heyl  
vns kommen her / u. vnd zum Eingang einer jeden Amptpres-  
digts/ das Te Deum laudamus gesungen werden.

Unscere Kirchendiener haben auch Beschl/ auß ein sonderlis-  
ches Gebet vnd Danksgang bedacht zu seyn/ welch s wir wer-  
den trucken lassen/ vnd zur Gedächtniß in der Kinderlehr auß-  
theil n.

Auff Unserer hohen Schul werden vier Disputationes  
Theologicæ contra Papatum, gehalten / wie auch von der  
Juristen Facultet in solcher Materien vnd Questionibus, so

Anno zu derselbigen Zeit in controuersiam gezogen worden/ disput 1617. tando & declamando , zu dem auch von vnsfern Professoribus Oratoriæ, Politices, Historiæ, & Poeseos , einer jeden Profession gemeh̄ etwas laborirt / vnd der studirenden Jugend fürgehalten werden.

Der gerewe Gott wölle allenhalben mit seiner Obhand bey vns seyn/vnd vns vnd vnsere Nachkömling für dem Geweke des Baysthumbs ganz gnädig vnd Väterlich behütten vnd bewahren. Datum Straßburg/den 13. Octob. Anno 1617.

Johann Friderich von Bockheim/  
der Meister / vnd der Raht zu  
Straßburg.

Diesen Aufschreiben nach ist auff bestimpte Zeit vnd Tag/nemlich den 30. vnd 31. Octob. 1. vnd 2. Novemb. das Jubelfest nicht allein in der Protestirenden / sondern auch Reformirten Thur- Fürsten vnd Ständen Landen/solenniter ces lebirt / vnd zu Dresden vnd Leipzig das grob Geschüß loß gebrennt / auch zum Memorial sonderliche Wünschen geprädget worden / deren Abriss in beyleigendem Kupffer zu ersehen / Die Jahrzahl des gehaltenen Jubel Jahrs / ist auff der Statt Wormbs Wüns zu ersehen:

LV Men EVangeli perenna DeVs noster..

Item auff der einen Nürnbergischen:

MartInVs LVtherVs TheoLogIæ D.

Derdingen von Würzburgischen überfallen.

**D**En 4. Novemb. sind die Würzburgischen zu Ross; vñnd Fuß in zilicher Anzahl in die Grafschafft Wertheim kommen / den Flecken Derdingen / darauff sie eine Pretension vermeinen zu haben/ giech vor der Zeit auch geschehen / unver schens überfallen / theils Keller geöffnet vnd den Wein daraus

zimmern wollen / hierzwischen die vmbligende Wertheymische Anno  
Underthanen dessen innen worden vnd zusammen gezogen / der 1617.  
nen die Würzburgischen im freyen Feld begegnet / vnd mit eins-  
ander scharfesirt vnd weil die Wertheymische weit obermantel  
als ist endlich Graff Wolff Ernst von Löwenstein mit etlichen  
Reystigen vnd mehrerm Fußvolck ankommen / die seinigen dor-  
massen entsezt / das die Würzburgischen das Feld räumen müs-  
sen / In diesem Alarm sind zu beyden seiten eiliche erschossen/  
vnd ein mehrertheil beschädigt worden.

### Spanische unterstehen sich den grossen Flecken Brachel in Posseß zu bringen.

**D**arb diese Zeit haben die Spanischen den Gälchischen Fle-  
cken Brachel / welchen die Stadischen vnd Brandenburgis-  
chen bis hero in Possession gehabt / eingenommen / vnd in der  
Kirchen sich fest gemacht / der halte der Gubernator von Gälch  
etlich hundert Mann zu Ross; vnd Fuß dahin geschickt / die  
Kirchen vmbsingeln vnd die Spanischen darinn aufhungern  
lassen / welche hierdurch vnd mit bedräzung des Beschissens  
ihren Urlaub selbst genommen vnd abgezogen. Hierauß die  
Stadischen alle Gefäll darinn nach Gälch geföhrt / der entwe-  
gen die Newburgischen ins Land Löwenberg im Elevischen  
Land gefallen / vnd aus etlichen Dörffern so bis hero den Bran-  
denburgischen geziest / die Gefäll abgenommen.

### Neue Landschafften von Stadischen vnd Spaniern entdeckt.

**D**ieser Zeit ist ein Schiff zu Amsterdam ankommen / mit  
aviso / das die Holländer in West Indien ein grosse Land-  
schafft / darinn die Spanier noch keinen Fuß gesetz / entdeckt/  
vnd nouam Belgicam genaune / darinn sie in einem Portu ein  
Bewaltung erbaut / vñ die Innwohner zu ihrem Willen gedrachet

Iij djs

Anno dis Land soll an Früchten vnd Bergwerken sehr reich seyn/ In  
1617. gleichem haben die Spanier eines neuen Lands / so vor langer  
Zeit den Namen Terra Australis incognita gehabt / darin  
gleichs als ein Übersluß an allem / so ein Mensch wünschen  
möchte zu finden / sich erkundigt / und dahin ein Schafft an-  
getrichet.

### Türkischer Keyser Todts versahrent.

In diesem Monat ist der Türkische Keyser Sultan Ach-  
met/seines Alters 30. vnd seiner Regierung 15. Jahr/ Todis  
versahren/welchen sein Bruder Sultan Mustaffa/ seines Al-  
ters 25. Jahr succedit / der hat seines Bruders hinterlassene  
Söhne hauß dend ältesten/dessen er sich versichert vnd 12. Jahr  
ist vmbbringen lassen / Er hat in antrittung seiner Regierung  
also bald einen Curier vnd Chiausen nach Wien abgefertigt/  
mit Erklärung/alles das/was sein verstorbener Bruder mit der  
Röm. Keyf. May. geschlossen/gleichs als für confirmirt vnd ge-  
nem zu halten/ Dem Chiausen/ wie man avisir/ ist in der gege-  
benen Audienz ein guldene Ketten vom Keyf. Officierer an Hals  
geworssen worden/darüber er unversehener weiz erschrocken/vn-  
vermeint daß er solt strangulirt werden / derwegen er auff seine  
Knye gefallen vnd gebettet/ daß er so lang frist bis er sein Gebet  
gehant haben möchte/ ist aber eines andern bericht/ vnd zu ver-  
stehen worden / daß solches zu sonderlicher Verehrung vnn-  
Willkomm geschehen. Zu der Krönung hat der Sultan 6.  
Million Gold nemen/vnd unter die Janitscharn vnd Spaz-  
chien ein groß Gelt aufheisen lassen.

### Jubiläahr von Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständen gehalten.

Den 10. Novemb. als den 2. Advent/ haben die Catholischen  
ein Jubelfest / welches Väpsil. Heil. den 12. Junij abge-  
richten 1617. Jahrs durch ein diploma notificirt / solenaiter  
auch

auch gehalten / Ihr Churf. G. von Meyns hat deswegen ein Anno  
absonderlich Aufschreiben mit inserirtem Bäpftlicher Heil. 1617.  
diplomate in Lateinischer Spraach in Truck publiciren las-  
sen/welches in Teutsch übersetzt hiermit folgt:

Johann Schweichard von Gottes Gnaden dess  
H. Stuels zu Meyns Erzbischöf / ic. des H. Röm. Reichs  
Erzkanzlein vnd Churfürsten / ic. Allen vnd jeden Predigern  
vnd Seelsorgern seines Erzbisthums / Gottes Gnad vnd ewi-  
gen Segen.

Demnach die Gefährlichkeiten vnd grosse Land-  
plagen / mit welchen die Christenheit in dieser letzten Neuge vnd  
Endschafft der Welt/nummehr viel Jahr hero gleichsam ganz  
vndertrücket / vnd unter deren ubergrossen Laste auch an jeso  
schwerlich erseuzzet / nummehr täglich/ wegen unserer grossen  
Sünden / zum höchsten vberhand nemmen vnd auffwachsen/  
ia auch die Christenheit ihre eygene Waffen vnd Wehr / so sie  
billich den eusserlichen Feinden entgegen sehen solten / zu ihrem  
selbst eygenen Verderben anwenden/ So ist ausser allem zweif-  
sel/daz wir solchem grossen Übel vnd Plagen / auch den innern  
vnd eusserlichen Unruhen / nicht fäglich vnd gewisser begeg-  
nen vnd dieselbe abwenden mögen / dann mit ernstlicher wahrer  
Befehlung gegen Gott dem Allmächtigen vnd andächtigen  
Gebet / Zu welchem ende dann unser Allerheiligster Vatter  
Paulus V. der Römischen vnd allgemeinen Kirchen oberster  
Bischoff / ihrer Heiligkeit zum sorglichsten angelegen seyn las-  
sen / diese vnd andere Noth entweder ganz vnd gar von uns ab-  
zuwendens/ oder sa etlicher massen bey der Gotlichen Maneside  
zu lindern/ ein allgemeine eimüthige Supplication vnd Gebet  
anzustellen/ vnd zu solchem alle Christliche Mitglieder der Kirs-  
chen väterlich vnd trewlich zu ermahnen vnd anzureihen/ dar-  
zu dann ihr Heiligkeit auch in den Catholischen Kirchen grosse

70 . RELATIONIS HISTORICÆ

Anno 1617. vberschwengliche Gnade vnd Abläfß/wie dieselbigen in Solem  
teien eines Christlichen rechten Jube/jars gebräuchlich ertheilt/  
in Christlicher Hoffnung/wann wir den Allmächtigen in herza-  
licher Angst vnd Beiräbnah vnsrer Seelen ersucht / vnd ihm  
ein zerschlagenes Herz vnd Geist vor tragen/ auch in Fasten vñ  
Beten wahre Buß erzeigen / desgleichen auch vnsere Allmosen  
in den Schoß der Armen aufzuschütten/es werde vns diese Stück  
hämplich/ vnd sonderlich vnsere Sitt vor seinem Thron ange-  
nem machen/vnd ihnden himmlischen Vatter hinwider/ als wel-  
cher sehr gütig vnd barmherzig/nach außfeistung der Apostolis-  
chen vnd Prophetischen Schrifften/vns zur Hülfß vnd gnädigem  
Einsehen bewegen / damit sein Erbtheil durch innerliche  
vnd eusserliche Urfall / Plagen vnn Trübsal nicht also jäm-  
merlich verwüstet werde. Welches ihrer Heiligkeit Vornemen  
wir an dem Tag es vns communicirt worden/so bald in unserm  
Erzbishumb zu publiciren / wir vns dann auf anweisung vns  
Iers Erzbischöflichen Amps / vnd auf väterlicher Vorsorg  
gebüret/zu publiciren angelegen seyn lassen / Habi derwegen ih-  
rey Heiligkeit Aufschreiben hierneben Copeylich / folgendes  
Inhalts zu vernemmen.

Paulus/Bischoff/ein Knecht der Knecht Gottes/  
allen Christglaubigen / so gegenwärtiges Schreiben vernem-  
men/ Heyl vnd Apostolischen Segen.

Denniach vns Schrecken vnd Trübsal umbfan-  
gen haben/vnd die Versuchungen des Hellenischen Geistes wider-  
vns wüten/sorchten wir vns billich vor dem gerechte Zorn Got-  
tes/dann wir erkennen / das solch Trübsal vnd Schrecken we-  
gen vnsrer Sünden vber vns kommen / vnd derwegen vns sol-  
che Furcht so viel mehr ansicht vñ beiräbnet/dieweil wir zu mehr-  
malen solche grosse Plagen der Christlichen vns anbefohlenen  
Herde erfahren/ ja auch täglichen die durch den Propheten Je-  
remiam

remiam angedeute Götliche Ordnungen in unsren Ohren Anno  
 1617. / Vergeblich hab ich ewere Söhne geschlagen / vnd sie  
 haben die Zucht vnd Straff nicht angenommen / sie gehen shre  
 vorige Wege / vnd ihre Missethat hat kein ende. Also das hoch-  
 lich zu besorgen / daß auch der gerechte Gott seine Hand über  
 uns erhebe vnd verhärte / damit wir erkennen / wie schwerlich es  
 sey / seinen Zorn mit unsren Sünden wider uns zu erregen. Wol-  
 len demnach den HERRN in Bekümmerniß vnd Angst unsrer  
 Seelen versöhnen / vnd dem Allmächtigen unsere zerschla-  
 gene zerknirschte Herzen vnd Geist zum Opfer vortragen/  
 auch in Fasten vnd Beynen wahre Buß wirken / vnd unsere  
 Allmosen in den Schoß der Armen beschließen / damit solche  
 Bußstücke vns bey seinem Göttlichen Meister verbitten vnd  
 versöhnen / dann er suchet unsre Sünde heym mit der Stau-  
 gen / vnd unsre Missethat mit Schlägen / jedoch wendet er sein  
 Barmherzigkeit nicht ganz von uns / Diese Barmherzigkeit  
 nun zu erlangen / müssen wir mit unsrem einmütigen Gebet  
 getrost zum Thron seiner Gnaden vns verfügen / in betrach-  
 tung / daß bey Gott dem Vatter unsres HERRN Jesu Christi / vnd  
 Vatter aller Barmherzigkeit / die Einmütigkeit vnd  
 Einigkeit des Gemahls vnd Willens / sampt einmütigem  
 Gebet / in höchstem Vermögen vnd kräftig sey / wie wir dann  
 wissen / daß der HERR versprochen / Wo zweien unter euch eins  
 werden auff Erden / warumb sie bitten / soll es ihnen widersäh-  
 ren von meinem Vatter im Himmel. Damit aber solches desse-  
 fruchtbarlicher vnd mit mehrerm Eifer des Geistes verrichtet  
 werden möge / haben wir nach Gewonheit der Romischen Kir-  
 chen / welche aller Mutter vnd Meisterin / in diesen unsren be-  
 vorstehenden Nothen / zu den Schäzen gedachter Kirchen / nach  
 aufweisung unsers anbefohlenen Hirten Ampis / unsere Zu-  
 flucht zu nehmen / vor rähsam crachtet. Ersuchen / bitten vnd  
 vermahnen derowegen auff Apostolischem Gewalt / vnd an statt  
 desz

Anno des Allmächtigen ewigen Gottes / des Vaters / des Sohns  
 1617. vnd heiligen Geistes / alle vnd jede berderley Geschlechts / in dieser  
 vnserei Statt / so wol als auch aller andern Orthen / daß sie  
 die nach folgende Stück vnd Buß mit hochster Demuth vnd  
 Andacht begreben / vnd ihr eyffriges brünstiges Gebet zu dem  
 Herrn ausschütten wollen / auf daß der Allmächtigen nach  
 seiner Barmherzigkeit seine Kirche erhöhen / vnd dieselbige vor  
 dem Gewalt en Hinderlust der Feinde beschützen / die Rezepyen  
 austrotten / den Christlichen Fürsten Fried und wahre Einigkeit  
 verleihen / vnd die einreissende Trübsal der Kirchen gnädiglich  
 abwenden wölle. Dann wir vns aus Barmherzigkeit des All-  
 mächtigen Gottes / vnd der heiligen Aposteln Petri vnd Pauli  
 Macht / auch der zu binden vnd zu lösen / übergebenen Gewalt  
 welche vns der Allmächtige / wievol ohn vnsrer Verdienst / ver-  
 liehen / allen vnd jeden Christgläubigen / so in obgedachter vns-  
 ter Statt Rom / den öffentlichen herlichen Procesionen / wel-  
 che wir von vnsreng Capellen des Apostolischen Pallasis / zu  
 der Kirchen S. Petri in Vaticano, an dem Mittwochen / vnd  
 von der Kirchen S. Mariæ Angelorum / zu der Kirchen S. Ma-  
 riæ maioris / den Freitag dieser Wochen / zusampt den Ehr-  
 würdigen unsern Brüdern der H. Römischen Kirchen Cardi-  
 nalen / der Christlichen Königen vnd Fürsten bey vns vnd dem  
 Apostolischen Stiel residirenden Ambassadorn / auch allen  
 Prelaten vnd Herren der ganzen Clerisy vñ gemeinen Volck /  
 halten werden / bewohnen / oder welche in gedachter Wochen  
 oder ja der nechst folgenden hernach / gemelte Kirchen S. Petri  
 vnd Mariæ maioris / oder auch eine allein / zum wenigsten ein-  
 mal besuchen / vnd daselbst ihr Gebet zu Gott andächtig thun /  
 auch am Mittwochen / Freitag vnd Samstag gemelter oder  
 nachfolgenden Wochen / fasten / ihre Sünde beichten / darauff  
 am ersten / oder zweyten nechst folgenden Sonntag / oder einem  
 andern Tag derselben Wochen das H. Sacrament empfahent  
 vnd

und ihre Allmosen nach eines jeden Gefallen vnd Andacht auf Anno  
1617.  
etwa welche außer unsrer Statt Rom / an allen Enden / Orthen  
vnd Landen / so die Possession / wie dieselbe von jeden ordinarius,  
oder deren Vicariis oder Officialen / jedes Orthos / oder in entstel-  
lung derselben von andern denen das Hirtenamt anbefohltens  
in der ersten oder andern Wochen / nach dem dieses ihnen kunde  
gemacht worden / angestellt vnd verordnet worden / beywohnen /  
die von ihnen bestimpte Kirche / oder Kirchen / zum wenigsten  
einmal besuchen / vnd daselbst / wie obgemeldt / ihr andächtig Ge-  
bet verrichten / auch am Mittwochen / Freitag vnd Sonnabend  
in einer der benambten Wochen / fasten / ihre Sünden beichten /  
vnd mit dem hochwürdigen Sacrament sich versetzen werden /  
auch ihre Allmosen / nach vermögen vnd belieben / den Dürftig-  
gen mittheilen / denen allen vnd jeden versprechen wir vnd thei-  
len mit / in krafft dieses / vollkommene Verzeihung vnd Verge-  
bung aller ihrer Sünden / wie solches denjenigen / welche in ge-  
wohnlichem Jubeljahr gewisse Kirchen / inn- vnd außerhalb der  
Statt Rom zu besuchen pflegen / mit wird gerheilet. Diejeni-  
gen aber so zu Wasser oder sonstigen auff der Reise vnd fremden  
Orthen / sollen dieser Gnad ebenmässig der gestalte theilhaftig  
seyn / wann sie so bald nach ihrer Ankunfft zu Hauß / alle obge-  
schriebene Stück vñ Andachten geleystet / den Ordenspersonen  
aber in den Clostern / beiderley Geschlechtes / welche entweder als  
lezeit in den Clostern verschlossen / wie auch andern Layen / oder  
Reguiaren Personen / so im Gefängnuß vnd Banden gehalten /  
oder aber durch Krankheit / oder andere Verhinderung hievoon  
abgezogen würden / das sie obgesetzter Andacht nicht würckliche  
Vollziehung leysten könnten / wolle wir hiemit väterlich nach-  
gelassen vnd vergönnet haben / das der Beichtvatter / den sic  
nach aufweisung nachgesetzter Ordnung erwehlen / solches als-  
les vnd sedis / oder eiliche Stück derselben in andre Verbum-

Anno gen vnd Werke der Barmherigkeit verendern könne / oder  
 1617. auch auff ein andere nechstfolgende Zeit verschiebe / vnd nach ih-  
 rem Vermögen ausslegen. Und dieweil wir auch aus väter-  
 licher Vorsorg zum höchsten begierig / das alle Christgläubi-  
 gen dieses hohen Schatzes theilhaftig werden möchten / haben  
 wir hiemit allen vnd jeden / Männlichen vnd Weiblichen Ge-  
 schlechte / Geistlichen vnd Weltlichen / auch allen Ordens vnd  
 Regularpersonen / welcherley Ordens vnd Samlung dieselben  
 seyen / mehr gegeben vnd vergünstiget / das sie ihnen zu solchem  
 Vorhaben / einen Priester zum Beichvatter / welcher Ordens  
 der / vnd doch von dem ordinario eines jeden Orths / approbiret  
 sey / erweichen möge / welcher ihnen von Excommunicationen /  
 Bann / Suspension / vnd andern Geistlichen Censuren / darinn  
 sie von Rechts wegen / oder durch Menschen gefallen / wie auch  
 von allen Sünden / Misshatten vnd Excessen / wie groß vnd  
 schwer dieselben seyn / oder auch von den Ordinariis eines jeden  
 Orths / oder von uns vnd dem Apostolischen Stuhl / auch in der  
 Bulla de Ceena Domini vorbehalten vnd begriffen / oder son-  
 sten von unsren Vorfahren den Römischen Bäpsten / in ihren  
 Constitutionen vnd Bullen / deren Inhalt wir althero repetire  
 haben wollen / auff alle weis / wie dasselbige geschehen mag / einz-  
 verleibt vnd vorbehalten / in foro conscientia, vnd vor dieses-  
 mal allein absolviren vnd entbinden möge / desgleichen auch al-  
 le Gelübde / außer dem Geläbd der Religion vnd Keuschheit /  
 in andere Gottselige vnd heylsame Werke verendern / doch aber  
 ihnen / vnd jeden in sonderheit / in allen obgesetzten Fällen / heylsa-  
 me Busse / vnd andere nach seinem Wolgesallen ausslegen. Ge-  
 bieten hierauß hiemit / vnd beschlen in krafft des heiligen Ge-  
 hörsam / allen vnd jeden unsren Ehrwürdigen Brüdern / Pa-  
 triarchen / Erzbischoffen / Bischoffen vnd andern Prelaten der  
 Kirchen / auch allen andern ordinariis eines jeden Orths / vnd  
 deren Vicarien vnd Officialen / oder wo dieselben nicht / all- n-  
 andern /

wandern / welchen die Seelensorg ihrer Pfarr vertrauet / daß / anno  
so bald ihnen diese gegenwärtige Schreiben / oder deren glaub- 1617.  
würdige vidimur te Copoy überantwortet / ohne einigen Aufzug  
oder Verhinderung / in ihren Kirchen / Bisshumben / Landen /  
Siedten / Märkten / Flecken vnd Dörfern / publicieren / vnd  
publicieren lassen / vnd ihrer Clerisy / auch anbefohlenen Pfarr-  
kindern obgemelte Solennitäten / Procesſionen vnd Supplica-  
tionen / verlündigen / celebriren vnd halten / auch die Kirchen / zu  
welchen die Procesſionen anzustellen / vermeiden vnd namhaſſe  
machen. Wir wollen aber doch hic mit diesem unferm Auß-  
ſchreiben / über einige öffentliche oder gemeine / heymliche oder  
wissenſtliche Irregularität / Defect vnd Inabilität / wie die ſelbiſ-  
gen begangen / in einige Wegenicht dispensiren / oder einige Er-  
laubnuß / zu dispensiren / habilitiren / in vorigen Stand zu reſtitui-  
tuire / auch in foro conscientia nicht gegeben haben. Auch  
daß denjenigen / welche von uns vnd dem Apoſtolischen Stuſel /  
oder einem Prälaten oder Geiſtlichen Richter excommuniciret /  
ſuspendiret / verbannet / oder ſonſt in Geiſtliche Cenzur vnd  
Sentencie gefallen zu ſeyn / erklärret worden / oder öffentlich der  
nuncaſſre waren / wo ſie nicht inner der zeit biß auff Celebris-  
zung ſolcher Procesſions vnd Jubelahrſ / gnugſame Satiss-  
faction gethan / oder mit den Partheyen ſich gebürlich vertra-  
gen / ſolche Gnaden nicht mitgeheilt ſeyn ſoll oder könnte / hieran  
ſoll auch nicht verhinderlich ſeyn einige Conſtitution oder Orde-  
nung deß Apoſtolischen Stuſels / ſonderlich diejenigen / in wel-  
chen die Gewalt / in eilichen gewiſſen / vnd dem Apoſtolischen  
Stuſel vorbehaltenen Fällen aufgeſetzt / wie auch diesem eben-  
mäßige oder vngleichre Jubelahrſ Begnadungen / wo nicht  
darinn aufrücklich vnd in ſpecie ſolche vermeldet / vnd den vor-  
rigen derogirt wirdt / auch nicht unſere ſelbit engene Regel / daß  
ſolche Indulgenci n vnd Begnadungen gleichsam als alle Or-  
den vnd Samlungen mit dem Eyd bekräftiget / deſgleichen  
allerz

Anno allerhand Statuten/Gewohnheiten/Privilegien/Indulzen vnd  
 1617. Apostolischen Brieffen/so denselben Orden/Regeln vñ Sam-  
 lungen möchten mitgetheilt/approbirt oder erneuert worden:  
 seyn/Welchen wir allen vnd jeden/als ob dieselben vnd deren  
 Inhalt/ein special/sonderbar/vnd nicht durch gemeine Elau-  
 sulin/so von ebenmässiger Wirkung hierinn einverleibt/oder  
 wo es insonderheit vnd ausdrücklich vermeldet zu werden von-  
 nothen were/alles ihres Inhalts vnd Begriffs/in krafft dieses/  
 wir für dißmal/benannlich vnd ausdrücklich/so viel hierzu von-  
 nothen/durch gegenwärtiges Aufschreiben derogirt vnd zu rückt  
 gesetzt haben wölle/wie auch allen andern/so diesem zu entge-  
 gen/Damit aber diese gegenwärtige Aufschreiben/als welche:  
 an alle vnd jede Orts insonderheit nicht füglich mögen gebracht  
 werden/so viel mehr menniglich zu wissen werden gemacht/wol-  
 len wir/daz denen hievon glaubwürdig vidimirten Transsum-  
 ptien/so durch einen offenen Notarien unterschrieben/vnd von  
 einer Geistlichenstands Personen mit deme Innsigel beträffig-  
 gen/an allen Orden vnd Enden/ebenmässig/wie dem Origin-  
 al selbst Glauben zugesellt werde. Geben zu Rom/zu S.  
 Marien Maiori, im Jahr des H. M. Geburt 1617. am  
 22. Tag Junij/unsers Bapsthums im 13. Jahr.

M. Datarius.

I. Bulgarinus.

S. de Vrquinis.

Wie wöl wir nun in keinen zweifel setzen/es werde:  
 dieses unsers Aller heiligste Vatters getrewe Vatterliche Vor-  
 sorg/vor die allgemeine Noth der ganzen Christenheit/wie auch  
 die Vermahnnungen vnd Gebott/bey allen frommen Christ-  
 gläubigen zum höchsten in acht genommen/vnd dahero auch  
 unsers Erzbishums Underthanen dahin sich besten fleiss-  
 bemühen werden/daz sie solche angebotene vnd hochbegerte  
 Schatz

Schätz vnd Güter erlangen / auch alles rechtmessig vnd ohne Anna-  
verweih verrichten mögen. Jedoch solches vnangesehen / die- 1617.  
wel es auch an solchem nicht wenig gelegen seyn wil / daß man  
die rechte Art vnd weise / wie solches ins Werk zurichten / wis-  
sen möge. Als gebieten wir hiemit allen vnd jeden vnsers Erz-  
bischofums vntergebenen Pastoren vnd Seelsorgern / vnd befeh-  
len ernstlich / daß ein seder seine anbefohlene Psalmlieder mit  
höchstem fleiß / sonderlichen deren Stücken / so zur Indulgenz  
wohlwendig gehörig / erinnern / damit nicht jemand deren allhie  
vorgeschriebene Conditionen einige unwillkürlich vnd verborgen  
bleibe. Es sind aber solcher Conditionen vnd Hauptstück für  
nemlich fünf / Die erste / daß sie den angestellten Processeionen  
vnd Supplicationen mit gebührender Andacht / des Gemüths  
vnd Leibs bewohnen / vnd die bestimpte Kirchen besuchen / wel-  
che aber deren nicht bewohnen können / doch zum wenigsten zu  
andern Tagen / oder einen jedwedern andern Tag in deren vor-  
gehenden oder folgenden Wochen / die benannte Kirchen / eins  
mal andächtig vnd demütig besuchen (außgescheiden die Re-  
gular vnd Geistliche Ordenspersonen oder Nonnen / welche ihre  
eigene Kirchen haben / auch die Kranken / alte verlebt Perso-  
nen / Gefangene / vnd so durch andere Notfälle verhindert wer-  
den / welchen ihre Wohnung anstatt solches Orths dienen soll-  
ten). Die ander Condition ist / daß sie in ihrer Andacht zugleich  
ihre Gebet richen vnd bitten vor vnsern Allerheiligsten Vatter  
den Römischen Papst / damit die Göttliche Majestät ihre Heiz-  
igkeit mit sonderlicher Eugend begaben / vnd zu ihrem anbe-  
sohlenen Amt Krafft verleihen wölle. Darnach auch bieten  
für die Catholische Kirche / damit alle Reserven vnd Irthum-  
auffgehabt / alle Uneinigkeit gestillt / die Gemüther der Christi-  
lichen Könige vnd Potentaten in beständigem Frieden zusammen  
verbinden / vnd der Christliche Glaub weit vnd breit außgebrey-  
tet vnd forgesetzet werde. Desgleichen auch vor das Könige  
reich

Anno reich. Ungarn / auff daß die Rechte des HERREN / dñs Reich  
1617. vor dem Türkischen Tyrannen bewahren / vnd zu gewünsch-  
ter Ruhe bringen wölle. Die dritte Condition ist / daß sie in den  
vor der angestellten Procession vorgehenden Wochen / (oder  
wo eine Verhinderung vorsallen würde) in der nachfolgenden/  
am Mittwochen/Freytag vnd Samstag fasten/vnd durch das  
Sacrament der Buß zu abtildung der begangenen Sünde sich  
bereiten. Die vierde / daß sie der Armen vnd dürftigen Perso-  
nen / oder Gottshäusern ihre Almosen nach belieben aufthei-  
len. Vnd zum fünften/daz sie auch einem Priester welchein sie  
selbst wollen (doch das derselbe von dem Ordinario eines jeden  
Orths approbirt sey) ihre Sünde bekennen / vnd also ihre Saz-  
chen vnd Vornehmen alles dahin anstellen/daz sie auff den bes-  
timpften Processionstag / zwischen 5. vnd 7. Uhrn frühe Morgens /  
das H. Nachtmal des HERREN empfangen / oder zum  
wenigsten innerhalb acht Tagen / damit nachr als nichts sey/  
welches von solcher Procession vnd Gottesdienst sie verhindern  
könne. Wir wollen aber auch über diese Solennität vnd öffent-  
liche Procession auch noch ein andere anordnen / auff den vor-  
gehenden Mittwochen/gleich als ein sondere Zubereitung / vnd  
zwarin unser Statt Meyns/aus dem Thumbstift zu der Kir-  
chen S. Stephani des ersten Märtyrs / zusampt ... son-  
dern Predigt nach der widerkunssi/von der Buß vñ einer Messg  
(missa votiva) vnd Abbitte für alle Sünden / welchen dann als-  
le/so wol anderswos/ als in unser Statt unsre Bürger vñ Un-  
berühren/fleißig/andächtig vnd gottselig beywohnen / vnd den  
herlichen Nutzen/so wir zu wahrer Buß vnd Bekehrung unse-  
rer Seelen erwarten/empfangen wöllen. Was neben diesem  
die Zeit solcher Procession anbelangt / vnd die benennung der  
Kirchen/dere in dem Apostolischen Aufschreiben gedachte/wol-  
len wir zu solcher Procession in unser Statt Meyns/die Stiffe/  
oder Erzbischöfliche Kirchen / welche wirdt seyn S. Martini  
vnd

vnd B. Matrix der H. Jungfräuen/ in andern Stätten vñ Dr. Annē  
ehen aber vnsers Erftstifts/ die Kirchen nach eines jeden Ortho 1617.  
Gelegenheit / deren seyen zwos oder eine allein / bestimpt vnd ers-  
nennet haben / Den Tag aber solcher Procession wöllen wir den  
jenigen / so in vnsrem Namen unser Vicarius in Geistlichen  
Sachen/ oder vnsere Commissarii, oder wem solches anbefoh-  
len wirdt werden/ angesezt haben. Dessen alles zu wahrer Br-  
kund vnd Zeugnuß/ haben wir dieses in öffentlichen Truck aufz-  
gehen / vnd mit vnsrem Innsigel verwahren lassen. Geben zu  
Aschaffenburg/ auf vnsrem Schloss/ am Tag S. Johannis  
im Jahr 1617.

### Ausschreiben iher Churf. G. von Brandenburg.

Diese Zeit vber sind die auiso auf Chur vnd Liffland sehr  
wider einander gelauffen / sonderlich wegen des Obersts  
Fahrenbach/ welcher die Festung Dünemund in der Einfuhre  
auff Riga/ vor diesem den Schweden übergeben/ vnd durch diß  
Weittel bey ihnen zu gutem Credit kommen/ vnd ein mehrers an-  
vertrawt worden/nach der hand aber sich gewender/ vnd den Po-  
len wider zugefallen / auch des Königs in Schweden ihm an-  
vertrawet Volk/ sonderlich das Holländisch den Polen verraz-  
then/ vnd weil anderwerts viel Volk geworden worden/ vñ man  
nicht erfahren mögen/ woh nes angesehen/ als hat iher Churf.-  
Gn. von Brandenburg nachfolgend Ausschreiben an seine  
Land/ vnd Lehenleut publicirt:

Wir von Gottes Gnaden Johann Sigismund/  
Marggraff zu Brandenburg/ des H. Röm. Reichs ErzLäm-  
merer/ vnd Churfürst/ in Preussen/ zu Gylch/ Cleve/ Berg/  
Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ auch in Schles-  
sien/ zu Cossen vñ Jägerndorff Herzog/ Burggraff zu Närn-  
berg/ Fürst zu Rügen/ Graff zu der March vnd Ravenspergl/  
Herz zu Ravenstein/ Entbieten allen vnd jeden vnsren Prelas-  
ten/

Anno ten Graffen/ Herren/ Landvögtien/ Lands Hauptheuten/ Haupps  
 1627. vnd Amtleuthen / denen von der Ritterschafft/ Bürgermeis-  
 stern/ Räthen vnd Communen in Städten/ vnd in summa allen  
 denen / die vns in Kriegs vnd Dehdenszeiten / mit Diensten zu  
 Ross; oder Fuß verwandt/ unsern gnädigen Gruß vnd genieh-  
 gen Willen. Und erachtet darbey mit vielem anzuziehen vnd  
 einzuführen von vnoththen / wie sorglich vnd gefährlich sich die  
 Ldusse juner vnd ausser Reichs / zum theil auch naher unsern  
 Grenzen (wiewol wir niemand darzu Ursach geben / weniger  
 aber mit jemanden/ in Ungüte etwas zu schaffen ) wegen allers  
 Hand öffentlicher vnd heymlicher Kriegs Expedition / anlassen/  
 zumal da man nicht weiß/ wohin solche mehrentheils angeschen  
 oder gemeyne. Denn solches ist klarlich vor Augen / vnd hōre  
 man täglich je mehr vnd mehr davon / vnd daher mags auch ih  
 even selbsten nicht verborgen seyn.

Nun gebüret vns aber Landsfürstlicher Obrigkeit halbent  
 ein wachendes Aug zu haben / vnd alles Unheyl vnd Verderbi  
 nach eusserster möglichkeit von Landen vnd Leuthen abzuwe-  
 den/dazu wir vns auch/in krafft gegenwärtiges Edictis/in Gna-  
 den anerbietig machen. Weil aber solches gar nicht gnug noch  
 erschichtlich seyn wā, sofern nicht auch/die vns anbehörige/ der  
 unterthänigsten schuldigkeit nach/damit sie vns vnd dem Bat-  
 terland verbunden/das ihrige darbey thun vnd leysten / So ha-  
 ben wir demnach keinen Umgang gehabt/ein allgemein Atta-  
 gebott durchs ganze Land/ vnd ws wir sonst zu gebieten/ hierz  
 mit ergehen zu lassen/ gnädigst vnd ernstlich darbenebenst bescho-  
 lende / das sich ein jeder / mit allein mit denen Lehen Rossen/ auch  
 mit der Anzahl Knechten / die er vns/ vermög der alten Verfaß-  
 sungen / in dergleichen Fällen zuzuschicken schuldig/ sondern  
 auch über das / so hoch er immer auffkommen kan/ also / das an  
 Rossen/ Reutern/ Knechten/ Rüstungen vnd andern Gewehrs/  
 kein Edel noch Fehl erfunden werde / gesahnt vnd bereyt halten  
 damit

Damit er auff das erste fernere erfordern / Nachts als Tags Anno  
 auffseyn/ vns / an die Oreh / die wir ihme benennen werden / zu  
 ziehen / sich vnter die verordnete Reuter- und Knechtobristen/  
 Rittermeistere / Landshauptleuthe vnd andere Beselchhabere vns-  
 terstellen / vnd nach verrichtir Deusterung / dasjenige / was ihm /  
 im Feld / oder aber in Besatzungen zu thun anbefohlen / zu der  
 Herrschafft vnd des Vatterlands Nutzen / ihm selbst aber zu  
 vnsterlichem Ruhm vnd Preiß / auch gebürend der Vergeltung  
 bestellen möge / vnd solches keines wegs / bey verlust seiner von  
 vns tragenden Lehen / auch anderm ernstem einschien anders hal-  
 te. Solches verlassen wir vns von menniglich zu geschehen  
 genzlich / alles bey obaußgetruckter Straffen / mögen vns auch  
 keines wegs vermutchen / das irrgendsw so ein solcher aufgear-  
 ter Patriot zu finden / der da die schuldigkeit vnd gebür / nicht mit  
 allem fleiß hierunter in acht nehmen solte. Drkündlich ist dies-  
 ses Edict mit unserm gewöhnlichen Cansley Secret betrückt /  
 auch auff sonderbaren unsern Geheis / durchs ganze Land zu  
 publiciren anbefohlen. Geschehen vnd geben zu Cöln an der  
 Sprew / am 29. Decemb. des 1617. Jahrs.

### Mehr Holländisch Volk zu Benedig ankommen.

**D**EN 23. Decemb. ist der Graff von Löwenstein / welcher in  
 4000. Mann / darunter in 100. vom Adel vnd eiliche vorne-  
 mē Standspersonen / vor die Herrschafft Benedig in den Ver-  
 einigten Niderlanden geworben / vnd zu Schiff fortgeschickt /  
 zu Benedig / das Volk aber den 6. Januar. hernach allda an-  
 kommen / welches im grossen Lazareth / wegen suspition der  
 Pest / einquartirt worden / davon sind in den 77. Tagen der  
 Schiffart / wegen Mangel guten Wassers vnd Ungewöhnheit  
 des Meers / ein zimliche Anzahl verdorben vnd gestorben.

Anno 1618. FriedensAccord zwischen dem Haß Desterreich  
vnd Venedigern getroffen vnd confirmirt.

Hierwischen ist obgedachte in Spanien zu Madrill verfaßte Friedenshandlung zwischen dem Haß Desterreich vnd der Herrschafft Venetien in der Newstatt vollends abgehandelt vnd verfaßt worden/ wie folgt:

Nach dem von wegen/ vnd im Namen der Römisches Keys. May. unsers allergrädigsten Herrn / der Hochwürdigst in Gott Fürst vnd Herr / Herr Melchior der H. Romischen Kirchen Priester / Cardinal Cleselius , Bischoff zu Wien vnd Newstatt/ höchstgedachter ihrer Keys. May. geheymer Raht / vnd desselben mittels Director , dann zwischen der Kön. May. zu Böhym Herrn / Herrn Ferdinando dem andern/vnd einer loblichen Herrschafft zu Venetien/denen ein zeithero tractirten/ vnd nunmehr gütlich geschlossen/ vnd beiderseits angenommenen vnd beliebten Frieden / öffentlich vnd solenniter publiciren wollen / haben S. Hochf. Gn. mit vnd neben der Röm. Keys. May. geheymen Raht / des H. Reichs ViceCanslern/ Herrn Hans Ludwigen von Blm/in der Newstatt in Desterreich/ den 1. Febr. dieses Jahrs/ zu solcher Publication alle damals zur Newstatt anwesende Botschafften / als nemlich 1. der Bäpfl. Heiligkeit Nuncium, den Hochwürdigsten in Gott Herrn / Herrn Ascanium Gesualdum Archiepiscopum Bariensem. 2. Vorgemelter Benedischen Herrschafft Botschafften/ Herrn Georgium Iustiniani , als wegen derselben Interessirten. 3. vnd des Groß Herkogen von Florenz Ambassadorn/ Don Iulium de Medices. Dann die Wolgeborene/ Edle/ Geftrengenvnd Ehrweste Herrn / Herrn Gundackern/ Herrn von Polheim auff Liechteneg/ Perz vnd Steinhauß/ jühabern der Herrschafft Schneberg vnd Engels hartsstetten / höchstgedachter ihrer May. Reichs Hoff Raht/ Cämmerer

Cammerer vnd Hoff Cammer Raht / Herrn Otto von Nostis Anno  
auff Nunderoff / ihrer May. Hoff, vnd Appellation Raht im 1618.  
Königreich Böhym vnd Schlesischen ViceCancellariatsver-  
waltern / Herrn Hans Underholzern auff Krainberg Hoff-  
Cammer Raht / Herrn Johann Rudolff Puchern / Christoff  
Graplern / vnd Matthiam Arnoldum von Clarstein / respe-  
ctive Reichs Hoff vnd Cammer Secretarien / Wilhelms  
Portugal / Spanischen vnd Veneditischen Secretarien / auch  
anderer Teutsch vnd Welscher Fürsten Agenten / in ihrer ge-  
wohnlichen Audiensstuben / in dero Bischoflichen Hoff / das-  
selbst vmb 9. Uhr zu erscheinen erfordern lassen / vnd hat in  
beyseyn derselben vorgedachter Herr Reichs ViceCanzler in  
Lateinischer Spraach vngesehr nachfolgender gestalt / neben  
hochstgedachtē Cardinaliszend proponirt.

Demnach die Röm. Keys. May. vnsrer allergnädigster Herr  
die zwischen der Königl. W. zu Böhym vñ der löblichen Herre-  
schafft Benedig / etlicher Differenzen halben entstandene dis-  
sidia, vnd darauf erfolgē Unruhe vnd öffentliche Kriegshem-  
pōlung im Friaul / durch welchē (da bey zeit nicht remedir woe-  
den) des gemeinen Wesens Wolstand / nit allein in Italia / sons-  
dern auch consequenter im Reich / Teutscher Nation / in Ver-  
wirrung vnd Gefahr / mit vnt widerbringlichem Schaden / vnd  
Verderben Land vnd Leuth gesetze werden mögen / all rdings  
hinzulegen vnd zu vergleichen / sich ausz Keys. mehr dann Vat-  
terlicher Vorsorge allergnädigst / vnd schon von langer Zeit heo-  
ro angelegen seyn lassen / vnd derhalben nit allein einige Arbeite  
vnd Mühe darunter anzuwenden / in shrem Keys. Hoff gar nit  
gespart / sondern auch endlichen gnädigst zugelassen vnd verwil-  
lige / dah die Röm. May. zu Hispanien sich gleichfalls interponiz-  
ren ( zu welchem ende sie dann ihren anschellichen Keys. Ora-  
torem, Herrn Franz Christoffen Reuenhüller / Graffen zu  
Franckenburg / vor diesem dajelbst hin abgesandt ) vnd solchem

Anno nach diese Pacification / vnter Direction obgemeltes Keys. Abz.  
 1618. gesandtens auff gnädigste Ratification derselben / an dem His-  
 spanischen Hoff abhanden vnd schliessen lassen/habito tamen  
 respectu, auff dasjenige deßwegen am Franzöſischen Hoff  
 accordire worden / weil aber bey ſtellung der Ratification vnd  
 aufwechſlung der Gewalt in Hispanien allerley schwere Diſ-  
 fulkeiten von neuem vorgefallen / welche ſamt noch etlich an-  
 dere Differenzen allerhöchſt gedachte Keys. May. (als die die-  
 ſem arduo negotio supremum colophonem, auf väter-  
 licher Vorsorg einti imponiren wollten) vnd die Kön. W. zu  
 Böhmen ihres theils auch dem Hochwürdigsten/c. Cardinaln  
 Cleſelio, auff ein end/billichen Dingen nach/vollends zu ver-  
 gleichen allergnädigſt völlig heym vnd übergeben hetten. Als  
 werent demnach durch mühsame etlich viel Tag gewehrte Un-  
 derhandlung / vermitels Göttlichen Segens vnd Beystands/  
 vnd dann durch iſr Hochſ. Gn. dſh Herrn Cardinals zu ge-  
 meinen Wesens Wolſahrt / tragende Lieb vnd Eyffer / hohen  
 Verſtand vnd loblicher Dexieritdt / neben friedfertiger Acco-  
 modation / obbemelter Benediſchen Gottſchafft / alle vnd jede  
 dieſe Irrungen / zu beyders eis contento geschlichtet / vnd end-  
 lich hingelegt / das alſo dieſer gefährliche weitausſchendē Krieg/  
 nicht allein geſtillt / ſondern auch ein lange Zeit gewünschter/  
 der ganzen werthen Christenheit heylamer und auslicher Fried  
 völliglich geschlossen / derselbe nunmehr auch nach beschegner  
 gnugſamer Relation von allerhöchſt gedacht er Keys. May.  
 vnd der Kön. W. zu Böhmen / ſo wol als der loblichen Herr-  
 ſchafft Benediq / in allen Puncten vnd Clauſuln ſo wol der  
 FriedensArtikel ſelbſten / als der Gewalt vnd Ratifications-  
 Instrumenten (welche alle zu erzählen darumb für diſmal vno-  
 thig/dieweil dieſelbe berey zu Papier brach / vnd ordentlich ver-  
 fahen handen weren) gnädigſt vnd krafftiglich approbiirt / ra-  
 tificiert vnd conſirmirt / auch ſtet / ſest vnd bimerklich hin-  
 füro)

für alleseits zu halten/hinc inde sancte gelobt/zugesagt vnd Anno  
versprochen worden / dasz es nunmehr allein an Publicirung 1618.  
dieses wolgeschlossnen Friedens/vnd dasz solches nit inter pri-  
uatos parietes verbleibe / sondern die beyderseits derentwegen  
verfaßte vnd vorhandene Confirmationen/öffentlich gegen eins  
ander aufgewechselt / vnd dieser Actus also zu menigliches  
wissenschaft chrestes vollzogen werde / mehr allerhöchstgedach-  
ter ihrer May. gnädigster Will vnd Meynung sey.

Als herren hierauff höchstgedachte ihre Hochf. Gn. Herz-  
Cardinal Clesel/als hierzu Bevollmächtigter zu solchem Actu  
publicationis, erwonten geschlossen/vnd allerseits approbita-  
ten vñ bestätigten Friedens/nit allein die anwesende der Bdpst.  
Heil. vnd vorgedachte ansehenliche Botschafften vnd Dra-  
torn / sondern auch chgenannte jziger zeit allhie sich befindende  
Reys. vorneme gegenwärtig stehende Herrn Räthe / vnd vmbste-  
hende Officirer/ beyzuwohnen beruffen vnd erfordern/ vnd also  
in aller derselben gegenwart diesen toti Republicæ Christia-  
næ perutilem necessarium & exoptatā pacem, zu menig-  
liches wissenschaft solenniter publiciren vnd verkündigen las-  
sen wollen/mit diesem väterlichen trewherkigen Bündsch/das  
der Allmächtige Gott / Gnad vnnnd seinen Segen gnädiglich  
verleihen wolte/daz dieser Fried dem gemeinen Wesen nit allein  
zu allen gütien vnd gedeylicher Wolsfahrt wolle er spriessen/sons-  
dern derselbe auch von beyden Seiten beständiglich in gutem  
nachbarlichen Vernemen/ steuerend vnd vnturbirt/ auffrich-  
tig gehalten / vnd darwider in Ewigkeit nichts gehandelt/ auch  
hierdurch weitere gefährliche recidiua verhütet werden mö-  
gen. Auff welche jhr Hochf. Gn. das dieses beydes der Röm.  
Reys. May. vnd Kön. W. zu Böhmy/ gnädigster Will were/  
vermeidet. So viel aber die bey obberührten Vollmachten oder  
plenipotentien mourierte Beschwerungen betreffen thete / dies-  
selbe hette der Duca di Lerma in Hispanien zu der Republie:

Anno contento zu endern vnd zurichten auff sich genommen / in mas-  
1618. sen solches obgemelter Keys. Orator schriftlich berichtet hette/  
vnd dieweil es solchem nach an auffbring. vnd richtigmachung  
Keys. Kön. vnd Benedischer Ratisication / vnd noch etlich anz-  
dern Puncten erwunden. Als hettien dieselbige / sie vnd gegens-  
wertige Benedische Botschafft / als allerseits genugsam ges-  
vollmächtigte/nunmehr gericht/gechlicht/verglichen/vnd von  
den Principalen selbst gefertiget erlangt / in massen dann jetzt  
gedachter Herr Gesandter/ mit allein hierzu / sondern in vergleis-  
chung der überigen Puncten / wie auch bey wehrender Tracta-  
tion von anfang bis zum end/zu seinem grossen Ruhm vnd Lob/  
jederzeit willig vñ berey sich finde lassen/vñ demnach beyde Ra-  
tificationes vorhanden / so were der Zeit nichis anders überigt/  
dann dieselbe allerhöchst gedachter ihrer May. gnädigsten Bes-  
chtnach / publice vnd solenniter gegen einander zu verwechs-  
seln/ mit eyffriger widerholung obang deutien Wunsches/das  
nemlich dieser / der gansen Christenheit hochmüsslicher Fried/  
beständig/ fest/ stetwährend verbleibe/ auch auffrichtig/ treulich  
vnd sancte beyderseits observert vnd gehalten werde/dessgleichen  
alles vñ jedes/ so von einem oder andern in zeit werenden Kriegs/  
wideriges vnd feindliches vorgenommen vnd erwiesen worden/  
ganz ab/ vnd auffgehebt/tode/cassirt vnd genslich vergessen seyl  
Idque (surgens facto signo S. Crucis) in nomine sanctæ &  
individuæ Trinitatis Dei omnipotentis Patris, & Filii, &  
Spiritus sancti, Amen.

Worauff die Aufwechslung der Original Ratisicationen  
öffentlicheh geschehen / der Benedische Ambassador auffgestan-  
den/zwei auff Pergamen geschriebene beyde mit anhangenden  
plerenen Bullen bekräftigte diplomata, ihrer Hochf. Gn. mit  
gebürender Reverenz überreicht/die Keys. vnd Kön. aber/darge-  
gen empfangen / vnd folgend diesen Inhalten vngeschr in Ita-  
lidischer Spraach geredi. Das er sich hoch vnd herzlicher/  
gewel

frewe/ daß er diesen glückseligen Tag sehen mögen / in welchem Anno  
ein so heylsamer Fried / nach so vielen schweren Veraheschlaß 1618.  
gungen / auch darneben allerseits aufgestandener Mühe vnd  
Arbeit / darbey des Herrn Cardinals dexteritas nicht das we-  
nist gehan / ratificirt vnd publicirt worden / vnd er wolle sol-  
chem nach gernlich verhoffen/wie auch seines theils darfür hals-  
ten / was in denen nunmehr fürvergangenen dissidiis , eis-  
nem oder andern Theil schädliches widerfahren / daß eben das-  
selbe einen bessern beständigern Frieden / Einigkeit / Lieb vnd  
Nachbarschafft zwischen dem hochlöblichen Haßt Oester-  
reich vnd der Republie gewiſſlichen verursachen vnd erhalten  
werde/ so er dann von Herzen wünschen thete.

Welches alles der Vdpsil. Heiligkeit gegenwärtiger Herz  
Nuncius, vnd die Florentinische Voischafft applaudentis  
bus omnibus circumstantibus Consiliariis & officialibus  
S. Maiest. Cæl. mit freudenreichem Segen vnd Wundsch/  
daß dieser jetzt publicirter Fried zu der Ehr vnd Lob des All-  
mächtigen Gottes/vnd seiner H. Kirchen Auffnehmen/ Muß  
vnd Wolsahrt gereythen wolle/bestettigt vnd beschlossen / dat  
auff nun alle gegenwärtige paribus votis & mutuis congra-  
tulationibus repetitis , mit Freuden geschieden. Actum  
Newstatt in Oesterreich/ den 1. Febr. Anno 1618.

Die in diesem Friedens Accord gemelte Artickel zu  
Madrill in Spanien abgehandelt / sind droben vermeldet/dar-  
bey es dann verbleiben soll.

Abschied Kön. May. in Frankreich vnd der oſelbigen  
Rathen/beneben Declaration der oſelbigen von wegen der  
Revocation vnd Auffhebung der jährlichen  
Gebür der Officier.

Nach dem Kön. May. iſr in ihrem Rath lassen vorbringen  
die Briefe vnd Patenten/so über Dispensation der 40. Cap  
gen/

ANNO gen so etlichen Officieren vermittelß Zahlung der jährlichen  
1618. Gefäll darauff sie taxir/ gegeben worden/beneben den Schrifft-  
ten eines offenen versamleten Rahts zu Parie gehalten / darin-  
nen ihre May. auffs vnderthänigst vnd insendigst gebetten/ ges-  
melte Dispensation der 40. Tage zu revociren / vnd die Ver-  
kauffung der Emptier auff zuheben.

Dochgleichen in betrachtung des Abschieds gemeltes Rahts  
vnd daruber gegebener Brieff/dardurch auff vnderthänigen Be-  
richt / so von gemelten Officirern ihrer May. gegeben / anges-  
zeigt / das zum zweyten mal in gegenwart ihrer May. vorwillig-  
get / das solche verwilligte Dispensation sich solte auff 6. Jahr  
erstrecken / welche nicht ehe als am ende des 1617. Jahrs sich en-  
den solten / vnd ihr May. solche Dispensation bis auff gemelte  
Zeit continuirt habe / beneben allerhand Erinnerungen / so das  
maln in geschehener ansehenlicher Rahtsversammlung ihrer Mi.  
vorgebracht worden / Hat Kön. May. in sisenadem Raht ge-  
melle Dispensation der 40. Tage vnd jährlicher Gebür revos-  
cirt / vnd revocire sie auch hiemit / also das sie zu ewigen Tagen  
nicht widerumb solle oder möge auffgebracht werden / vmb irz  
gend einer Ursach willen/wiedie auch möchtie fürgebracht oder  
genennet werden/ doch mit solchem Vorbehalt/ das ihre May.  
die Verdienst ihrer Officirer / so ihrer Emptier in gebürtlichem  
fleiß vnd Eren abgewaret/ es sey bei ihrem Leben / in dero selbis-  
gen Besförderung zu andern vnd höhern Diensten/ oder nach ih-  
rem Absterben/ an ihren hinderlassen Wittiden und Kindern/  
wenn dieselbige vor gemelten 40. Tagen solten Todis verfaßt  
sein/in Gnaden wolle erkennen.

Vnd belangend das Verbot der Verkauffung der Emptier/ ob schon ihre May. entschlossen / ein einsehens darinn zu haben/  
wie solches gemeine Noethurff erfordert/ so wil doch ihre May.  
ihren Officirern zu gutem / damit sie Zeit haben ihre Noethurff  
zu versehen / vnd ihre May. auch selbst unter dessen raum habet  
ijz

ihr zufälliges Einkommen widerumb nach Notthurfft zu er- Anno  
statzen / gemeltes Verbott der Verkauffung noch eine zeitlang 1618.  
außgeschoben haben. Dessen zu Urkund ihrer Man. Will  
vnd Beschliff ist / daß alle hierzu nothwendige Schrifften vnd  
Patenten in der Cron Frankreich Lanzley versiertiget vñ pub-  
licirt werden. Geschehen im Königlichen Raht zu Paris / ge-  
halten den 15. Jan. im Jahr 1618.

Sign. De lamenie.

Ludwig von Gottes Gnaden König in Franck-  
reich vnd Navarra / allen so dieses Schreiben zu sehn bekom-  
men / vnscren Grus / Unter allen andern Berichten vnd bege-  
ren / so vns von den dreyen general Ständen vnsers König-  
reichts / so in vnsrer Statt Paris versamlet / vorgebracht / ist  
nichts gewesen da: über jnnständiglicher vnd fleißiger angehale-  
ten worden / mit begerung / daß außs förderlichst darinn verse-  
hen werde / als die Revocation der jährlichen Gebür / vnd Ver-  
bott der Verkauffung aller Emptier / so beydes zu den Gerich-  
ten vnd auch zu den Finanzen gehören / deren Anlage zu vnsren  
zufälligen Einkommen pfleget gerechnet zu werden / vnd der  
Vergeringung aller gemelter Officirer / durch ihren tödtli-  
chen Abgang / bis sie auß die zu Blois verordnete Zahl gebracht  
werden / Wie dann wir auch selbst / so bald wir zu solchem Alter  
vnd Verstand kommen / daß wir können unterscheiden was vns  
vnd vnsren Underthanen nützlich oder schädlich seyn möchte/  
ein solchelöbliche Begierde bey vns empfunden / vnd sonderlich  
betrachtet / daß vns auß solche weis die Wahl entnommen / vnd  
wir / dienicht zu Ehren vnd Emptier kommen / erheben / die wir  
von wegen iher Trew vnd Aufrichtigkeit der oßelbigen würdig  
geachtet / wenn sie nicht alle ihre Haab vnd Güter / auch offter-  
mals iher ganzen Freundschaft Vermögen darauff wenden  
auß daß sie gemelte Emptier mit unleidlicher Beschwerung

M

an

A N N O 1618. an sich brächten / welche Beschwerung i u ch die jährliche Ge-  
 bür verursachet worden / beneben dem daß die Menge der Offi-  
 cierer / welche durch die U nordnung / vnd andere Notthurst so  
 in diesem Königreich zu unterschiedlichen Zeiten vorgesäumt  
 in grosser Anzahl gleichsam überhäusst worden / darauf dann  
 ein grosse Confusion beydes in Gerichten / vnd in verschung der  
 Finanzen entstanden / dadurch nicht allein sie / sondern auch  
 wir selbsten in Verkleinerung unsers Ansehens gerathen / So  
 ist auch von der ganzen Versammlung der anwesenden Sienden /  
 che sie von einander gescheiden / mit einkelligem Consens begert  
 wordē / dz wir also bald hotcher U nordnung mit einem sonderli-  
 chen vñ unwiderruflichen Edict wöllen abhelfsen / ohne erwar-  
 tung oder verbesserung anderer Puncten / so in ihēn übergeben  
 en Schriften verfasst / in heßnung d. s. d. dieselbige auch bald  
 vnd zu gelegener Zeit erfolgen würden / Welches dann ihnen  
 Verirrung gesch hen / mit Versprechung / daß solches Edict  
 also bald vnd ohne leng. in Ausschub sollte publicirt werden / wie  
 auch geschehen. Nach dem wir aber bald hernach auf unsrer  
 Officierer Bericht verstanden / daß ihnen die jährliche Gebür  
 auff 6. Jahr vergünstigt und ersticket / in zweien unterschiedli-  
 chen Abschieden so in unsrem Rabe / in unsrer Gegenwart ge-  
 geben worden / vnd daß solche 6. Jahr sich nicht ehe / als zum en-  
 de des 1617. Jar's enden solten / vnd daß wenn die Verkauffung  
 einsmals mit der jährlichen Ge- für solte auffgehoben werden /  
 viel ehrliche Familien unsrer Officierer / so hre Empfier thener  
 erkauft / in eußersten Schaden möchten gerathen / darauff dann  
 die Publication gemeltes Edict noch eine zeitlang auffgeschos-  
 ben / damit gemelte unsre Officierer zeit hetten / ihren Privat-  
 Schaden etlicher massen zu wenden / welches dazumal mit  
 Freuden von jederman / als ein sonderliche Gnad / ist angeno-  
 men worden / Dammanhero wir dann auch verhoffen / sie würden  
 hernach mals so wol als wir selbs / ihnen den gemeinen Namen  
 bek. et c. /

bülichen vnd angelegen seyn lassen / wie die Versammlung zu Anno  
Rouen gehan hette / allda dasselbig Edict / so eben zur selbigen 1618.  
Zeit in Versammlung der Ständen zu Paris gemacht / aufge-  
zeiget vnd verlesen worden / Besinden aber nun das Widerpiel  
auf ihren Klagen die sie täglich vorbringen vnd widerholen / un-  
ter dem gemeinen Namen der Officirer / wie wol deren viel so  
unsere vorgewendte Ursachen fleissig bedacht vnd erwogen / ih-  
nen solches mit nüchtern belieben oder gesassen lassen / wie dann  
auch ihr Pflichte vnd Gewissen sie dahin weiset / daß sie mehr  
auff den gemeinen Nutzen / darinnen auch ihre / ihrer Weiber  
vnd Kinder Wolfsahrt begriffen / schen solten / als auff ihren pri-  
vat Vortheil / welcher wir zwar auch gern keinen Abbruch thun  
wollten / wann wir uns nit mehr auff die Wolfsahrt unsers gan-  
zen Königreichs zu schen verpflichtet befunden / vnd derhalben  
unsere general Stände der Frucht vnd Wirkung beydes ihres  
embßigen vnd gegründten Ansuehens / vnd unserer geschehenen  
Verheißungen nicht sollen oder können berauben.

Derohalben lassen wir jedermanniglichen wissen / daß wir  
nach gnugssamer Erwegung der Sachen in unserm Raht / in ge-  
genwart etlicher Prinzen unsers Geblüts / Herzogen / Paaren /  
Officirern vnd andern ansehnlichen Herrn / so gemellem un-  
serm Raht behgewohnet / nach ausschickung eines general E-  
dicts / welches wir in kurzem auff begeren vnd Schriften der  
zu Paris versamleten Ständen / vnd auff Erinnerung der zu  
Rouen gehaltenen Versammlung / gedachten zu publiciren / nach  
dem Abschied so wir auff heut dato in unserm versamleten Raht  
gegeben / dessen Extract hiebey versüget unter unsrer Cansley  
Innsigel / haben widerrussen / vnd widerrussen hiemit zu allen  
Seiten / in Kraft unsers vollkommenen Königlichen Gewalts /  
vorgemelte Dispensation der 40. Tage / vnd jährliche Gebür /  
also daß sie nimmermehr wiederumb zu ewigen Zeiten / noch aus  
einigen Ursachen / wie die auch möchten Namen haben / wider-

Anno vmb sollen auffgebracht werden. Da wir uns gleichwol vorber  
 1618. halten die Würde vnd Verdienst unserer Officirer welche sich  
 treulich vnd nach gebür in ihren Empfern verhalten es sey bey  
 ihrem Leben da wir sie zu höhern Empfern befördern oder nach  
 ihrem tödtlichen Abgang an ihren Wittiben vnd Kindern (weil  
 sie solten abgangen seyn ehe sie ihre Empfer resignirt oder nach  
 geschechter Resignation die 40. Tag mit elebheitten) in Gnau-  
 den zu erkennen. Was aber das Verbott der Verkauffung der  
 Empfer anlangt / nach dem wir den Schaden so vnsere Offici-  
 er betreffen möchte / wenn dasselbige gleich mit der Revocation  
 der jährlichen Gebür geschehen solte / in reissen bedacht gezogen /  
 wie wol wir genclich der Meynung vnd Intention nochwendige  
 Verschung darum zu thun / so haben wir gleichwol die Exe-  
 cution desselbigen noch ein zeitlang wollen auffschieben / auf  
 daß gemelte vnsere Officirer zeithaben ihre Sachen zu versor-  
 gen vnd wir auch gelegenheit finden vnsere zufällige Einkom-  
 men widervmb anderwerts zu erstatten / gedencken es aber auffs  
 förderlichst ins Werk zu richten.

Gebieten vnter dessen vnsrm lieben Getrewen / Herrn Du-  
 Vair der Insigel der Kron Frankreich Verwahrern / daß er ge-  
 genwärtiges Schreiben in vnsrer grossen Cansley vnter ge-  
 wöhnlichem Siegel lesen vnd publiciren lasse.

Dessgleichen gebieten wir auch vnsren lieben Getrewen / Kä-  
 zchen / Notarien / Secretarien / Oberverhörern der Kron Frank-  
 reich / vnd Schreibern vnsrer gemelten grossen Cansley / daß  
 sie gegenwärtiges Schreiben / die Register derselbigen Audienz  
 ohne einen Auffschub oder Verwegerung einverleiben / denn  
 solches ist vnsrer ernstlicher Will. Zu dessen bekräftigung vnd  
 Urkund / haben wir vnsre Insigel hierunter lassen auffdrucken.  
 Geben zu Paris den 15. Januar. des 1618. Jahrs / vnd vnsers  
 Königreichs des achten. Sign. Louys. Und aufwendig/  
 Auf Königlichem Beselich. De Lomenie. Bei siegelt auff  
 doppelen

doppelten Riemen / mit dem grossen Siegel in gelbem Wachs. Anno  
Vnd seynd auff gemelter aufwendigen seiten auch nachfolgen- 1618.  
de Wort gessanden.

Gelesen vnd publicirt mit vñverschr-  
tem Siegel / vnd einregistrirt auff Be-  
selch Herrn du Vair, der Eron Frank-  
reich Insiegel Verwahtern / in die Re-  
gister der Cansley / durch mich vnter-  
schriebenen Konigl. Racht / Secretarien  
der Finanzen / vnd Ober Audienckern  
der Eron Frankreich zu Paris / den 16.  
Januar. des 1618. Jahrs.

Sign. Desportes.

### Statt Elbing aus der Nacht liberirt.

**D**ieser Zeit hat man auf Preussen avisirt / das in der Statt  
Elbing die Lutherschen den Catholischen die Pfarrkirchen/  
darvmb ein lange Zeit Streit gewesen / vnd daruber sie vom Ko-  
nig in Polen bandisirt worden / einräumen müssen / welche Kirch-  
von jnen den 2. Jan. gewehet worden / hieron hat ein Thum-  
herz dero Enden nachfolgend Schreiben an einen vornemen  
Geistlichen ergehen lassen:

Ehrwürdiger Vatter / günstiger Herr vnd Freund/  
vnd schicke euch zum Neuen Jahr die fröhliche vnd angeneime  
Botschafft / das ihs erleuchte Gnaden / der Herr: Inngldndts-  
sche Bischoff den letzten vergangenen Jahrs anhero gen Elbin-  
gen kommen / vnd am Neuen Jahrstag / als gestriges Tags die  
Pfarrkirchen eingenommen / auch reconcijrt wirdt / seynd wol an-  
genommen / vnd seynd die Elbinger nicht so böse Leuth / wie vns  
gesagt / dann wir haben einen statlichen Vorrahe von Kirchen-  
Silber vor vns gefunden / wiewol nur 8. Kelch / die Altar alle-

M. iii. ganz

Anno 1618. ganz/ Easeln / Chor Rödt / Antipendia vnd Kappen seynd es  
 was veraltet / aber gleichwohl laut dem Inuentario übergeben/  
 die guten Lutheraner haben vns alles sein verwahret / vnd haben  
 mit der That bewiesen / daß ihnen die Kirch nicht zukomme / auch  
 das Kirchengerdthe / sitemal sie solches wol verwahrt / als ein  
 depositum / bis wir als die rechte Herrn kommen würden / denen  
 es auch gehört / sie habens viel besser verwahrt / als eiliche unsrer  
 Catholischen gethan hetten / bey den Calvinisten würden wir  
 solches nit gesunden haben / Es wird zu Danzig in der Pfarr-  
 kirchen ein stattlicher Vorraht seyn müssen / habe nur einen gu-  
 ten Mecht / ich hoffe ihr werdet mir in kurzem solche Zeitung  
 von ewerer seit schreiben / welches ich von Herzen wünsch vnd  
 begere.

Der Raht zu Danzig / hören wir / habe ihrem Official ein  
 Despect bewiesen / wer weiß wo zu es dienen kan / ein Beispiel  
 hat unsrer Bischoff mit den Elbingern gemacht / faciat Cuia-  
 uiensis suum officium.

Unser Agent so von jhrer Kön. May. in Dennemarck ge-  
 schickt gewesen / hat alles wol aufgericht / nach allem Wunsch/  
 Ihr Kön. May. aus Dennemarck / wil unsrem König Schiff  
 schicken / die Spanische Schiff durch den Sund lassen / auch  
 alles Kriegsvolk durch sein Land in Schweden passiren / die  
 Freye mit seiner Tochter vnd unsrem Prinzen Vladislao ge-  
 het auch fort / in summa der Sommer wirdt uns allerley brin-  
 gen. Datum, &c.

Grosser Eisgang thut hin vnd wider mächtig-  
 gen Schaden.

End des Januaris hat das Eis durch gehling Regenwe-  
 ter vnd Abgang des Schnees / hin vnd wider / sonderlich an  
 der Schenken Schans der Rhein grossen Schaden gethan/  
 welcher mit einer Tonnen Gold nit kan reparirt werden / im Gel-  
 derland

derland die Theich oder Thain durchgebrochen / das Thielcer Anno  
Werth overschwämmt vnd unterschiedliche Höß vnd Woh- 1618.  
nungen weggesloht / dart urch viel Menschen vnd Biehersof-  
sen / Desgleichen ist den 29. Januar. die Pegnitz / in dem das  
GrundEis so stark gangen / schröklich ausgelauffen / vnd in  
Nürnberg vnd auff dem Land gleichfalls grossen Schaden ge-  
than / hierdurch sind die Brücken über die Thonaw auch sehr  
verderbi worden.

Es ist auch im Königreich Catalogna durch stetig Regen-  
wetter so 32. Tag lang gewehrt / das Königreich Catalogna sehr  
verderbi / vnd viel Städten / Clöster vnd Mühlen mit viel tau sent  
Personen weggerissen vnd ersäusst worden.

### Berichtung der Polniischen Kriegsheer in der Moscow.

Diese Zeit über sind die Zeitungen aus der Moscow sehr wider ein-  
ander gelauffen / also das man sich nicht wol daraus richten kön-  
nen / Es hat aber vnsergk ein vorneher Oberster auf dem Polniischen  
Lager ein Schreiben an seiner Verwandten einen heraus gesandt /  
mit Bericht wie folgt:

Unsere Sachen hatten anfanglich einen glückseligen vnd  
erwünschten fortgang / es und aber läst es sich ansehen / als wann sie  
in der grossen Kält des vergangenen Winters etwas erkalteet / wo nit  
gar er froren seyn / vnd seynd wir auf mangel der Zutern genötigt  
worden / daß wir unsre Pferd auff 6. oder 7. Meilen haben müssen  
von uns lassen / allda sich unsre vorsichtige Leuth / wie dann die Po-  
len gemeinchlich diesen Mangel haben / übersallen lassen von den Mo-  
scowitern / welche ihrer ein grosse Anzahl erschlagen / vnd die Pferd als-  
le hinweggeführt haben / dessen unsrer General erzörner / vnd vermeynt  
sich zu rechen. Als er der halben vernommen / daß bei einer Stadt auff  
zwo Tagreyß von uns gelegen / Mosaische genannt / ersliche Truppen des  
Großfürsten solten zusammen kommen / hat er geschlossen sie allda wi-  
derumb zu übersallen / zeucht dahin mit 1000. Lanzen vnd 1000 Ar-  
tilleristern zu Pferd / vnd reyset die ganze Nacht / nach dem er den fol-  
genden

Anno 1618. genden Tag die Pferd füttern vnd ruhen lassen/begibt er sich die andere Nacht widerumb auf die Reys/vnd schicketz oder 15. Pferd vor/auf/welche gebürtliche Kundschafft sollen einnehmen/welche 70. Moscowitische Pferd angetroffen/ sie angegriffen/in die Flucht geschlagen/vnd s darvon gesangen/dieselbige sagten auf/sie haben sollen einen Polen besletzen/welchen jr Fürst vor 2. Monaten mit eilich Briefen hette abgesertigt/von welchem sie nicht wistten/ob er tot oder aufs gefangen worden/dieweil man seit derselbigen Zeit/nichts von ihm gehört hette/hat sich aber das Glück also zugetragen/dass gemelter Polack auch unter den s. Gefangenen gewesen. Als nun der General gemelte Gefangene examinit/vnd so wol von ihnen als von dem Polack verstanden/dass die Moscowiter des Orths auff 8. oder 9000. starck/vnd wol befestigt vnd verschantze legen/hat er ihm die Rechnung wol können machen/es werde alldan nicht gut Fewer holen seyn/hat derhalben die Brieff so der Polack bei sich gehabt/eröffnet/darauf er vernommen/dass der Moscowiter zum Frieden geneiget/darüber er wiederumb zurück gezogen/mit diesem Vorgeben vnd Behelfs/dass/die weil er vrmerrkt/dass der Grossfürst lust zum Frieden habe/er mit weitem forsesen solch sein Vorhaben nicht wolle verhindern/vnd also ist er widerumb mit seinen Leuthen im Lager ankommen. In gemelten Brieffen wirdt der Orth benennet/in welchem die Deputirten zur Friedens Tractation sollen zusammen kommen. Auch hab ich von einer glaubwürdigen Person verstanden/dass diese Reys des Prinzen nicht hahn gemeint/dass er das Land wolle einnehmen sondern allein dass er die Moscowiter zu einem guten Frieden zwingen oder nöthigen möchte/welches ich vermeyene euch auch vor diesem geschrieben zu haben/vnd mag es dißmals wol confirmieren.

E R D E

Ein Abliss der Seeschlacht, so zwischen der Neapolitanischen vnd Venezianischen Arma den vorgangen.



ABRIS DER LANDSCHAFT, DARIN VORNEMLICH DER KRIEG VON VENEDIGERN

PALMA



Nogaretto  
Ielmic

F. 202

1497

Medea

Tidris

Venja Fratta

Romans

Torres

LISONZO F.

Villes

F. di Fogiano

Fogian

S.Piero

Montecon

gegen das haus  
Oesterreich vorgenommen

Edi Gremons  
Commons

F. di Medea

Verfa s.

Manano

F. di Campagna

Mercadizzo

GRADISCA

sagra

F. Sicta

Porto Enoua

generale

dacion

Rubia

Per IPA

Rupa

Memba

gegen das haus  
Oesterreich vorgenommen

Vipulzano

S. Malmo

Crispa

S. Florian

Eseda

F. del bosco

F. Trinita

F. Tarfaruga

Lucinir

F. priuli

Manza

LISONZO F.

P. Vecchio

Guritia

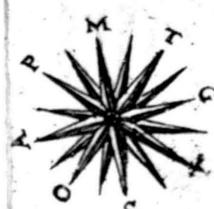
S. Roco

S. Andrea

S. Piero

Verfoiba di sotto

Verfoiba di sopra



F. di Fara

Villa noua

Fortification degli straduali

Casa da Basnefe

L

Per IPA

Rupa

Memba